BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
	503/20FH/FH	21. Juli 2021

RAin Dr. Franziska Heß
Telefon 0341 14 96 97-60
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Neubau der Bundesautobahn 44 Kassel-Herleshausen, Teilabschnitt Autobahndreieck Lossetal bis Anschlussstelle Helsa Ost-VKE 11-, Bau-km 0-702 bis Bau-km 11+200, auf dem Gebiet der Gemeinden Kassel, Niestetal, Lohfelden, Helsa und Kaufungen einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie externer landschaftspflegerischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Hessisch Lichtenau, Großalmerode, Schwalmstadt und Willingshausen

Hier: Einwendungen und Äußerung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Gemeinde Kaufungen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Arnim Roß, Leipziger Straße 463, 34260 Kaufungen im o.g. Verfahren anwaltlich vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir als **Anlage 1** bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir nachfolgend

Einwendungen

gegen die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 44 Kassel-Herleshausen, Teilabschnitt Autobahndreieck Lossetal bis Anschlussstelle Helsa Ost-VKE 11-, Bau-km 0-702 bis Bau-km 11+200, auf dem Gebiet der Gemeinden Kassel, Niestetal, Lohfelden, Helsa und Kaufungen einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie externer landschaftspflegerischer Maßnahmen

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg
Wolfgang Baumann G, WÜ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Franziska Heß* L, WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Anja Schilling* WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Rick Schulze, LL.M.oec.* H, WÜ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Thomas Jäger* WÜ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Simone Lesch WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Eric Weiser-Saulin WÜ
Rechtsanwalt
Martin Beier, LL.M.oec. L
Rechtsanwalt
Clemens Göhler L
Rechtsanwalt
In Kooperation:
Prof. Dr. Alexander Brigola
Prof. Dr. Christian Heitsch
* Partner i. S. d. PartGG
G – Gründer und Namensgeber
Arbeitsorte:
WÜ – Würzburg **L** – Leipzig
H – Hannover

HAUPTSITZ WÜRZBURG
Annastraße 28 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)
ZWEIGSTELLE LEIPZIG
Harkortstraße 7 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)
ZWEIGSTELLE HANNOVER
Lavesstraße 79 30159 Hannover
Telefon 0511 / 22 00 53-46
Telefax 0511 / 22 00 53-47
Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: BYLADEM1SWU
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bürozeiten:
Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

auf dem Gebiet der Gemeinden Hessisch Lichtenau, Großalmerode, Schwalmstadt und Willingshausen und geben zugleich für die Gemeinde Kaufungen eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ab.

Aufgrund des Umfangs der ausgelegten Unterlagen behalten wir uns eine Konkretisierung und Vertiefung der erhobenen Einwendungen sowie die Erhebung neuer Einwendungen im Erörterungstermin vor.

Wir bitten höflich darum, uns wegen des Erörterungstermins und der hierfür notwendigen technischen Ausstattung rechtzeitig zu informieren. Zugleich weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen der Erörterung der Einwendungen eine Anwesenheit der Fachbehörden für unabdingbar halten, um die erhobenen Einwendungen gerade in fachlicher Hinsicht diskutieren zu können. Einer getrennten Erörterung der Einwendungen unserer Mandantin und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange widersprechen wir bereits jetzt.

Zur besseren Übersichtlichkeit stellen wir den Einwendungen das folgende Inhaltsverzeichnis voran:

I. Betroffenheit der Gemeinde Kaufungen durch Grundstücksinanspruchnahme ... 6

II. Betroffenheit der Gemeinde in ihrer Planungshoheit ... 12

III. Betroffenheit der Gemeinde Kaufungen im Hinblick auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ... 13

IV. Wasserrechtliche Belange ... 15

1. Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung ... 15

a) Derzeitige Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen ... 15

b) Methodische Mängel im Rahmen der Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verhältnisse ... 16

aa) Unzureichende Bewertung der geologischen, hydrogeologischen und tektonischen Verhältnisse in Bezug auf den TB „Kohlenstraße“ 16

bb) Ermittlungsdefizite in Bezug auf Grundwasserströmung und Grundwasserstand ... 18

cc) Bauzeitliche Veränderungen der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wurden nicht berücksichtigt ... 19

dd) Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung für den TB Kohlenstraße ... 20

ee) Nichtvereinbarkeit des Vorhabens mit RiStWAG ... 21

ff) Keine Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf den „Kasseler Kanal“ 22

gg) Auswirkungen auf die bestehenden Trinkwasserleitungen ... 22

hh) Zwischenergebnis ... 24

c) Konkrete Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen ... 24

aa) Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung während der Bauphase ... 25
(1) Baubedingte Auswirkungen in Bezug auf die bauliche Substanz des TB Kohlenstraße ... 25
(2) Gefahr des Schadenseintrags während der Bauphase ... 26
(3) Ungesicherte Trinkwasserversorgung ... 27
bb) Beeinträchtigungen nach Abschluss der Bauphase ... 29
(1) Unzureichende Dichtungsmaßnahmen ... 29
(2) Reduzierung der Grundwasserneubildung ... 30
d) Gesamtbewertung der Planungsunterlagen in Bezug auf die Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung ... 31
2. Forderungen und Mängel in Bezug auf die Entwässerungsplanung ... 32
a) Überprüfung der bestehenden Kanalleitungen ... 32
b) Nichtberücksichtigung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens ... 33
3. Fehlerhafter Fachbeitrag zur WRRL ... 34
a) Fehlerhafte Bestimmung des räumlichen Maßstabs einer Verschlechterung ... 34
b) Mängel im Rahmen der Bewertung der Oberflächenwasserkörper ... 34
aa) Methodische Fehler im Rahmen der Bewertung der Qualitätskomponente ... 35
(1) Bewertung des ökologischen Zustands ... 35
(2) Unzureichende Erfassung des Ist-Zustandes ... 36
(3) Wasserhaushalt und die Durchgängigkeit des Gewässerverlaufs ... 38
bb) Mängel im Rahmen der Bewertung der Grundwasserkörper ... 38

V. UVP-Bericht ... 41

1. Allgemeines/Sachverhaltsermittlung ... 42
2. Technische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen ... 43
a) Optimierung des technischen Entwurfes/ Alternativenvergleich für eine Trassenführung im Bereich des Brunnen Kohlenstraße ... 43
b) Optimierung der Planung für die Ersatzwasserbeschaffung des Brunnens Kohlenstraße ... 43
3. Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen/ Grundwasser ... 44
4. Beschreibung der untersuchten Varianten ... 45
5. Variantenvergleich ... 46
a) Zwischenabwägung und Vorausscheidung von Variante ... 46
b) Vergleichende Wertung der Varianten im Zuge der Gesamtabwägung im Raumordnungsverfahren/ Verkehr ... 46
c) Vergleich der Varianten und Korridore ... 47
d) Zusammenfassende Beurteilung der Varianten ... 47
6. Beschreibung und Beurteilung der Umwelt im Einwirkungsbereich des

Vorhabens ... 49
a) Tierarten und Lebensräume/ Bestand und Bewertung ... 49
b) Avifauna/ Bestand ... 50
c) Fledermäuse/ Bestand ... 51
d) Amphibien/ Bestand ... 53
e) Tagfalter und Widderchen/ Bestand ... 54
f) Heuschrecken/ Bestand ... 55
g) Libellen/ Bestand ... 56
h) Käfer/ Bestand ... 56
i) Fische und Makrozoobenthos ... 57
7. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ... 57
8. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 58
a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 58
b) Baubedingte Wirkungen / Anlagebedingte Wirkungen: Pflanzen und Biotope ... 58
c) Baubedingte Wirkungen / Anlagebedingte Wirkungen ... 59
aa) Losseaue westlich von Kaufungen (T2) ... 59
bb) Landwirtschaftsflächen westlich und südlich von Kaufungen (einschließlich Setzebachtal) (T3) ... 60
cc) Stiftswald Kaufungen (T4) ... 61
9. Luft und Klima ... 64
a) Anlagebedingte Wirkungen ... 64
b) Betroffenheit von Treibhausgassenken ... 65
10. Zusammenfassung ... 66

VI. Lärmauswirkungen des Vorhabens ... 66

1. Mangelhafte Lärmimmissionsprognose ... 66
2. Forderungen der Gemeinde Kaufungen für Bauphase ab Inbetriebnahme VKE 12 ... 67
a) Sachverhalt ... 68
b) Anspruch auf Anordnung von Schutzvorkehrungen ... 70
c) Konkrete Forderung der Gemeinde ... 73

VII. Belange des Klimaschutzes ... 73

VIII. FFH-Verträglichkeit ... 77

1. Geltender rechtlicher Maßstab ... 78
a) Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen. 78
b) Ermittlungspflichten im Gebietsschutz ... 79
c) Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ... 81
d) Keine Umgehung der Ausnahme durch Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen ... 82
2. Allgemeines ... 83
3. Erhebliche Beeinträchtigungen des EHZ Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling ... 88
a) Anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungswirkung ... 89
b) Überbauung von außerhalb gelegenen Fortpflanzungsgebieten ... 92
4. Unklarer Umgang mit der Art Kammmolch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ... 93
5. Anwendbarkeit von CEF-Maßnahmen im Habitatschutz ... 95
6. Anwendbarkeit eines Abschneidekriteriums für Stickstoffdepositionen ... 96
7. Zusammenfassung ... 100

IX. Artenschutz und naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept ... 100

X. Brandschutz und technische Hilfe ... 101
1. Abschnitt 1 – Personelle Leistungsfähigkeit ... 101
2. Abschnitt 2 – Materielle (technische) Leistungsfähigkeit ... 103
3. Finanzielle Leistungsfähigkeit ... 104
4. Fazit ... 105

XI. Zusammenfassung ... 106

I. Betroffenheit der Gemeinde Kaufungen durch Grundstücksinanspruchnahme

Die Gemeinde Kaufungen ist als Trägerin des Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bereits deshalb durch die Planung in ihren Rechten betroffen, weil für das Vorhaben eine Vielzahl von im Eigentum der Gemeinde Kaufungen stehenden Grundstücken in Anspruch genommen werden soll.

Zwar ist eine Gemeinde nach der Rechtsprechung nicht Trägerin des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG. Indessen verleiht ihr die Eigentumsbetroffenheit eine Einwendungsbefugnis, weil diese Betroffenheit im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gemäß § 18 Satz 2 AEG zu berücksichtigen ist. Die Gemeinde Kaufungen kann wie ein privater Grundstückseigentümer geltend machen, dass die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke das Gebot einer gerechten Abwägung verletzt.

Durch die Planung sollen die folgenden Grundstücke der Gemeinde Kaufungen in Anspruch genommen werden (vgl. Grunderwerbsverzeichnis in der aktuellsten Fassung):

Nr.	Flur	Flurstück	Erwerb	Vorüber	Belastung	Bemerkung
1	18	3/2	8			D
2	18	8/3	89			A
3	18	8/2	17			A
4	18	9/1	15			A
5	18	10	166			D A
6	18	11	95	261		A D
7	18	18/5	68			A
8	18	6/5	2.064			D A
9	18	9/2	2.293	8	1	A D
10	18	17	52	225		A D
11	18	12	164			A
12	18	14	26			A
13	18	16	2.099	180		A D
14	18	20	84	1.433		D A
15	18	26	331	46		A
16	18	28	38	533		D A
17	18	37		1.643		D
18	18	35	136			D A
19	19	7/1	5.448			A
20	18	15	14.076	65		A D
21	20	1	369	264	58	D A
22	20	51	66	379		A
23	20	79		17		A
24	20	52	871	130		A
25	20	5		45		A
26	20	62	378	38		A
27	20	69			3.961	D
28	20	8	25		132	D A

29	20	93	25	64		D A
30	20	92	1.927	301		A
31	20	94	27	36		D A
32	20	2	911	1.236	33	D A
33	20	12		6	72	D A
34	20	49		111		A
35	15	105/16		72		A
36	20	65	208		40	D A
37	20	63	643	51	17	A D
38	20	67	358		376	D A
39	20	40		1.097		A
40	22	34/1	36			A
41	22	42	228			A
42	15	105/13		1		A
43	22	13/3	1	8		A
44	15	33/47		47		A
45	22	13/2	70	1.360		A
46	22	43	493			A
47	15	105/1		390		A
48	20	90	436	58		A
49	20	106	847		5	A D
50	20	105	8.882	25		A D
51	20	39		168		A
52	20	41		397		A
53	20	78	2.267	17		A
54	22	7	2.577			A
55	20	76	9.176			A
56	22	27	1.661	136		A
57	22	55	1.072	75	83	A
58	20	77	275		12	D A
59	21	38	415			A
60	20	46	1.231	62	91	A D
61	22	11	740	447		A
62	22	2	329	1.118	1.236	A
63	20	107	166	1		A D
64	20	75	2.186		1.043	D A
65	20	112	383	37		A D
66	22	12	406	50		A
67	22	32	1.957	406		A
68	21	71		767		A
69	21	70/1		290		A
70	21	39	14			A
71	21	40	12	33		A
72	20	42		2.511		A
73	21	1		3.772		A
74	23	4		2.509		A

75	9	93/2		307		A
76	9	108/5		234		A
77	9	5/3		5		A
78	9	108/4		102		A
79	7	248/2		252		A
80	22	65	1.001			A D
81	22	69	2.355	74	48	A D
82	22	68	189	180	134	A
83	22	76	3.492	2.607	188	A
84	23	37	240	1.133		D A
85	23	51	124			A
86	23	50	75			A
87	23	49	90			A
88	23	48	77			A
89	23	46	400	87		A D
90	22	85	1.500	1.953	123	D A
91	23	41	1.066			A
92	23	39	869	2.510		A
93	23	66/2	1.241	137	3.090	D A
94	23	67	688	2.667	188	A
95	24	6	1.193	56		A
96	12	14		21		A
97	23	74		349		A
98	12	9	33	225		A
99	12	8	688	12		A
100	24	16	527	524	114	A
101	24	15	473	780	15	A
102	24	65	1.456	1.027	56	D A
103	24	61	3.648	1.073	40	D A
104	25	18	47	82		A D
105	24	66	712	133		A
106	25	17		2.933		A
107	25	16		4		A
108	25	30		1.299		A
109	25	26	1.146	281		A
110	26	2	1.482	637		A D
111	26	3/1	3.577	2.063		A
112	23	1/1	861	1	1.536	D A
113	26	1	1.881	44		A D
114	26	3/2	2.405	990		A
115	26	8	1.205	450		A
116	26	9	1.180	439		A
117	25	2		554		A
118	24	144/22		67		A
119	25	33		15		A
120	26	18	859	215		A

121	26	37	1.012	554		A
122	26	28	5.914	419		A
123	26	36	770			A
124	26	55		48		A
125	27	60	159	1.379	14	A D
126	27	46		146		A
127	27	58		212		A
128	27	74			561	D
129	27	75		138		A
130	27	76	50	13	183	A D
131	27	79			118	D
132	27	81			1.040	D
133	27	85			1.360	D
134	27	87		258	13	D A
135	27	86		630	64	D A
136	28	75			1.520	D
137	28	80		1.072	472	D A
138	28	45		305	461	D A
139	28	73		60	670	D A
140	29	19			693	D
141	29	22			27	D
142	29	26			30	A
143	29	29	798			D A
144	29	28	1	67	66	A D
145	30	11	7.300			A D
146	30	10	7	62		D
147	30	15	416	1.866	59	A D
148	30	4		15		D
149	30	2		21		D
150	15	113/1		34		D
151	30	26	461	48		A
152	30	24	330			A
153	30	30		1.227		A
154	16	83/9		29		D
155	16	81/2		58		D
156	30	34	38	55		A
157	30	36		55		A
158	11	12	4.238			D
159	11	14			5.906	D
160	11	13	4.199			D
161	11	181/1			2.185	D
162	11	180/1			2.207	D
163	11	3			4.840	D
164	11	130			3.062	D
165	16	92/7		187		A
165	15	117/3		61		A

		Gesamt:	**131.410**	**58.467**	**38.243**	
		Gesamt:	**228.120 m²**			

Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 44 Kassel-Herleshausen, VKE 1 AS Kassel/Ost – AS Helsa Ost sind damit insgesamt 165 Grundstücke der Gemeinde Kaufungen von einem Erwerb, einer vorübergehenden Inanspruchnahme und/oder einer dauernden Belastung betroffen. Die Gesamtinanspruchnahme kommunaler Eigentumsflächen beträgt 228.120 m², wovon 131.410 m² dauerhaft und 58.467 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. 38.243 m² sollen dauerhaft belastet werden. Ein Großteil dieser Flächeninanspruchnahme entfällt auf die anlagenbedingte Nutzung, also die Überbauung durch den Straßenkörper. Einige dieser Flächen werden gleichzeitig zum Ausgleich für Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich geschützter Rechtsgüter genutzt. Die übrigen Flächen sollen ebenfalls diesem Zweck zugeführt werden.

Derzeit werden die durch die Gesamtinanspruchnahme bedrohten Areale größtenteils als öffentliche Straßen und Wege, Naturflächen (Fließgewässer, Waldstücke, Grünland) und als Landwirtschaftsflächen (Acker) genutzt.

Ausweislich der Stellungnahme der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Kaufungen, die wir als **Anlage 2** überreichen, bestehen hinsichtlich der Inanspruchnahme kommunaler Grundstücke folgende Bedenken:

Straßen und Wege allgemein

Durch den Bau der Autobahn A 44 quer durch die Gemarkungsgebiete Nieder- und Oberkaufungen werden zahlreiche Verbindungswege entfallen. Zwar sieht die Planung einen Ersatz für die Verbindungen vor, doch müssen hier zukünftig weitere Wege in Kauf genommen werden, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Der Bau der A 44 wird einen massiven Einschnitt in den Gemarkungen Nieder- und Oberkaufungen darstellen.

Radweg Kaufungen – Lohfelden

Der in diesem Jahr neu gebaute und erst vor kurzem freigegebene Radweg zwischen Kaufungen und Lohfelden wird im Bereich der Kaufunger Gemarkung in den vorliegenden Plänen nicht dargestellt. Das Vorhaben war im klaren Einvernehmen mit Hessen Mobil abgestimmt. Es handelt sich hierbei um einen überörtlich relevanten Lückenschluss zwischen dem Fulda-Radweg (Hessischer Fernradweg R1) und dem Herkules-Wartburg-Radwanderweg im Lossetal. Sollte eine Mitführung auf der Fahrbahn der neuen Trasse der verlegt geplanten L 3203 (Kaufunger Straße) angedacht sein, so lehnt die Gemeinde Kaufungen dies kategorisch ab und wir fordern im Einvernehmen und in Abstimmung mit der Gemeinde Lohfelden die Berücksichtigung eines straßenunabhängigen Radwegs in diesem Planungsabschnitt bis zur möglichen Anbindung an den nächstgelegen, geeigneten und asphaltierten Weg im Bereich des Wirtschaftsweges „Setzebach“.

Landwirtschaftliche Flächen - Ackerland

Das Grunderwerbsverzeichnis sieht den Wegfall bzw. die Beeinträchtigung von verschiedenen Ackerlandflächen vor. Betroffen sind hiervon die Flächen z.B. der Maßnahmen G 1, G 4 sowie A 37.

Gleichzeitig fallen größere Flächen Ackerland direkt im Trassenbereich der A 44 weg, die die Gemeinde an ortsansässige Landwirte verpachtet hat, die auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen sind.

In welcher Art und Weise kann mit Ersatzflächen gerechnet werden?

Ohne eine gemeinsame Abstimmung und erzieltes Einvernehmen über das weitere Vorgehen, kann die Gemeinde der Umsetzung der Maßnahmen nicht zustimmen.

Landwirtschaftliche Flächen –Grünland

Das Grunderwerbsverzeichnis sieht den Wegfall bzw. die Umnutzung von Grünlandflächen, Maßnahme A 9, A 14 und A 34, von gemeindeeigenen Flächen vor. Es hat keine Abstimmung mit der Gemeinde über diese geplanten Maßnahmen gegeben. Die Grundstücke sind an ortsansässige Landwirte verpachtet, die auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen sind.

Werden der Gemeinde dafür Ersatzflächen angeboten?

Ohne eine gemeinsame Abstimmung und erzieltes Einvernehmen über das weitere Vorgehen, kann die Gemeinde der Umsetzung der Maßnahmen A 9, A 14 und A34 nicht zustimmen."

Speziell in Bezug auf die Radwegebeziehungen ist noch zu ergänze, dass aus den Unterlagen (Unterlage 5, Blatt 3) erkennbar ist, dass der Radweg am BW 803 von der Papierfabrik ohne Anbindung nach Niederkaufungen endet.

Der Radschnellweg von Kassel über Kaufungen nach Helsa ist in der A 44-Planung nicht berücksichtigt, sodass hier bei entsprechenden Querungen ebenfalls Anpassungsbedarf besteht.

Das Brückenbauwerk Haferbach hat die Nr. 807 (ÜB Lindenhof), dort gibt es keine Angaben zur Bemessung, vgl. S. 134 im pdf U11-2 8Bauwerks-VZ).

Aus Sicht der Gemeinde Kaufungen ist damit nicht sichergestellt, dass das Radverkehrsnetz im Rahmen der Planungen ausreichend Berücksichtigung gefunden hat.

Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen ist die Gemeinde Kaufungen insgesamt betrachtet von einem Flächenverlust in erheblichem Umfang betroffen, durch den auch funktional Planungen der Gemeinde, z.B. im Radwegebereich, beeinträchtigt werden. Zudem hat es seitens des Vorhabenträgers vor Auslegung der Planunterlagen weder eine Information noch einen Versuch gegeben, die Erwerbsabsichten mit der Gemeinde Kaufungen zu erörtern. Weiterhin ist unklar, wie Ersatzland beschafft werden soll. Über die Einleitung etwa eines Flurbereinigungsverfahrens ist hier nichts bekannt.

II. Betroffenheit der Gemeinde in ihrer Planungshoheit

Die Gemeinde Kaufungen fürchtet infolge des Vorhabens eine Beeinträchtigung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 137 Abs. 3 Hessische Verfassung. Das durch diese Bestimmungen garantierte Selbstverwaltungsrecht beinhaltet auch die gemeindliche Planungshoheit. Diese vermittelt eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben

a) nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört,

b) wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht bzw. das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen. Dies gilt auch für eine Veränderung der verkehrlichen Infrastruktur.

c) erheblich gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt,

d) das sogenannte Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde durch Maßnahmen berührt, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013-9 A 9.12; Urteil vom 10.12.2008-9 A 19/08; Urteil vom 06.11.2013-9 A 9.12). Einbezogen sind damit auch die Entwicklungsfähigkeit von Wohn- und Naherholungsflächen.

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild und ist mit vielfältigen Trenn- und Zerschneidungswirkungen verbunden, die Sichtbeziehungen beeinträchtigen. Zudem werden bauleitplanerische Festlegungen der Gemeinden beeinträchtigt sowie die gemeindliche Trinkwasserversorgung bei Zulassung des Vorhabens in der beantragten Form gefährdet.

Eine Betroffenheit ergibt sich insbesondere hinsichtlich der bauleitplanerischen Vorstellungen der Gemeinde Kaufungen, die der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger bekannt sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 96 „Neuer Hof" wurde am 13.12.2018 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich mit einer Größe von rund 10 ha wird im Norden von der Trasse der Straßenbahn, im Süden und Westen von der Bundesstraße 7 und im Osten vom Fließgewässer Setzebach begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4 (teilweise), 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18,19,20,21, 22, 23/3, 24, 25, 26, 27, 28, alle in der Flur 23 der Gemarkung Niederkaufungen. Die hierfür notwendige Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem Zweckverband Raum Kassel bereits abgesprochen und soll zeitnah eingeleitet werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 95 „Pommernstraße", der die Planung eines Mischgebietes vorsieht, hat die öffentliche Auslegung vom 05.02.2021 bis zum 08.03.2021 stattgefunden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Planung auch bei Realisierung der A44 zu Ende geführt werden kann. Die Planung stellt vorsorglich hinsichtlich der Lärmbelastung auf die bestehende Belastung an der B7 ab, für die Durchführung der Planung werden geeignete Angaben zur Veränderung der Lärmbelastung durch die A44 benötigt.

Die Gemeinde hat zudem einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand Niederkaufungen" am 04.11.2020 gefasst. Im Siedlungsentwicklungskonzept 2020 Plus, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen am 15.07.2015, sind die künftigen Bauflächen in der Plankarte auf S. 11 als Flächen 8/1, 8/2, 8/3 dargestellt. Sie arrondieren die Wohnbebauung nördlich der Bundesstraße 7. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Süden durch die Trasse der Bundesstraße 7, im Westen durch die Straße Am Setzebach, im Norden durch den südlichen Rand der abschließenden Wohnbebauung und im Osten durch den Feldweg in Verlängerung der Straße Unter der Höhe und nimmt eine Gesamtfläche von 7,956 ha ein. Nach der entsprechenden Anpassung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde, das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Für alle Planungsentwürfe liegt die Zusage sowohl der Planfeststellungsbehörde als auch von Hessen Mobil vor, diese mittel- bis langfristigen Planungsvorstellungen der Gemeinde Kaufungen zu berücksichtigen, insbesondere betreffend den notwendigen Schutz vor Lärmimmissionen durch das Vorhaben. Die Gemeinde Kaufungen verweist hiermit erneut auf diese Zusagen und erkennt an, dass in Teilen die nun vorgelegte Planung dies berücksichtigt. Allerdings wurden Teile der Zusagen nicht eingehalten, was kritisiert wird (dazu noch ausführlicher unten unter VI.1.).

Im Gewerbeentwicklungskonzept der Gemeinde Kaufungen wird darauf hingewiesen, dass das RP Kassel der Gemeinde wegen der A44-Planung ein Planungsverbot auferlegt hat. Durch die A 44 wird der Gemeinde etwa die Hälfte des geplanten Gewerbegebietes entzogen, für das am 13.5.2004 der Satzungsbeschluss (Wiederholung der Veröffentlichung zur Rechtskraft am 31.7.2005) erfolgt ist, weshalb ein Entschädigungsanspruch eingefordert wird (vgl. S. 33 des Gutachtens zum UVP-Bericht, Anlage 5).

III. Betroffenheit der Gemeinde Kaufungen im Hinblick auf die öffentliche Trinkwasserversorgung

Die öffentliche Trinkwasserversorgung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, der unter dem Schutz der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG bzw. Art. 137 HV steht. Gleichzeitig resultiert aus der Selbstverwaltungsgarantie die Verantwortung und Verpflichtung der Gemeinde zur Daseinsvorsorge. Die Daseinsvorsorge zählt daher zu den in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden öffentlichen Aufgaben (vgl. dazu Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 50 Rn.11). Das Bundesverfassungsgericht hat nicht erst in der Nassauskiesungsentscheidung auf die Bedeutung des Wassers als eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens hingewiesen (BVerfGE 58,341). Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Gemäß § 50 Abs. 3 WHG sind die Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, auf einen sorgsamen

Umgang mit Wasser hinzuwirken. Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften und die Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Grundwassers sind auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensvorsorge zu verhindern. Wird die Trinkwasserversorgungsanlage einer Gemeinde in ihrer Funktion bedroht, sind die Planungshoheit und die Finanzhoheit als Elemente des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde tangiert. Gleichzeitig ist auch das einfachgesetzliche Eigentumsrecht der Kommune berührt, wenn die Funktionsfähigkeit dieser gemeindlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

Die öffentliche Wasserversorgung ist für einwandfreies, gesundes Trinkwasser verantwortlich und kann im Einzugsbereich ihrer Brunnen rechtswidrige Beeinträchtigungen des Grundwassers abwehren (BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 1988 - BVerwG 4 B 12.88 - ZfW 1988, 408 (409)). Die gemeindliche Selbstverwaltungsbefugnis vermittelt somit ein Abwehrrecht auch gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen gemeindlicher Einrichtungen. Eine Differenzierung der Wehrfähigkeit gemeindlicher Einrichtungen nach ihrer Größe und Bedeutung ist nicht möglich. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob durch ein Fachplanungsvorhaben in die bauliche Anlage der Einrichtung selbst eingegriffen wird oder ob sie nur in ihrer Funktionsfähigkeit zerstört oder erheblich beeinträchtigt wird (BVerwG, Urteil vom 12. August 1999 – 4 C 3/98 –, Rn. 11, juris).

Auch der EuGH (Urteil vom 28. Mai 2020; C-535/18, juris) hat in seiner Entscheidung zu der Frage, wann eine Verschlechterung des Grundwassers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorliegt, darauf hingewiesen, dass es das ausdrückliche Ziel dieser Richtlinie ist, eine ausreichende Versorgung mit Grundwasser in guter Qualität zu gewährleisten und somit das Grundwasser als Ressource für die menschliche Nutzung zwingend zu schützen ist. Der Gerichtshof hat zudem ausdrücklich erwähnt, dass die Reduzierung und Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers den Zweck haben, die legitime Nutzung des Grundwassers zu ermöglichen. Legitimer Nutzer in diesem Sinne ist jeder, der das Recht hat, Grundwasser zu entnehmen und zu nutzen. Falls insoweit Beeinträchtigungen infolge eines Vorhabens eintreten, kann der legitime Grundwassernutzer die Verletzung des Verbesserungsgebots als auch des Verschlechterungsverbots rügen, da insoweit eine unmittelbare Betroffenheit gegeben ist.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass eine Gemeinde als Träger der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber einem Fachplanungsvorhaben geltend machen kann, dass die kommunale Wasserversorgung durch dieses Vorhaben beeinträchtigt ist bzw. Schutzvorkehrungen zu ergreifen sind, welche die Bereitstellung von gesundem Trinkwasser ermöglichen. Falls dies durch die gewählte Trassenführung nicht möglich sein sollte, ist der Planungsträger verpflichtet, alternative Varianten zu prüfen.

Die Gemeinde Kaufungen macht geltend, dass mit den vorgelegten Planunterlagen eine Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu ausführlich die nachfolgenden konkreten Einwendungen).

IV. Wasserrechtliche Belange

Es wird eingewendet, dass die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens fehlerhaft und daher nicht geeignet sind, mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen Oberflächenwasser bzw. Grundwasserkörper auszuschließen. Insbesondere ist festzustellen, dass die Bewertung von möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die kommunale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen während als auch nach Abschluss der Bauphase äußerst defizitär ist.

Hinsichtlich der hydrologischen als auch hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens verweisen wir zudem auf die Fachgutachterliche Stellungnahme des Dr. Otto Heimbucher zu „Auswirkungen des geplanten Ausbaus der BAB A 44 Kassel-Herleshausen, VKE 11 / AD Lossetal – AS Helsa-Ost auf den Tiefbrunnen Kohlenstraße der Gemeinde Kaufungen – Hydrogeologische Bewertung“ als **Anlage 3** sowie auf die beigefügte Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zum Fachbeitrag WRRL im PFV A 44, VKE 11 für die Gemeinde Kaufungen als **Anlage 4** und machen die dortigen Ausführungen ausdrücklich zum Inhalt unseres Einwendungsschreibens.

Im Einzelnen wird Folgendes eingewendet:

1. Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung

Es wird eingewendet, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung eintreten wird. Die derzeitigen Planfeststellungsunterlagen weisen insoweit erhebliche Ermittlungsdefizite auf, gehen im Hinblick auf die Möglichkeit der Ersatzwasserbeschaffung während der Bauphase von unzutreffenden Annahmen aus und enthalten keine Aussage, wie die gemeindliche Trinkwasserversorgung im Falle eines dauerhaften Ausfalls bzw. einer dauerhaften Reduzierung der Fördermenge des Tiefbrunnens Kohlenstraße sichergestellt werden soll.

a) Derzeitige Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen

Die Gemeinde Kaufungen betreibt für die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung der Gemeinde derzeit drei Trinkwasserbrunnen (TB Kohlenstraße sowie TB Setzebach 1 + 2) und die Quellen „Am Gelinde“. Aus dem TB Kohlenstraße wurden im Zeitraum 2011 bis 2020 zwischen 40 und 56 % des benötigten Trinkwassers gewonnen. Seit 2017 beträgt der prozentuale Anteil 52 bis 56 %, da die Entnahme aus den TB Setzebach 1 + 2 ab 2017 auf unter 40 % gedrosselt wurde. Grund hierfür sind die sinkenden Wasserspiegellagen an beiden Brunnen.

Ausweislich der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der BAB 44 Kassel-Herleshausen soll die Trasse die Wasserschutzgebietszonen II (TB Kohlenstraße) und III (TB Kohlenstraße sowie Setzebach 1 + 2) durchqueren. Zudem ist nach den Planfeststellungsunterlagen eine Stilllegung des Brunnens Kohlenstraße während

der Bauphase erforderlich. Nach den Angaben in den Planfeststellungsunterlagen soll ein Weiterbetrieb des TB Kohlenstraße nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sein.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) angesichts der besonderen geologischen Situation im Rahmen des Anhörungsverfahren 2006 noch die Ansicht vertreten hat, dass die vorgesehene Streckenführung mit dem bestehenden Trinkwasserbrunnen Kohlenstraße nicht vereinbar ist. Im Erläuterungsbericht (S. 202 f.) wird nunmehr dargelegt, dass das HLNUG unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG 2016) einer Vereinbarkeit der Streckenführung mit dem bestehenden Brunnen „Kohlenstraße" habe zustimmen können. Dies ergebe sich daraus, dass eine Streckenführung durch eine Wasserschutzzone II durch eine zusätzliche Abdichtung der gesamten Verkehrsfläche einschließlich der Böschungsflächen gemäß der aktuellen RiStWag möglich wäre und somit das Risiko einer Verunreinigung des Brunnens Kohlenstraße in der Betriebsphase deutlich reduziert werden könne.

b) Methodische Mängel im Rahmen der Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verhältnisse

Es wird eingewendet, dass bereits die Ermittlung der bestehenden geologischen, hydrogeologischen und hydraulischen Verhältnisse völlig unzureichend ist, um die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens ordnungsgemäß bewerten zu können. Zudem ist festzustellen, dass die gemäß RiStWag 2016 vorgegebenen Untersuchungen nicht bzw. nur unzureichend durchgeführt worden sind.

Dazu im Einzelnen:

aa) Unzureichende Bewertung der geologischen, hydrogeologischen und tektonischen Verhältnisse in Bezug auf den TB „Kohlenstraße"

Die Planungsunterlagen leiden bereits daran, dass die besonderen geologischen, hydrogeologischen und tektonischen Verhältnisse nicht untersucht wurden. Dies führt dazu, dass ein möglicher Schadstoffeintrag aufgrund der Verkennung der Verhältnisse vor Ort im Rahmen der Planung nur unzureichend berücksichtigt wurde. Das Büro Dr. Heimbucher führt in seiner Stellungnahme (Ziffer 3.1) insoweit wie folgt aus:

„Der Brunnen wurde im Bereich einer tektonischen Störungszone niedergebracht und liegt in der sog. Bielstein-Scholle.

(...)

Oberflächennah überdecken diluviale Lößlehme das Gelände, nachgewiesene und vermutete Störungen und Störungszonen sind im Umgriff des Tiefbrunnens kartiert. Die Störungszonen führen auch zur großen Ergiebigkeit des Tiefbrunnens.

Die Gesteinsdurchlässigkeit mit hohen Anteilen an feinkörnigen und schluffigen bis tonigen Sedimenten ist relativ gering, die hohe Wasserwegsamkeit und Gebirgsdurchlässigkeit ergibt sich aus der tektonischen Beanspruchung mit offenen Kluft- und Schichtfugen.

In den Brunnenbohrungen in der Region werden unterschiedliche Grundwasserhorizonte erschlossen, die jedoch meist hydraulisch über Klüfte und Fugen verbunden sind.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich des Tiefbrunnens Kohlenstraße nur ein zusammenhängendes Grundwasserstockwerk vorliegt, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Im Osten des geplanten Bauabschnitts soll die Trasse den Dautenbach queren. Nach den Angaben in der Geologischen Karte ist davon auszugehen, dass der Verlauf des Dautenbachs tektonisch angelegt ist, was auch im Digitalen Geländemodell gut zu erkennen ist (Abb. 5).

Hier besteht die Gefahr, dass Schadstoffe unkontrolliert in Klüfte und Störungszonen eindringen können und so zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen können.

Nach der DVGW W 101 ist zu prüfen, ob hier ggf. eine weitere Zone W II auszuweisen und entsprechend zu schützen ist. Entsprechende Untersuchungen sind in den Antragsunterlagen jedoch nicht erwähnt und wurden wohl auch nicht durchgeführt.

Im Erläuterungsbericht wird ausdrücklich auf die ***schwierige Geographie und Morphologie mit besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedingungen hingewiesen [8], auf die besonderen geologischen, hydrogeologischen und tektonischen Verhältnisse wird nicht verwiesen und offensichtlich wurde diese Problematik auch nicht weiter berücksichtigt.“***

Da die geologischen, hydrogeologischen und tektonischen Verhältnisse im Rahmen der Zusammenstellung der Planfeststellungsunterlagen nicht ausreichend ermittelt worden sind, diese aber zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens zwingend bekannt sein müssen, ist dem Vorhabenträger aufzugeben, hierzu fachlich geeignete Untersuchungen durchzuführen. Die in der Stellungnahme von Herr Dr. Heimbucher erwähnte Möglichkeit eines unkontrollierten Schadenseintrags aufgrund der vorhandenen

Klüftigkeit der anstehenden Gesteinsschichten erfordert eine konkrete Ermittlung von potenziellen Störfaktoren, um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung sicher ausschließen zu können.

bb) Ermittlungsdefizite in Bezug auf Grundwasserströmung und Grundwasserstand

Es wird zudem eingewendet, dass das Einzugsgebiet des Tiefbrunnens Kohlenstraße bislang nicht ermittelt wurde. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass keinerlei Grundwassergleichenpläne vorliegen, aus welchen die tatsächlichen Zustromverhältnisse zum Brunnen abgeleitet werden könnten. Zudem fehlen Angaben zu den Zustromverhältnissen bei unterschiedlichen Grundwasserständen. Der Sachverständige Dr. Heimbucher weist in seiner Stellungnahme auf das zwingende Erfordernis der Überprüfung der hydraulischen Verhältnisse hin:

> ***„Eine Überprüfung der hydraulischen Verhältnisse ist aber dringende Voraussetzung, um überhaupt bewerten zu können, wie bzw. in welchem Umfang die Schutzgebietszonen betroffen sind.***
>
> *(...)*
>
> *Im Rahmen der Planung für den Bau der A 44 muss e eine Überprüfung zwingend erfolgen, da sonst auch die Wirksamkeit möglicher Schutzvorkehrungen – wie sie z. B. im Sonderquerschnitt für die WSG II (Blatt 14/.1/3 in [8]) dargestellt sind, vollkommen ungeklärt ist.*
>
> *Dabei ist zudem anzunehmen, dass wegen der starken Klüftigkeit des Gebirges innerhalb der kartierten Störungszone und wegen dem geplanten tiefen Einschnitt in den Buntsandstein eine weit größere Ausdehnung der Schutzzone W II erforderlich ist. Auch für den Bereich am Deutenbach ist eine Untersuchung der hydraulischen Verhältnisse unabdingbar.*
>
> *In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der geplante Trassenverlauf im Bereich nachgewiesener und vermuteter Störungszonen verläuft. Die Störungszonen sind anders als in der Geologischen Karte dargestellt, nicht als eng begrenztes lineares Element anzusehen.*
>
> *In der Regel handelt es sich dabei um Störungszonen mit seitlicher Ausdehnung von mehreren Metern bis weit über 100 m, an denen oft erhöhte Wasserwegsamkeit auftritt.*
>
> *Im Abschlussbericht über die Hauptbohrung zum Tiefbrunnen Kohlenstraße [3] sowie im Wasserrechtsantrag der Gemeinde Kaufungen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Setzebach 1 und Setzebach 2 [9] geht hervor, dass die Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Kohlenstraße an den Brunnen in der weiteren Umgebung Auswirkungen zeigt.“*

Aufgrund der bereits erwähnten starken Klüftigkeit des Gebirges innerhalb der kartierten Störungszone und der genannten Ausführungen zum Abschlussbericht bezüglich des Tiefbrunnen Kohlenstraße bzw. zum Wasserrechtantrag zu den Tiefbrunnen Setzebach 1 + 2 ist nach Einschätzung von Herrn Dr. Heimbucher zudem **nicht auszuschließen, dass eine hydraulische Verbindung zwischen den Brunnen Kohlenstraße und Setzebach 1 + 2 besteht**.

Falls eine solche hydraulische Verbindung zwischen den Brunnen vorhanden sein sollte, würde dies bedeuten, dass ein Schadenseintrag im Einzugsbereich des Tiefbrunnens Kohlenstraße sogar Auswirkungen auf die Wasserqualität von anderen Brunnen, insbesondere hinsichtlich der Tiefbrunnen Setzebach 1 +2, haben kann.

Es wird daher gefordert, dass die hydraulischen Verhältnisse im Umgriff des Brunnens Kohlenstraße sowie der Umfang der erforderlichen Schutzgebietsausweisung bei Fortführung der derzeitigen Planung zwingend erfasst und überprüft werden. Falls eine hydraulische Verbindung zwischen den Brunnen besteht, hätte dies auch Auswirkungen auf die von Seiten der Vorhabenträgerin geplante Trinkwasserversorgung während der Bauphase, in welcher die zusätzliche Förderung von Trinkwasser über die Brunnen Setzebach 1 + 2 eine maßgebliche Rolle zukommen soll. Falls hier aber - wie in Bezug auf den Tiefbrunnen Kohlenstraße - eine Stilllegung des Brunnens während der Bauphase wegen der Gefahr eines Schadstoffeintrags erforderlich sein sollte, ist eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Bewohner von Kaufungen keinesfalls möglich.

cc) Bauzeitliche Veränderungen der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wurden nicht berücksichtigt

Es wird weiterhin eingewendet, dass die Planfeststellungsunterlagen keine Aussage enthalten, wie die Beeinträchtigung der grundwasserschützenden Deckschichten infolge der vorgesehenen tiefreichenden Einschnitte in den Boden zu bewerten ist.

Während der Bauphase sind Abgrabungen des Bodens in der Schutzgebietszone II auf einer Länge von ca. 600 m bis in Tiefen zwischen 5,5 und ca. 10,5 m geplant. Dies führt zwangsläufig zu einer erheblichen Reduzierung der Filterfunktion von grundwasserschützenden Bodenschichten. Die Nichtberücksichtigung dieser vor allem bauzeitlichen Beeinträchtigung stellt einen erheblichen Mangel in der Planung dar. Der Sachverständige Dr. Heimbucher führt insoweit wie folgt aus:

> *„Im Bereich der ausgewiesenen Wasserschutzzone W II sollen die Eingriffe bis ca. 10,5 m betragen. Es ist davon auszugehen, dass dabei geklüfteter Sandstein verritzt wird.*
>
> *Die Qualität des Sandsteins sowie eventuell vorhandener tonigen oder bindigen Zwischenschichten wurde nicht untersucht. Auch die Qualität*

der Deckschichten im Bereich geplanter Baustelleeinrichtungen wurde nicht erfasst, obwohl hier mit massiven Eingriffen zu rechnen ist und all diese Maßnahmen und Veränderungen nach der gültigen Schutzgebietsverordnung untersagt sind.

Nach Hölting [6] ist eine Untersuchung und Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten unbedingt erforderlich, ohne die Untersuchungen ist die Planung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für mögliche Eingriffe in den Boden nicht zu rechtfertigen."

Dem Vorhabenträger ist daher aufzugeben, eine Untersuchung und Bewertung der Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten unter Berücksichtigung der geplanten Eingriffe vorzunehmen.

dd) Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung für den TB Kohlenstraße

Die Planung ist nach dem derzeitigen Stand mit der Schutzgebietsverordnung für den TB Kohlenstraße und dem Ziel, Grundwasser und Trinkwasser zu schützen, unvereinbar.

Im Jahr 1982 wurde die Schutzgebietsverordnung für den Tiefbrunnen Kohlenstraße im Staatsanzeiger von Hessen veröffentlicht. Die Verordnung schließt den Bau von Straßen und Wegen innerhalb der Schutzzone W II kategorisch aus. Insbesondere sind Einschnitte und Bodeneingriffe verboten, welche die belebte Bodenzone verletzen oder die Deckschichten vermindern.

Der Transport radioaktiver und wassergefährdender Stoffe ist in der Schutzgebietszone W II verboten.

Ebenso sind in der Schutzzone W II Baustellen und Baustofflager untersagt.

In der Schutzzone W III sind weiterhin Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann, verboten.

Die Schutzgebietsverordnung von 1982 ist nach wie vor rechtsgültig und verbietet ausdrücklich den Bau einer Straße innerhalb der Schutzzone W II sowie die gravierenden, hier geplanten Eingriffe in die Deckschichten innerhalb der gesamten Wasserschutzzone.

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist davon auszugehen, dass beim Bau der Straße in der Schutzzone W III keine ausreichende Sicherung des Untergrundes ausgeführt werden soll und hier flächenhaft eine gravierende Schädigung von Boden und Grundwasser zu besorgen ist.

Auch für den Bereich des Dautenbachs im Osten der Schutzzone W III sind aus den Planunterlagen keinerlei zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu erkennen, die die sensiblen Bodenverhältnisse und die vulnerable tektonische Situation berücksichtigen würden.

Sollte an der gegenwärtigen Streckenführung festgehalten werden, sind fachlich geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, welche vor allem die sensiblen Bodenverhältnisse als auch die konkrete tektonische Situation umfassend berücksichtigen.

ee) Nichtvereinbarkeit des Vorhabens mit RiStWAG

Neben den festgestellten Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung für den Tiefbrunnen Kohlenstraße wird weiterhin eingewendet, dass die Vorgaben für Straßenbauten in Einzugsgebieten der Wasserversorgung (RiStWag) in vielfältiger Weise unberücksichtigt geblieben sind. Insoweit wird im Einzelnen auf die Ausführungen von Dr. Heimbucher unter Ziffer 4.4 seiner Stellungnahme verwiesen. Die gemäß RiStWag erforderlichen Untersuchungen, welche von Seiten des Vorhabenträgers unterlassen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es hätte frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserversorger sowie den zuständigen Fachbehörden erfolgen müssen.

- Eine Überprüfung der Schutzgebietsausweisung auf ihre Funktionalität hätte durchgeführt werden müssen.

- Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse, das Einzugsgebiet des Brunnens sowie die erforderlichen hydraulischen Kennwerte des Gebirges hätten ermittelt werden müssen.

- Es hätten z.B. Grundwassergleichenpläne erstellt werden müssen, Färbeversuche durchgeführt werden müssen, Altersbestimmungen des genutzten Grundwassers hätten vorgenommen werden müssen.

- Ein dreidimensionales Grundwassermodell hätte für die Klärung der hydraulischen Verhältnisse der betroffenen Trinkwasserschutzgebiete erstellt werden müssen.

- Die tektonischen Verhältnisse hätten ermittelt werden müssen.

- Eine Deckschichtkartierung hätte durchgeführt werden müssen.

- Der aktuelle Zustand des Brunnens und die möglichen hydraulischen Verbindungen zu den Nachbarbrunnen hätten untersucht werden müssen.

- Die Errichtung von Grundwassermessstellen im Vorfeld des Tiefbrunnens Kohlenstraße wäre erforderlich gewesen.

ff) Keine Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf den „Kasseler Kanal"

Es wird weiterhin eingewendet, dass eine Sachverhaltsermittlung zur konkreten Lage des sogenannten „Kasseler Kanals" bislang nicht erfolgt ist. In diesem Kanalbauwerk wurden während der Betriebszeit der Sprengstofffabrik Hessisch Lichtenau Produktionsabwässer durch das Lossetal bis in die ca. 22 km entfernten Fulda geleitet. Es wurden bereits mehrere Grundwasserschäden (beispielsweise im Bereich des Bahnhofs Eschenstruth) festgestellt, welche unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Kanal stehen.

Insoweit ist zu überprüfen, wo sich dieser Kanal innerhalb des Bauabschnitts konkret befunden hat und inwiefern eine Beeinträchtigung des Grundwassers infolge des Baus der A 44 zu befürchten ist. Insbesondere ist dabei der Bereich der B 7 an der AS Kassel-Ost zu überprüfen, in welchem der Damm der B 7 bis nach Niederkaufungen abgetragen werden soll.

gg) Auswirkungen auf die bestehenden Trinkwasserleitungen

Den Planunterlagen lässt sich nicht entnehmen, wie mit den bestehenden Trinkwasserleitungen bei Bau und Betrieb der A44 umgegangen werden soll. Nach derzeitigem Stand kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bestehende Leitungssystem bzw. dessen Funktionsfähigkeit zur sicheren Gewährleistung der Trinkwasserversorgung durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Hierzu überlassen wir als **Anlage 4a bis 4c** Lageplanausschnitte der Leitungsbereiche der beim Neubau der BAB A 44 im Bereich der Gemeinde Kaufungen betroffenen Trink-/Löschwasserleitungen bis DN 300 zwischen den dort vorhandenen Tiefbrunnen (TB Kohlenstraße nördlich der geplanten A 44-Trasse und TB Setzebach I + II südlich der geplanten A 44-Trasse) hin zum Trinkwasserhochbehälter HB Höhberg neu und dessen vorgeschalteter Wasseraufbereitungsanlage. Weiterhin sind die nachfolgend näher beschriebenen Verbindungsleitungen vom HB Höhberg neu hin zum östlich gelegenen HB Neuer Weg und der Kunstmühle sowie vom HB Höhberg neu über den HB Höhberg alt bis zum OT Papierfabrik betroffen.

Das bestehende Trinkwasserleitungssystem der Gemeinde Kaufungen in Teilbereichen des Neubaus der BAB A 44 wird wie folgt beschrieben:

Vom Brunnen Kohlenstraße führt gemäß den in den beigefügten Lageplänen skizzierten Trassen eine Leitung DN 150 PVC zum Trinkwasserhochbehälter HB Höhberg neu. Über diese Leitung, die vom Brunnenkopf Kohlenstraße im freien Gefälle zum HB Höhberg neu läuft, wird der Zwischenbehälter in der Entsäuerungsanlage Höhberg neu gefüllt. Der HB Höhberg neu liegt auf einer Höhe von rd. 256 m ü. NN, der Brunnen Kohlenstraße auf einer Höhe von rd. 281 m ü. NN.

Vom HB Höhberg neu wird das aufbereitete Wasser über eine Pumpe und eine zweite Leitung DN 150 PVC durch den Brunnen Kohlenstraße zur östlich gelegenen Trinkwasseraufbereitungsanlage am HB Neuer Weg gepumpt. Diese Pumpe ist so ausgelegt, dass das Wasser zum Hochpunkt, der kurz hinter dem Brunnen Kohlenstraße liegt, gepumpt wird, und dann im freien Gefälle zum HB Neuer Weg und auch weiter zur Versorgung der östlich des OT Oberkaufungen an der Losse liegenden Kunstmühle läuft. Vom Brunnen Kohlenstraße kann man im Falle einer Störung, über diese Leitung auch direkt den HB Neuer Weg füllen. Diese Leitung DN 100 / 150 PVC wird rückläufig auch als Speicher- und Trink-/Löschwasserversorgungsleitung für die südlich der Bundesstraße B 7 und des OT Niederkaufungen liegenden Aussiedler Niederkaufungen genutzt.

Die Leitung zum Neuen Weg DN 150 PVC quert im freien Gefälle die Talmulde des Dautenbachs. Auch diese Leitung dient als Speicher- und Trink-/Löschwasserversorgungsleitung für die östlich des OT Oberkaufungen liegende historische Kunstmühle.

Von den südlich des HB Höhberg neu liegenden Tiefbrunnen Setzebach I + II führt eine gemeinsame Leitung DN 150 GGG / PVC über ein Feld und dann in einer Wegeparzelle zum HB Höhberg neu. Es ist erforderlich, dass die beiden Pumpen der TB Setzebach I + II aus leitungshydraulischen Gründen zur Vermeidung von Druckverlusten und deutlich höheren Energieverbräuchen ausschließlich im Wechselbetrieb über diese Leitung zur Entsäuerunganlage am HB Höhberg neu fördern. In dieser Verbindung ist auch ein in einer anderen Trassierung verlaufendes Steuerkabel betroffen. Der Neubauabschnitt der BAB A 44 durchquert hier in Ost-/West-Richtung diesen Leitungsabschnitt.

Über eine Fallleitung DN 400 PVC wird vom HB Höhberg neu auch der nördlich dieses HB liegende HB Höhberg alt gespeist, der über eine einzige Trinkwassertransportleitung DN 300 GG den westlichen OT Papierfabrik der Gemeinde Kaufungen versorgt. Diese Leitungsabschnitte werden teilweise vom Neubau der AS Niederkaufungen und AS Lohfelden der BAB A 44 gequert.

Zur detaillierten Überprüfung der Berücksichtigung der vorab beschriebenen, vorhandenen Trinkwasserleitungs- und Steuerleitungstrassen (auch der in diesen Bereichen vorhandenen Druckentwässerungsanlagen!) fordert die Gemeinde die Vorlage von Planausschnitten, in denen Neubauplanungen der BAB A 44 in der Darstellung reduziert über die Bestandsleitungen der Gemeinde Kaufungen gelegt dargestellt werden (oder die Leitungen in den bestehenden Plänen deutlich nachvollzieh- und prüfbarer dargestellt werden).

Die in den Akten des von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel im Feststellungsentwurf vorgelegten Planunterlagen Band 1, Unterlage-Nr. 5, Lagepläne 1 – 13 vorwiegend schwer ersichtlichen Leitungstrassierungen (Lagepläne 5/3, 5/4, 5/5, 5/7 und 5/8) des Trinkwasserleitungsbestandes

machen es sehr schwer bis unmöglich, die Ausmaße der Eingriffe bzw. erforderlichen Leitungsumlegungen nachvollziehen und prüfen zu können, die sich aber eindeutig abzeichnen.

Aus Sicht der Gemeinde bedeutet das Vorhaben teilweise in vielen Bereichen einen nicht unerheblichen Eingriff in das bestehende Leitungssystem, dessen Funktionsfähigkeit zur sicheren Gewährleistung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen unabdingbar dauerhaft erforderlich ist.

Weiterhin ist nicht klar ersichtlich, wie mit den Bestandsleitungen, die gemäß den vorliegenden Planungen in zu überbauenden Bereichen liegen, umgegangen werden soll, da überall eine möglichst einfache und schnelle Erreich- und Bedienbarkeit für Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten gewährleistet sein muss.

hh) Zwischenergebnis

Aufgrund der vielfältigen Ermittlungsdefizite und der Missachtung der Vorgaben der RistWag sowie der Anforderungen des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW Merkblattes W 101) muss daher festgestellt werden, dass die Antragsunterlagen in der derzeitigen Fassung zu der Besorgnis einer dauerhaften Schädigung der Trinkwasserversorgung Anlass geben. Der Antragstellerin ist daher aufzugeben, die oben näher ausgeführten Untersuchungen in fachlich geeigneter Weise durchzuführen.

c) Konkrete Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des bestehenden Grundwasserkörpers als auch der Brunnenanlage Kohlenstraße selbst nicht geeignet, um negative Beeinträchtigungen während der Bauphase als auch nach Abschluss der Bauphase in fachlich gesicherter Weise auszuschließen.

Der Tiefbrunnen Kohlenstraße liegt nördlich der geplanten Trasse und damit im Grundwasserzustrombereich. Beim Tiefbrunnen Kohlenstraße ist die Schutzzone W II unmittelbar betroffen, die geplante Autobahntrasse soll hier die ausgewiesene Schutzzone zentral auf einer Länge von ca. 650 m durchschneiden. Die Breite der Autobahntrasse liegt bei ca. 50 m, was zu einer Fläche von etwa 3,25 ha in der Zone II führt, die direkt abgegraben und verändert werden soll. Zusätzlich sind weitere Flächen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone W II für die Baustelleneinrichtung vorgesehen. Laut den Planungsunterlagen ist während der Bauzeit eine Baustelleneinrichtung unmittelbar südlich des Brunnens und damit innerhalb der Schutzgebietszone II geplant. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist damit nur ca. 20 m vom Brunnen entfernt.

Die Schutzzone W III für den Brunnen Kohlenstraße wird zusätzlich auf eine Länge von etwa 3 km durch die geplante Autobahn durchschnitten, das ergibt weitere ca. 15 ha Fläche, die direkt durch den Bau der geplanten Autobahn betroffen sind. Zusätzlich sind auch hier noch weitere Flächeninanspruchnahmen durch die Neuverlegung von Wirtschaftswegen und durch die zeitweise Nutzung für Baustelleneinrichtungen zu besorgen.

Eine genaue Flächenbilanz ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten; überschlägig kann davon ausgegangen werden, dass bis zu einem Drittel der gesamten Schutzzone W II des Tiefbrunnens Kohlenstraße dauerhaft Veränderungen erfahren wird.

aa) Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung während der Bauphase

Es wird eingewendet, dass bereits während der Bauphase eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung zu erwarten ist.

(1) Baubedingte Auswirkungen in Bezug auf die bauliche Substanz des TB Kohlenstraße

Zunächst besteht die konkrete Gefahr, dass durch die Bauarbeiten in die bauliche Substanz des TB Kohlenstraße eingegriffen wird.

Der Brunnen wurde 1977 so ausgebaut, dass ein Sperrrohr bis 118 m uGOK eingebaut wurde, das den Zutritt von oberflächennahen Schichtwässern – die offensichtlich vorliegen und dem genutzten Grundwasserleiter (Aquifer) zuzurechnen sind - unterbinden soll. Unter dem Sperrrohr folgen Rilsan-Aufsatz- und Filterrohre sowie in den letzten 4 Metern ein Sumpfrohr.

Der TB Kohlenstraße ist aufgrund seines Alters sanierungsbedürftig, auch wenn er derzeit noch einen ausreichenden Standard für eine geordnete Wasserversorgung erfüllt. Gleichwohl ist von einer hohen Vulnerabilität aufgrund des Alters der Brunnenanlage auszugehen.

Falls im Rahmen des geplanten Ausbaus Sprengungen erforderlich sein sollten (was anhand der bislang vorliegenden Planungsunterlagen nicht ausgeschlossen werden kann), muss von Seiten des Vorhabenträgers sichergestellt werden, dass dadurch keine Beeinträchtigungen am bestehenden Brunnen Kohlenstraße eintreten können. Den Planungsunterlagen sind aber keine Angaben zu entnehmen, die auf eine Überprüfung des baulichen Zustandes des TB Kohlenstraße schließen lassen. Diese hätte aber zwingend durchgeführt werden müssen, da andernfalls nicht beurteilt werden kann, wie der Brunnen im Rahmen der Durchführung der geplanten Arbeiten in seiner bestehenden Substanz geschützt werden muss.

Um eine Gefährdung des Brunnens während der Bauarbeiten auszuschließen, muss von einer Baustelleneinrichtung unmittelbar südlich des Förderbrunnens (Zustrombereich) zwingend abgesehen werden.

(2) Gefahr des Schadenseintrags während der Bauphase

Neben der Beeinträchtigung der Brunnenanlage Kohlenstraße besteht zudem während der Bauphase die Gefahr eines Schadenseintrags, welcher trotz der geplanten Stilllegung des Brunnens während der Bauphase negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben kann. Insoweit wird auf die fachgutachterlichen Ausführungen von Dr. Heimbucher verwiesen, welcher von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der vorgesehenen Vorgehensweise ausgeht:

„Beim Bau der Straße muss die Wasserentnahme aus dem Brunnen Kohlenstraße eingestellt werden, da ein wirksamer Schutz vor negativen Beeinträchtigungen innerhalb der 50-Tagelinie nicht mehr gewährleistet werden kann.

Es können Trübungen und Schadstoffeinträge entstehen und die Qualität und die Quantität des geförderten Wassers kann schnell beeinträchtigt bzw. reduziert werden.

Durch die Baustelleneinrichtung bis unmittelbar an die Schutzzone W I heran können Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser eingetragen werden, der Boden kann tiefgreifend verändert und reinigende Bodenfunktion der Deckschichten zerstört werden.

Durch die tiefgreifenden Einschnitte werden Klüfte und Spalten im Gebirge freigelegt und es können während der Bauzeit Schadstoffe leicht in den Boden und in das Grundwasser eingetragen werden.

Die Straße soll im innerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes in Bereich einer nachgewiesenen Störungszone errichtet werden. Die geologischen, tektonischen und hydrologischen Verhältnisse wurden nicht erkundet und damit auch keinerlei Schutzmaßnahmen festgelegt. Eine massive Schädigung von Boden und Grundwasser in diesem Bereich ist zu besorgen.

Durch die geplante Abdichtung der Straßentrasse auf voller Breite wird großflächig Grundwasserneubildung unterbunden.

Im Bereich Dautenbach wird in einem tektonisch sensiblen Gebiet in den Untergrund und möglicherweise direkt in das Grundwasser eingegriffen und auch dort können Schadstoffe eingetragen werden.

Die Bauplanung sieht für den Bereich der Schutzzone W II in den Antragsunterlagen einen Sonderquerschnitt vor (Abb. 3). Demnach ist ge-

plant eine Dichtfolie unter der gesamten Trasse zu verlegen und diese am Top der Einschnitte in einer Einmuldung zu fixieren, ohne eine Entwässerung vorzusehen.

Durch eindringendes Sickerwasser kann hier ein Rutschgefährdung für die Flankenbereiche entstehen und damit die Gesamtstabilität und Funktionstüchtigkeit der Abdichtung zerstört werden."

Hinzukommt, dass mangels belastbarer Untersuchungen des Vorhabenträgers nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine hydraulische Verbindung zwischen den Brunnen Kohlenstraße und Setzebach 1 + 2 besteht und somit sich ein Schadenseintrag während der Bauphase trotz Stilllegung des TB Kohlenstraße negativ auf die kommunale Trinkwassergewinnung auswirken kann.

(3) Ungesicherte Trinkwasserversorgung

Es wird eingewendet, dass die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen während der Bauphase entgegen den Ausführungen in den Planungsunterlagen keinesfalls gesichert ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Ersatzwasserbeschaffung über die Gemeinde Lohfelden im benötigten Umfang sowie über den erforderlichen Zeitraum nicht möglich ist.

Die Gemeinde Lohfelden hat (zuletzt mit E-Mail vom 10. Juni 2021) mitgeteilt, dass eine Lieferung von Trinkwasser aus ihren Brunnen an die Gemeinde Kaufungen auch übergangsweise, d. h. während der Bauphase und der gleichzeitigen Stilllegung des Tiefbrunnens Kohlenstraße, nicht möglich ist.

In den Planungsunterlagen wird ohne nähere Prüfung davon ausgegangen, dass eine Ersatzwasserbeschaffung über die Gemeinde Lohfelden möglich sei, da in der Vergangenheit während Wartungsarbeiten am TB Kohlenstraße übergangsweise eine Lieferung von Trinkwasser erfolgt ist. Dabei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass sich die Lieferung von Trinkwasser auf einen kurzen Zeitraum bezogen hat, welcher mit der nun benötigten Ersatzlieferung über einen Zeitraum von einem Jahr nicht vergleichbar ist.

Zudem ist es bei solchen Infrastrukturvorhaben nicht selten, dass der gesetzte Bauzeitenplan nicht eingehalten werden kann und somit eine Ersatzwasserbereitstellung über die Gemeinde Lohfelden über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus erforderlich wäre. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wasserspiegellagen der Brunnen der Gemeinde Lohfelden - ebenso wie bei den Brunnen der Gemeinde Kaufungen - in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgehen. Die Gemeinde Lohfelden ist ebenso wie die Gemeinde Kaufungen verpflichtet, als Träger der kommunalen Trinkwasserversorgung den Bürgern sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Eine Ersatzwasserbeschaffung über die Gemeinde Lohfelden ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitraums und des zurückgehenden Wasserdargebots in Bezug auf die Brunnen der Gemeinde Lohfelden daher ausgeschlossen.

Für die Wasserversorgung der Gemeinde Kaufungen verbleiben bei Stilllegung des TB Kohlenstraße nur die Setzebachbrunnen 1 + 2, da die oberflächennahen Quellen „Am Gelinde" (<10 % der Gesamtversorgung) stark niederschlagsabhängig sind und damit langfristig keine Versorgungssicherheit darstellen. Eine Mehrentnahme aus den Setzebachbrunnen in der benötigten Menge würde eine Steigerung der Entnahmemengen um bis zu >100 % bedeuten. Dies ist aus wasserrechtlicher Sicht nicht zulässig. Wie bereits erwähnt, weisen die Wasserspiegelentwicklungen darauf hin, dass Fördermengen in dieser Größenordnung nicht realisierbar sind. Inwiefern ein Hochfahren der Tiefbrunnen Setzebach 1 + 2 auch nur vorübergehend möglich ist, wurde bislang nicht abschließend geprüft. Wie oben bereits dargelegt wurde, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine hydraulische Verbindung zwischen den Brunnen Kohlenstraße und den Brunnen Setzebach 1 und 2 besteht. Falls eine solche hydraulische Verbindung zwischen den Brunnen vorhanden ist, bedeutet dies, dass ein Schadenseintrag im Einzugsbereich des Tiefbrunnens Kohlenstraße sogar Auswirkungen auf die Wasserqualität der Tiefbrunnen Setzebach 1 und 2 haben kann. Sollte während der Bauzeit ein Schadenseintrag in den Setzebachbrunnen infolge der Bauarbeiten eintreten, müssten gegebenenfalls auch die Setzebachbrunnen stillgelegt werden. Damit würde nicht nur die Fördermenge entfallen, die durch Hochfahren der Tiefbrunnen Setzebach 1 + 2 im Falle der Stilllegung des Tiefbrunnens Kohlenstraße eingeplant war, sondern auch die bisherige Fördermenge, welche ca. 40 % der derzeitigen Gesamtfördermenge der Trinkwasserversorgung der Gemeindebehausungen ausmacht. Da sonstige Brunnen auf dem Gebiet der Gemeinde nicht vorhanden bzw. nicht ergiebig sind, würde zur Sicherung der Trinkwasserversorgung eine vollständige Ersatzwasserbeschaffung aus anderen Gemeinden erforderlich werden. Da die Gemeinde Lohfelden bereits für eine anteilige Bereitstellung von Trinkwasser für die insoweit unterstellte Bauzeit von einem Jahr mitgeteilt hat, dass eine Wasserbereitstellung nicht möglich ist, scheidet eine weitere Erhöhung der benötigten Wassermengen durch Ersatzwasserbeschaffung durch die Gemeinde Lohfelden aus.

Insgesamt ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen während der geplanten Stilllegung des Tiefbrunnens Kohlenstraße über einen Zeitraum von einem Jahr keinesfalls sichergestellt ist. Die Antragsunterlagen enthalten zudem keine Angaben, wie die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden soll, falls eine Stilllegung des Tiefbrunnen Kohlenstraße über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus erforderlich ist. Dem Vorhabenträger ist somit aufzugeben, ein tragfähiges und nachvollziehbares Konzept zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen während der Bauzeit vorzulegen, welches sich an den tatsächlichen Gegebenheiten orientiert. Hierzu gehört insbesondere eine Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Lohfelden, um in Erfahrung zu bringen, wa-

rum aus Sicht der Gemeinde Lohfelden eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich ist.

bb) Beeinträchtigungen nach Abschluss der Bauphase

Es wird eingewendet, dass nach den derzeitigen Planungsunterlagen und den insoweit vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Tiefbrunnens Kohlenstraße nicht davon ausgegangen werden kann, dass dieser nach Abschluss der Bauphase wieder in der gegenwärtigen Form genutzt werden kann. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass die vorgesehenen Maßnahmen zum dauerhaften Schutz des Grundwassers und der damit verbundenen Nutzung des Tiefbrunnens Kohlenstraße ausreichend sind.

Nach den Planungsunterlagen sind für die Streckenabschnitte innerhalb der Wasserschutzgebietszonen II und III Folienabdichtungen in den Randbereichen bzw. im Mittelstreifen geplant. Außerdem soll die Autobahn mit einer zusätzlichen, den gesamten Autobahnquerschnitt umfassenden Folie zum Grundwasserleiter hin abgedichtet werden. Über eine separate Sickerrohrleitung soll das anfallende Oberflächenwasser gefasst und außerhalb der Wasserschutzgebietsgrenze der Streckenentwässerung zugeführt werden.

Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine dauerhafte Förderung von Trinkwasser aus dem Tiefbrunnen Kohlenstraße zu ermöglichen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

(1) Unzureichende Dichtungsmaßnahmen

Die verwendete Folie kann während des Einbaus oder nach Abschluss der Bauphase reißen und somit ihre Schutzwirkung bereichsweise verlieren. Schadstoffe können somit ins Grundwasser gelangen. Der Sachverständige Dr. Heimbucher weist insoweit auf Folgendes hin:

> *„Die vorgesehenen Dichtungsmaßnahmen im Unterbau der Straße mit Folie sind wegen der erforderlichen Flächengröße als problematisch anzusehen, wegen fehlender Untersuchungen ist auch nicht geklärt, in welchen Bereichen eine Abdichtung nach RiStWAG überhaupt erforderlich ist. Geplant ist die Abdichtung nach Sonderquerschnitt bislang nur in der ausgewiesenen Schutzzone W II, die fachlich erforderliche Ausdehnung der Schutzzone wurde aber nicht erkundet. Es ist auch nicht geklärt, ob im Bereich der Störungszone sowie im Bereich des Dautenbachs nicht auch eine Abdichtung nach RiStWAG für eine Schutzzone W II erforderlich ist und dort auch eine engere Schutzzone ausgewiesen werden muss.*

Durch Unfälle vor allem mit Schwerlastverkehr kann die künstliche Abdichtung im Unterbau der Straße Schaden nehmen und dann gezielt an diesen Stellen Schadstoffe ungehindert in den Untergrund und in das Grundwasser eindringen."

Beim Betrieb der Straße können insbesondere Schadstoffe durch Unfälle freigesetzt werden. In der ausgewiesenen Schutzzone W II ist zwar grundsätzlich der Transport z. B. von wassergefährdenden Stoffen (Benzin, Chemikalien etc.) untersagt, dies wird aber auf einer Autobahn aber kaum durchsetzbar sein. Zudem sind die möglichen Auswirkungen von in Brand geratenden Elektrofahrzeugen aufgrund der extremen Hitzeentwicklung und möglichen Freisetzung von Schadstoffen zu berücksichtigen.

Der Brunnen Kohlenstraße liegt am Kuppenbereich einer Wendelinie in einem Einschnittbereich und damit an einem möglichen Unfallschwerpunkt. Eine hohe Gefährdung des Grundwassers ist daher vorauszusehen.

Durch Verwehung auf der trockenen Straße kann es zum Eintrag von Abrieb (Gummi, Bremsbeläge, Kupplungsbeläge etc.) in Boden neben der Fahrbahn und in den Fassungsbereich kommen.

Streusalz aus dem Winterdienst kann durch Verwehung bis zu 300 m im Umkreis einer Autobahn beidseits nachgewiesen werden.

Der Sachverständige Dr. Heimbucher kommt unter Berücksichtigung der Planungsunterlagen sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Einschätzung in den Planungsunterlagen bestehen, wonach der Tiefbrunnen Kohlenstraße nach Abschluss der Bauphase wie derzeit weiter betrieben werden könne:

„Die ausgetragenen Schadstoffe können zu irreversiblen Schädigungen der Wasserversorgung der Gemeinde Kaufungen führen. Die Planfeststellungsunterlagen gehen auf die genannten möglichen Beeinträchtigungen des Tiefbrunnens Kohlenstraße nach Abschluss der Bauphase nicht ein. Sollte an der derzeitigen Streckenführung festgehalten werden, sind fachlich geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine dauerhafte Trinkwassergewinnung über den Brunnen Kohlenstraße sicherzustellen."

(2) Reduzierung der Grundwasserneubildung

Durch die geplante Abdichtung mit Folie wird verhindert, dass ein Teil des Niederschlagswassers versickert und in den Grundwasserkörper gelangt. Das für eine ausreichende Grundwasserneubildung erforderliche Niederschlagswasser geht daher im Einzugsbereich des Tiefbrunnens Kohlenstraße verloren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass am TB Kohlenstraße seit 2011 ein kontinuierliches Absinken der Wasserspiegellagen zu beobachten ist.

Von Januar 2017 (etwa 143 m) bis Januar 2021 hat der Ruhewasserspiegel auf etwa 137m und damit um 6 m abgenommen. An den Setzebachbrunnen hat sich der Wasserspiegel seit Beginn der Förderung um ca. 30 m abgesenkt, am TB Kohlenstraße beträgt die Absenkung insgesamt 20 m. Dies ist eine Folge von Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers, welcher gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entgegengewirkt werden muss.

Nach den derzeitigen Planungsunterlagen ist daher keinesfalls sichergestellt, dass die TB Kohlenstraße nach Abschluss der Bauphase weiterbetrieben werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Planungsunterlagen keine Aussage enthalten, wie die Trinkwasserversorgung von Kaufungen sichergestellt werden soll, falls der TB Kohlenstraße nicht mehr bzw. nicht mehr mit der derzeitigen Fördermenge betrieben werden kann. Auch dies stellt einen erheblichen Mangel der Planung dar.

d) Gesamtbewertung der Planungsunterlagen in Bezug auf die Beeinträchtigung der kommunalen Trinkwasserversorgung

Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der Belange der kommunalen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen in den Planungsunterlagen verweisen wir zunächst auf die fachliche Einschätzung von Herrn Dr. Heimbucher, welcher in seiner Stellungnahme zur Vorgehensweise des Vorhabenträgers wie folgt resümiert:

> *„Die Planung für den Ausbau der A 44 quer durch das ausgewiesene Wasserschutzgebiet ist im derzeitigen Stand als grob mangelhaft zurückzuweisen, da wesentliche Untersuchungen zur Gefährdungseinschätzung für das Grund- und Trinkwasser nicht vorgenommen wurden.*
>
> *Die einschlägigen Vorschriften und Merkblätter wurden bei der Untersuchung der geplanten Trasse nicht berücksichtigt. Die Schützbarkeit des genutzten Grund- und Trinkwassers kann daher nicht sachgerecht beurteilt werden.*
>
> *Es besteht bei Realisierung des Bauvorhabens die Besorgnis einer massiven und dauerhaften Schädigung der Wasserversorgung der Gemeinde Kaufungen. Die bislang vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind als unzureichend einzustufen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in erster Linie der Tiefbrunnen Kohlenstraße besonders gefährdet ist, aber auch die beiden Tiefbrunnen Setzebach 1 und Setzebach 2 können wegen der wahrscheinlich vorhandenen hydraulischen Verbindung in Mitleidenschaft gezogen werden und für die Wasserversorgung damit auf längere Sicht verloren gehen. Sofern im Rahmen der erforderlichen Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen festgestellt werden sollte, dass noch näher zu bestimmende Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, eine dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Kaufungen, insbesondere in Bezug auf den Tiefbrunnen Kohlenstraße, zu gewährleisten, muss ein alternativer Trassenverlauf gewählt werden, welcher die Wasserversorgung* ***der Gemeinde Kaufungen nicht gefährdet.“***

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass insbesondere der Tiefbrunnen Kohlenstraße aufgrund seiner guten Ergiebigkeit maßgebend zur Versorgungssicherheit

der Gemeinde Kaufungen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser beiträgt. Derzeit werden zwischen 52 % bis 56 % der Gesamtfördermenge aus dem Tiefbrunnen Kohlenstraße entnommen. Die Ergiebigkeit des Tiefbrunnens Kohlenstraße ist für das in diesem Bereich vorhandene Grundwasservorkommen im Untergrund außergewöhnlich hoch. Wie im Rahmen der obigen Ausführungen dargelegt wurde, ist eine Ersatzwasserbeschaffung aus benachbarten Gewinnungsgebieten (vor allem von der Gemeinde Lohfelden) nicht möglich. Zudem scheidet eine Erhöhung der Förderung aus den Setzebachbrunnen bzw. aus den Quellen „Am Gelinde" aus den oben genannten Gründen aus. Um die kommunale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen sicherzustellen, ist der Erhalt des Tiefbrunnens Kohlenstraße daher unbedingt erforderlich. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauphase eine Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Tiefbrunnens Kohlenstraße eintreten wird und somit die gesamte Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen gefährdet ist.

2. Forderungen und Mängel in Bezug auf die Entwässerungsplanung

Nachfolgend werden Forderungen und Mängel in Bezug auf die Entwässerungsplanung näher dargelegt.

a) Überprüfung der bestehenden Kanalleitungen

Hinsichtlich der erforderlichen Überprüfung der bestehenden Kanalleitungen wird zunächst Folgendes gefordert:

- Für bestehende Kanalhaltungen, die im Bereich von Wirtschaftswegen verlegt wurden, sind neue rohrstatische Nachweise erforderlich, wenn sie im Bauzustand bzw. nach Fertigstellung der BAB A 44 dann ständiger Verkehrsbelastung ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Kanalhaltungen im Einflussbereich von Fundamenten.

- Sämtliche Schachtbauwerke müssen bei Veränderung des Geländes den Regeln der Technik entsprechend angepasst werden. Es ist darauf zu achten, dass sowohl im Endausbauzustand der BAB A 44 als auch bereits während der Bauausführung die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen des Wasserverbandes zum Zweck von Wartung und Betrieb jederzeit aufrechterhalten wird und sowohl die Löschwasserversorgung als auch die Trinkwasserversorgung (z. B. Anbindung der Druckleitung am BW 807 zum Hochbehälter Neuer Weg im Bereich des TB Kohlenstraße nach Oberkaufungen (vgl. Unterlage 5, Blatt 5, Lageplan, PFV A44, VKE 11.) aufrechterhalten wird.

- Bezogen auf den Bemessungsabfluss von Rohrleitungen sollte die Fließgeschwindigkeit nicht unter 0,5 m/s absinken. Die Rohre sind im Grund- und Aufriss in der Regel zwischen Schächten geradlinig zu verlegen. Die erforderliche Tragfähigkeit der Rohre ist nach der Auflast aus Überdeckung und auftretenden Verkehrslasten zu bestimmen (ATV-DVWK-A 127). Entsprechende Nach-

weise sind von der Autobahn GmbH vorzulegen (vgl. FGSV (2005): RAS-EW, Abschnitt 4.1)

b) Nichtberücksichtigung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens

Aus dem Entwässerungsbericht ist ersichtlich, dass darin zwar die Entwässerung der A 44 umfassend bearbeitet wird. Es wird aber nicht berücksichtigt, dass im Bereich der Losseaue östlich der Kunstmühle ein Hochwasserrückhaltebecken geplant ist, obwohl der Wasserverband Losse bereits 2011 darauf hingewiesen hat.

Die erhöhte Einleitmenge durch die A 44 von 6.600 l/s im Entwässerungsabschnitt V führt zu einer nicht unwesentlichen Einschränkung des verfügbaren Einstauvolumens im Hochwasserfall. Dies muss die Planung der A 44 berücksichtigen.

Die Hochwassersituation am geplanten AD Lossetal zeigt, dass die gewählte Trassierung die Hochwassergefahrenkarte des RP Kassel von 2010 nicht berücksichtigt hat. Auch die Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete mit der Verordnung vom 9.2.2017 zeigt, dass am AD und südlich der B 7 östlich des Diebrachgrabens die A 44-Trasse im HQ-100-Gebiet verläuft. Dort liegt sie nach dem Übersichtshöhenplan bei Hochwasser südlich der B 7 mindestens 30 cm unter Wasser, was nicht zulässig ist. Hier muss die Gradiente geändert werden. Hier ist deshalb eine Aufständerung der Trasse mit einem diesen Bereich überspannenden Brückenbauwerk zwischen BW 802 und 803 (Losse, Lossetalbahn) zu fordern.

Die Entwässerungsplanung muss das Hochwasserrückhaltebecken des Wasserverbandes Losse in seine Planung übernehmen und überprüfen, ob die gesamten Einleitmengen über alle Entwässerungsabschnitte hinweg auch bei einem HQ 100 für das geplante HWRB verträglich sind, um die Hochwassergefahr für die Unterlieger zu minimieren.

Da der Rückbau der B 7 erst nach Fertigstellung der A 44 erfolgen kann, werden sich die hydraulischen Bedingungen über einen längeren Zeitraum von > 5 Jahren erheblich zulasten der Ortslage von Niederkaufungen verändern und die Hochwassergefährdung erhöhen. Hier ist zu prüfen, wie sich die Flächenversiegelung durch die A 44 und die geplanten Entwässerungsanlagen auf das Abflussverhalten der Teileinzugsgebiete der Losse im Bereich östlich des Lossetaldreieckes beim HQ 100 verändert. Die hydraulischen Nachweise im Bereich der Losseauen sind zu überprüfen. Ein Bauablaufplan für den Rückbau der B 7 mit der zeitlichen Abfolge ist vorzulegen.

Es wird daher gefordert, dass die Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Forderungen überarbeitet wird.

3. Fehlerhafter Fachbeitrag zur WRRL

Der Fachbeitrag zur WRRL dient grundsätzlich dazu, die möglichen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Verschlechterungen auf die betroffenen Wasserkörper darzustellen bzw. nachzuweisen, dass solche Verschlechterungen vorhabenbedingt nicht eintreten können. Der verfahrensgegenständliche Fachbeitrag zur WRRL leidet allerdings ebenso wie die Erfassung und Bewertung der kommunalen Trinkwasserversorgung an einer Vielzahl von Fehlern, sodass dieser nicht geeignet ist, als Grundlage zur Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der WRRL zu dienen.

Dazu im Einzelnen:

a) Fehlerhafte Bestimmung des räumlichen Maßstabs einer Verschlechterung

Im Fachbeitrag WRRL (S. 3) wird hinsichtlich des räumlichen Maßstabs, wann eine Verschlechterung eintritt, fehlerhaft auf den gesamten Wasserkörper abgestellt. Dabei unterscheidet der Fachbeitrag WRRL nicht zwischen Oberflächen- und Grundwasserkörper. Allerdings hat der EuGH (Urteil vom 28.05.2020, C-535/18, Rn. 119, juris) zum Grundwasserkörper entschieden, dass zur Bewertung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Wasserkörpers auf die jeweilige Überwachungsstelle abzustellen ist und daher eine Verschlechterung bereits vorliegt, wenn nur eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es daher nicht möglich, ein Verstoß gegen des Verschlechterungsverbots nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Nr, i WRRL erst anzunehmen, wenn eine Verschlechterung in Bezug auf den gesamten Wasserkörper eintritt. Da sich der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung zur WRRL um Kongruenz zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser bemüht, ist davon auszugehen, dass diese Rechtsprechung auch auf Oberflächenwasserkörper übertragbar ist.

Somit ist festzustellen, dass die rechtlichen Grundlagen zur Bestimmung des räumlichen Maßstabs einer Verschlechterung bereits fehlerhaft angesetzt worden sind.

b) Mängel im Rahmen der Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat, setzt eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraus (BVerwG, Beschlüsse vom 2. Oktober 2014 - 7 A 14.12 - DVBl 2015, 95 Rn. 12 und vom 25. April 2018 a.a.O. Rn. 51). Bei fehlender Einstufung des Wasserkörpers oder lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage sind gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich, welche durch den Vorhabenträger durchzuführen sind (BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 2014 a.a.O. Rn. 13; Urteile vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 – juris). Diesen Anforderungen genügt der Fachbeitrag WRRL nicht.

aa) Methodische Fehler im Rahmen der Bewertung der Qualitätskomponente

(1) Bewertung des ökologischen Zustands

Die Beurteilung des Zustands eines Oberflächengewässers beruht auf der Untersuchung des ökologischen Zustands, der seinerseits gemäß dem Anhang V der WRRL die Klassen „sehr gut", „gut", „mäßig", „unbefriedigend" und „schlecht" umfasst. Der ökologische Zustand wiederum beurteilt sich nach den seine Grundlage bildenden biologischen Qualitätskomponenten, welche durch die physikalisch-chemischen Komponenten und die hydromorphologischen Komponenten ergänzt werden. Diese Qualitätskomponentengruppen werden wiederum in die eigentlichen Qualitätskomponenten unterteilt.

Nach der sogenannten „one out all out"-Regelung ergibt sich der ökologische Zustand eines Wasserkörpers aus der jeweils schlechtesten Bewertung einer **biologischen Qualitätskomponente**. Gemäß Nr. 1.1.1 Anhang V WRRL sind die hydromorphologischen sowie die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bei der Bewertung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers regelmäßig nur unterstützend heranzuziehen.

Die Bedeutung dieser unterstützenden Heranziehung ergibt sich dabei aus Nr. 1.2. zum Anhang V, wonach die hydromorphologische Qualitätskomponente nur für den sehr guten Zustand eine eigene eigenständige Definition erfahren hat. Unterhalb des insoweit definierten sehr guten Zustands sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten daher nur mittelbar als Ursache für Defizite der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, wobei sich ihre Einstufung dann nach der Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten richtet.

Die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wirken sich direkt nur im Rahmen der Bewertung des sehr guten Zustandes (ein sehr guter Zustand ist nur möglich, wenn die Hintergrundwerte der Anlage 6 Nr. 1 OGewV nicht überschritten werden) und des guten Zustandes aus (dieser setzt voraus, dass die Temperaturvorgaben der Anlage 6 Nr. 2 OGewV eingehalten werden). Zudem sind die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anhang V Nr. 1.2.1 sowie 1.2.5 WRRL bzw. Anlage 4 Tabelle 2 und 6 OGewV in einem mäßigen Zustand, wenn sich die biologischen Qualitätskomponenten in einem mäßigen Zustand befinden.

Für alle weiteren Zustandsklassen (mäßig, unbefriedigend, schlecht) der hydromorphologischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wird jeweils auf die Erreichung der Bedingungen für die biologischen Qualitätskomponenten Bezug genommen.

Die regelmäßig nur unterstützende Heranziehung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten im Rahmen der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten ergibt sich auch aus § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewO, wonach bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten die hydromorphologischen

Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 sowie die entsprechenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 zur Einstufung unterstützend heranzuziehen sind.

Es gilt somit, dass eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten auch eine Verschlechterung der Hydromorphologie nach sich zieht. Umgekehrt muss gelten, dass eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente auch eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente nach sich zieht, wenn sich dies in einem schlechteren Wert der biologischen Qualitätskomponente ausdrückt oder die Bewertung der ökologischen Qualitätskomponente aufgrund von fehlenden Daten oder unzureichenden Modellen nicht möglich ist. Anders ausgedrückt ist eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers anzunehmen, wenn die Veränderung der hydromorphologischen Gegebenheiten zu einer negativen Veränderung der Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten führt. Ist eine biologische Qualitätskomponente (Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermen, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fischfauna) bereits als schlecht eingestuft, so kann auch die Einstufung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses, Morphologie) nicht anders als „schlecht" sein.

Da Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten in der Regel erst eine gewisse Zeit nach Umsetzung einer Maßnahme direkt festgestellt werden können, wurde im Fachbeitrag WRRL die potenzielle Auswirkung ersatzweise anhand der hydromorphologischen und der allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten vor der Umsetzung einer Maßnahme beurteilt. Diese Vorgehensweise ist methodisch fehlerhaft.

Entgegen den Vorgaben der WRRL nimmt der Fachbeitrag allerdings die biologischen Qualitätskomponenten nicht in den Blick und betrachtet vorrangig die chemischen Qualitätskomponente. Damit wurde der wichtigste Untersuchungsgegenstand für einen WRRL-Fachbeitrag, die Auswirkungsprognose für die biologischen Qualitätskomponenten, überhaupt nicht bearbeitet und somit grundlegende methodische Standards für die Abarbeitung der zentralen Fragestellung eines Fachbeitrags nach der WRRL zum Verschlechterungsverbot bezogen auf die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper verfehlt. Dies stellt einen schweren methodischen Fehler dar.

(2) Unzureichende Erfassung des Ist-Zustandes

In der VKE 11 ist die Losse potenziell von Auswirkungen betroffen. Die mögliche Betroffenheit ist im Fachbeitrag WRRL auf S. 21 dargestellt. Der Oberflächenwasserkörper der Losse ist mit seinem Einzugsgebiet und der Messstelle Kassel-Bettenhausen, die am westlichen Rand des Einzugsgebiets liegt, ebenfalls im Fachbeitrag WRRL dargestellt. Die Losse ist als Vorranggewässer definiert, in diesen Gewässern sind Maßnahmen mit Vorrang umzusetzen, um für Wanderfische überregional bedeutsame Wanderrouten und geeignete Laich- und Aufwuchshabitate zu verbessern. Die Losse ist über weite Gewässerab-

schnitte deutlich bis sehr stark und in Siedlungsbereichen vollständig verändert.

Für die repräsentative Messstelle Nr. 361 - Losse, Kassel-Bettenhausen wurden beim Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Messdaten für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6, für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 7 und die Umweltqualitätsnormen (UQN) nach Anlage 8 OGewV (2016) angefordert.

Für die biologische Qualitätskomponente Phytoplankton und für die Hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt und Durchgängigkeit gibt es keine Daten. Für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe gemäß Anlage 6 OGewV (2016) und die physikalisch-chemische Qualitätskomponenten gemäß Anlage 7 OGewV (2016) gibt es keine Bewertung. Die Datenlage ist unzureichend für einen Fachbeitrag. Für den ökologischen Zustand soll bis 2021 das Ziel erreicht werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wäre zu prüfen gewesen, ob die Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zu einer Verschlechterung einer der biologischen Qualitätskomponenten führen. Damit wurde der wichtigste Untersuchungsgegenstand für einen WRRL-Fachbeitrag, die Auswirkungsprognose für die biologischen Qualitätskomponenten, überhaupt nicht bearbeitet und somit grundlegende methodische Standards für die Abarbeitung der zentralen Fragestellung eines Fachbeitrags nach der WRRL zum Verschlechterungsverbot bezogen auf die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper verfehlt (Urteil des BVerwG vom 11.7.2019, 9 A 13/18, Rn. 181-182).

Es gab im Jahr 2018 **nur für drei der vier** genannten physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Daten (vgl. Tab. 3-5 des Fachbeitrags WRRL). Ausgerechnet für den biologischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) lagen keine Daten vor, der für die ökologische Bewertung von großer Bedeutung sind.

Für flussgebietsspezifische Schadstoffe und die Parameter des chemischen Zustands gibt es überhaupt keine Daten. Es wäre deshalb notwendig gewesen ein Messprogramm durchzuführen, damit überhaupt eine belastbare Aussage zu den für einen Fachbeitrag relevanten Qualitätskomponenten möglich ist.

Denn eine Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers erfolgt vorrangig nach den biologischen Qualitätskomponenten und den flussgebietsspezifischen Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 6 OGewV. Deshalb sind für Kupfer, Chrom und Zink Messwerte erforderlich, um die aktuelle Situation beurteilen zu können und auch um beurteilen zu können, ob für den ökologischen Zustand das Ziel in 2021 erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.

(3) Wasserhaushalt und die Durchgängigkeit des Gewässerverlaufs

Da die ökologischen Qualitätskomponenten nicht ermittelt wurden und keine aktuelle Datengrundlage zum Phytoplankton, den Makrophyten, der wirbellosen Benthosfauna und zur Fischfauna vorliegt, kann keine WRRL-Beurteilung zur Frage der Verschlechterung nach § 27 und § 47 WHG erfolgen.

bb) Mängel im Rahmen der Bewertung der Grundwasserkörper

Im Fachbeitrag ist in Tabelle 3-3 die potenzielle Betroffenheit der drei im Bereich des Planungsvorhabens gelegenen Grundwasserkörper dargestellt. Der Grundwasserkörper DEHE_4_1043 - 4290_5201 ist durch die A 44 am stärksten betroffen. Potenziell kommt es hier zu unterschiedlichen Betroffenheiten durch Versiegelung zu Flächenverlust zur Grundwasserneubildung, der Versickerung von Straßenabflüssen und den Tunnelbau.

Im Fachbeitrag wird auf den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 Bezug genommen, danach soll der mengenmäßige und chemische Zustand aller drei Grundwasserkörper gut sein und die Umweltziele 2015 erreicht worden sein (Vgl. IFS & PU (4/2020): Neubau der BAB A 44 im Abschnitt AD Lossetal – AS Helsa Ost, VKE 11, Fachbeitrag WRRL, Unterlage 18.8, S. 30, 31, Tabelle 3-6).

Aufgrund der völlig unzureichenden Datenlage (vgl. Tab. 3-7 des Fachbeitrags WRRL), stellt sich die Frage, ob diese Beurteilung zutreffend ist. Denn es ist nicht erkennbar, wie der Sachverhalt überhaupt ermittelt wurde.

Nach den Angaben im Fachbeitrag ist der Grundwasserkörper DEHE_4_1043 - 4290_5201 durch Einleitung von Straßenabflüssen über ein Versickerungsbecken betroffen. Für den Grundwasserkörper wurden bei der HLNUG Daten für die nächstgelegene Grundwasserstelle Nr. 5665 angefordert.

Warum nicht auch die Daten weiterer Grundwasserstellen angefordert wurden, erschließt sich nicht.

Hinsichtlich der Grundwasserkörper ist nicht ersichtlich, dass die aktuelle Situation im Planungsraum mit den stark abgesunkenen Grundwasserspiegeln berücksichtigt worden ist und eine Bilanz von Grundwasserneubildung und Entnahme vorgenommen wurde. Es fehlt abgesehen von Cadmium und Blei auch an einer vollständigen Gegenüberstellung der Belastungen mit den Schwellenwerten nach der Grundwasser-Verordnung, z. B. hinsichtlich des Herbizideinsatzes von Hessen Mobil bzw. der Autobahn GmbH und der Spitzenbelastung bei Chlorid.

Die Berücksichtigung von grundwasserbeeinflussten Landökosystemen im Bereich des FFH- und LSG in den Lossewiesen ist ebenfalls unterblieben.

Für die Anwendung der durch die OGewV vorgegebenen Bewertungsverfahren und der Feststellung eines Qualitätskomponentensprungs durch einen geänderten ökologischen Qualitätskomponentenwert ist die **Feststellung des Ist-Zustands** der betreffenden Qualitätskomponenten eines jeden betroffenen Wasserkörpers zu ermitteln (BVerwG, Beschluss v. 2.10.2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 13 juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 14.8.2015 - 7 KS 121/12, Rn. 124 juris; Nutzhorn, W+B 2016, 56). Vergleichsmaßstab für die Verschlechterungsprüfung ist somit der Ist-Zustand und nicht etwa ein historischer oder hypothetischer Zustand, da es für einen solchen Ansatz keine Anhaltspunkte in der WRRL gibt (VGH Mannheim, Urt. v. 15.12.2015 - 3 S 2158/14, Rn. 113 juris; Schieferdecker, W+B 2016, 7 (12) m.w.N.). Dafür spricht auch die Rechtsprechung des EuGH, der sich bei der Definition einer Verschlechterung maßgeblich auf die Qualitätskomponenten stützt, die den Ist-Zustand wiedergeben (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13 -, Rn. 70 juris).

Dies setzt die Kenntnis und das Vorliegen der Daten der jeweiligen Einstufung der Qualitätskomponenten nach Anlage 3 OGewV voraus, die sich aus dem aufgestellten Bewirtschaftungsplan ergeben müssen. Dies bedeutet, dass für die Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf die verfolgten Maßnahmen der jeweilige Zustand der Qualitätskomponenten bestimmt sein muss. Ist eine Qualitätskomponente nicht eingestuft worden, so ist der Zustand zu ermitteln. Eine Prüfung des Verschlechterungsverbots ohne die Kenntnis des Ist-Zustands einer Qualitätskomponente ist nicht möglich, weil es somit an der Grundlage für die vom EuGH geforderten Bewertung fehlt, ab wann sich eine Qualitätskomponente um eine Zustandsklasse verschlechtert oder ob diese bereits als schlecht eingestuft wurde (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13 -, Rn. 69 juris).

Liegen die Daten über den Ist-Zustand der Qualitätskomponenten der betreffenden Wasserkörper bei den zuständigen Behörden für die Bewirtschaftungsplanung nicht vor, so ist dies durch den Träger eines Vorhabens zu ermitteln (BVerwG, Beschluss v. 2.10.2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 13, juris; de Witt/Kause, NuR 2015, 749 (754).

Zudem müssen die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der betreffenden Wasserkörper fehlerfrei erfasst und bewertet werden, da ansonsten die Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nicht möglich ist (BVerwG, Beschluss v. 11.7.2013 - 7 A 20/11 -, Rn. 64 juris; BVerwG, Beschluss v. 2.10.2014 - 7 A 14/12 -, Rn. 7 juris). Zugleich muss das Ausmaß einer negativen Auswirkung durch ein Vorhaben festgestellt werden (BVerwG, Beschluss v. 2.10.2014 - 7 A 14/12 -, Rn. 13 juris); es reicht demnach also nicht, eine Verschlechterung von vornherein anzunehmen, um ein Vorhaben im Wege der Ausnahme zu verwirklichen. Bei der Prognose über die zukünftige Entwicklung einer Qualitätskomponente sind Kompensationsmaßnahmen nicht berücksichtigungsfähig. Das BVerwG äußerte im Verfahren zum Steinkohlekraftwerks Moorburg Zweifel daran, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mit den aquatischen Erhaltungszielen berücksichtigungsfähig sind, da diese sich nur schwer vorhersehen

lassen und nur mit zeitlicher Verzögerung erkennbar sein werden (BVerwG, Beschluss v. 16.9.2014 - 7 VR 1/14 -, Rn. 18 juris). Nichts anderes kann dementsprechend für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele gelten (so auch de Witt/Kause mit Verweis darauf, dass dafür keine Stütze im Wortlaut des Art. 4 WRRL vorhanden ist, NuR 2015, 749 (754); a. A. Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1521)).

Ob auch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu berücksichtigen sind, ist dagegen umstritten (vgl. dazu de Witt/Kause, NuR 2015, 749 (754); Nutzhorn, W+B 2016, 56 (64). Es spricht jedoch einiges dafür, diese ebenfalls bei der Prognose über den voraussichtlichen Zustand infolge einer Einwirkung nicht zu berücksichtigen sind, denn diese werden erst im Rahmen der Ausnahmeprüfung relevant (vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WHG). Die Rechtsprechung hingegen erkennt die Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend an, wenn sichergestellt ist, dass sie eine negative Einwirkung vermeiden können (So OVG Hamburg, Urt. v. 2.10.2014 - 7 A 14.12, Rn 242, juris OVG Bremen, Urt. v. 4.06.2009 - 1 A 9/09, Rn. 130 ff. juris). Im Einzelfall wird deswegen zwischen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen unterschieden und entsprechend beurteilt werden müssen, ob sie bei der Prognose des zukünftigen Zustands berücksichtigungsfähig sind.

Für Makrophyten sind Untersuchungen nach dem Bewertungsverfahren PHYLIB und für das Makrozoobenthos (wirbellose benthische Fauna) sind Untersuchungen nach dem Bewertungsverfahren PERLODES oder einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen (hier ist darauf hinzuweisen, dass nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan 2015-2021 das Verfahren für strömungsmeidende Arten nicht geeignet ist, da es einen hohen Anteil an O2 besser bewertet, sodass bei O2-armen Verhältnissen in den sandigen-schlammigen Sohlenbereichen eine Abwertung stattfindet, die nicht der Artenausstattung entspricht.). In Hessen wurden bereits 2007 die Methodenbeschreibung und die Bewertungsgrundlagen für die biologischen Qualitätskomponenten in Fließgewässern herausgegeben (Vgl. HMUKV (2007): Fachliche Umsetzung der WRRL in Hessen, Teil 3, Überwachung und Darstellung des Zustandes Fließgewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete, S. 63ff.).

Für die Fischfauna sind Untersuchungen zu ihrer Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur nach dem Bewertungsverfahren FIBS (fischbasiertes Bewertungssystem für Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL) durchzuführen.

Ob dies jeweils geschehen ist und auf der Basis welcher Datengrundlagen, geht aus dem Fachbeitrag WRRL nicht hervor.

Das BVerwG hat aber bereits 2018 festgestellt, dass sofern die Datenlage eines Bewirtschaftungsplans lückenhaft oder veraltet ist, diese der Vorhabenzulassung regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden dürfen und es weiterer Untersuchungen bedarf (vgl. Urteil vom 27.11.2018, Rn 27, 9 A 8.17).

Es gab im Jahr 2018 **nur für drei der vier** genannten physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Daten (vgl. Tab. 3-5 des Fachbeitrags WRRL). Ausgerechnet für den biologischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) lagen keine Daten vor, der für die ökologische Bewertung von großer Bedeutung sind.

Für flussgebietsspezifische Schadstoffe und die Parameter des chemischen Zustands gibt es überhaupt keine Daten. Es wäre deshalb notwendig gewesen ein Messprogramm durchzuführen, damit überhaupt eine belastbare Aussage zu den für einen Fachbeitrag relevanten Qualitätskomponenten möglich ist.

Denn eine Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers erfolgt vorrangig nach den biologischen Qualitätskomponenten und den flussgebietsspezifischen Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 6 OGewV. Deshalb sind für Kupfer, Chrom und Zink Messwerte erforderlich, um die aktuelle Situation beurteilen zu können und auch um beurteilen zu können, ob für den ökologischen Zustand das Ziel in 2021 erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.

Die Unterlage 18.7 zeigt zwar den Istzustand (Unterlage 18.7, Blatt 4-1, vgl. WAGU (2020): Wassertechnische Planung im Bereich Losse/Diebachsgraben, U. 18.7, S. 285) und Bauzustand (Unterlage 18.7, Blatt 4-2) und Sollzustand (Unterlage 18.7, Blatt 4-3) für die Hochwasserausbreitung, diese widerspricht jedoch der Darstellung der Hochwassergefahrenkarte des RP Kassel. Zumindest der Istzustand müsste der Hochwassergefahrenkarte entsprechen.

Da in dem überstauten Bereich östlich des AD Lossetal die Ausgleichsmaßnahmen $A4_{CEF}$ und $A7_{VER/FFH}$ (vgl. LBP, Unterlage 9-3, Maßnahmenblätter, S. 93ff und 100ff.) für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling geplant sind, hätte überprüft werden müssen, ob angesichts der veränderten Überflutungsflächen diese Flächen noch als geeignet einzustufen sind, was offenbar nicht erfolgt ist. Denn es gibt dazu keine artenschutzrechtliche Beurteilung durch die Gutachter Simon & Widdig.

Gleiches ist in Bezug auf das Verbesserungsgebot anzunehmen, da eine Genehmigung für ein Vorhaben ebenfalls zu versagen ist, wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (siehe zum Verbesserungsgebot EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13 -, Rn. 49 juris).

V. UVP-Bericht

Von dem Vorhaben gehen erhebliche Umweltauswirkungen aus, welche nur teilweise in dem vorliegenden UVP-Bericht erfasst und betrachtet wurden. Die nachfolgenden Einwendungen sind den jeweiligen Themenblöcken des UVP-Berichts zugeordnet. Vorangestellt werden aus Gründen der Übersichtlichkeit allgemeine Einwendungen, insbesondere zu Methodik und Sachverhaltsermittlung des Berichts.

Wir verweisen zudem auf die als **Anlage 5** beigefügte Fachgutachtliche Stellungnahme zum UVP-Bericht, A44, VKE 11, der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR und beziehen die dortigen Ausführungen vollumfänglich in die vorliegenden Einwendungen ein.

1. Allgemeines/Sachverhaltsermittlung

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wurden teilweise nicht, beziehungsweise nicht zutreffend ermittelt.

Für die geplanten Gewässerverlegungen und gewässerbaulichen Maßnahmen hätte untersucht werden müssen, ob diese zu Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserregimes führen und Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme und FFH-Lebensraumtypen haben.

In Zusammenhang mit der bauzeitbedingten Inanspruchnahme des Schutzgutes Wasser hätten die RiStWag-Maßnahmen geprüft werden müssen. Weiterhin hätte untersucht werden müssen, ob die Ersatzwasserbeschaffung, die wegen der Stilllegung des Brunnens Kohlenstraße notwendig ist, im erforderlichen Umfang möglich ist.

Weiterhin wurden die Auswirkungen der Baumaßnahmen für die BW 802 bis 810 (Losse bis Dautenbach) auf die Grundwasserströme- und Schichten nicht untersucht. Konkrete Schutzmaßnahmen oder ein Risikovorsorgekonzept wurden zudem nicht vorgelegt.

Der UVP-Bericht wird zudem auf veraltete Bestandserfassungen gesetzlich besonders geschützter Arten gestützt und leidet überdies an naturschutzrechtlichen Fehleinschätzungen, insbesondere bei der Abschichtung ubiquitärer Arten. Diese Fehler bei der Bestandserfassung schlagen auf die Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, die FFH-VP sowie den Eingriffs-Ausgleich durch.

Der UVP-Bericht der Gutachter des Vorhabenträgers (im Nachfolgenden: Gutachter) leidet demzufolge an erheblichen Mängeln bei der Sachverhaltsaufklärung, welche sich die Planfeststellungsbehörde bei Übernahme der vorliegenden Unterlagen im Rahmen ihrer Planfeststellungsentscheidung zurechnen lassen muss. Denn insbesondere mit Hinblick auf den europarechtlichen Schutzstatus der Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL und der Vogelarten der VS-RL obliegt laut Rechtsprechung des EuGH der Genehmigungsbehörde die Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung um etwaige Ausnahmegenehmigungen zutreffend erteilten zu können (Tapiola-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs.: C 674/17, ZUR 2020, 51)). Bei Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, etwa aufgrund veralteter Bestandserfassungen, darf die Behörde das Vorhaben nicht zulassen, da Zweifel zu Lasten des Projekts gehen (vgl. OVG Münster, NuR 2008, 49, 51 f., Mühlbauer in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walther/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage, § 34 BNatschG, Rn. 10).

2. Technische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

a) Optimierung des technischen Entwurfes/ Alternativenvergleich für eine Trassenführung im Bereich des Brunnen Kohlenstraße

Die auf Seite 9 des UVP-Berichts getroffene, nachfolgende Aussage der Gutachter spiegelt eine unzutreffende Gewichtung der Belange wieder und würde sich als Abwägungsfehler in der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde fortsetzen:

> *„Da die Trassenführung der BAB A 44 nur ca. 80 m entfernt von der Wasserschutzzone I des Brunnens Kohlenstraße entfernt liegt, wurde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eine alternative Linienführung entwickelt und mit der Ursprungslinie der BAB A 44 verglichen. Im Ergebnis waren aufgrund der größeren Entfernung (ca. 200 m) der alternativen Linie von der Zone I des Wasserschutzgebietes zwar Vorteile für die alternative Linienführung zu verzeichnen, jedoch weist diese auch erhebliche Nachteile auf. Die alternative Linienführung würde zu einem höheren Flächenverbrauch u. a. durch eine erforderliche Überwallung (Lärmschutz, Massendeponierung), einer Erhöhung der Trenneffekte und Isolierung für Vogelarten des Offenlandes durch die Überwallung (5 m hoch, ca. 2 km lang) sowie zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überformung führen. Die Ursprungslinie verläuft in diesem Bereich im Einschnitt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher deutlich geringer. Insgesamt wurde daher der Ursprungslinie der Vorzug gegeben."*

Es wird auf die Ausführungen auf Seite 5 im beigefügten Gutachten der RegioConsult verwiesen:

> *„Diese Aussage ist aufgrund der Nähe zur Wasserschutzzone I und der enormen Bedeutung des Brunnens Kohlenstraße für die Gemeinde Kaufungen nicht nachvollziehbar. Die Begründung, die gegen eine alternative Führung vorgebracht wird, ist nicht nachvollziehbar."*

Die Planunterlagen beinhalten keine Darstellung zur Alternativenprüfung im Bereich des TB Kohlenstraße und sind daher nicht substantiiert.

b) Optimierung der Planung für die Ersatzwasserbeschaffung des Brunnens Kohlenstraße

Zum gleichen Themenbereich wird die nachfolgende Aussage auf Seite 58 des UVP-Berichts getroffen:

> *„Die Planfeststellungsunterlage von 2006 sah eine Aufgabe des Trinkwasserbrunnens "Kohlenstraße" und eine dauerhafte Ersatzwasserbeschaffung durch die Herstellung neuer Brunnen vor. Dies stieß bei der Gemeinde Kaufungen auf Ablehnung. Hinsichtlich der Forderung durch die Gemeinde Kaufungen den Brunnen Kohlenstraße zu erhalten und der zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung der Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), wurde nochmals eine Prüfung und eine Abstimmung mit den Fachbehörden vorgenommen. Die Erhaltung des Brunnens kann nun realisiert werden, da das*

Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie auf Grundlage der in der neuen Richtlinie beschriebenen Schutzmaßnahmen für Straßen innerhalb der Wasserschutzzone II einem Erhalt zustimmt. Eine detaillierte Beschreibung zu einer bauzeitlichen Ersatzwasserbeschaffung und den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Brunnes "Kohlenstraße" ist in der Unterlage 1 enthalten."

Hierzu wird Folgendes eingewendet:

Aus Sicht der Gemeinde Kaufungen ist die Erhaltung des Brunnens bereits deshalb zwingend, weil dieser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde unverzichtbar ist. Deshalb wurde und wird die Stilllegung des Brunnens abgelehnt, da auch nicht ersichtlich ist, welche vorhandenen Brunnen den Tiefbrunnen Kohlenstraße ersetzen sollen. Für die Anlage neuer Brunnen fehlt es an jeglichen belastbaren Untersuchungen zu möglichen Standorte und das dort sicher zu erwartende Wasserdargebot. Zu widersprechen ist der Behauptung, die Erhaltung des Brunnens Kohlenstraße sei mit den vorliegenden Planunterlagen sicher realisierbar und die bauzeitliche Ersatzwasserbeschaffung im erforderlichen Umfang umsetzbar (vgl. dazu bereits oben).

Denn das Risiko des Sandeintrags durch die starke Absenkung der Wasserstände in den Brunnen und die damit verbundenen hohen Strömungsgeschwindigkeiten, insofern der Hochbehälter Höberg neu nur mit Wasser aus den Brunnen Setzebach I und II befüllt wird, lassen eine dauerhafte Nutzungsbeeinträchtigung des Brunnens Kohlenstraße befürchten. Diese technische Umsetzung wurde nicht im ausreichenden Umfang geprüft und kann somit nicht zur Grundlage der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen des UVP-Berichts gemacht werden.

Die Ersatzwasserbeschaffung aus Lohfelden ist nicht realisierbar. Die Möglichkeit der Liefermengenverdopplung wurde nicht hinreichend genau untersucht und die Förderleistung von 100 m³/h gem. der entsprechenden Wasserrechte kann durch diese Variante nicht abgedeckt werden (vgl. Unterlage 18.6., S. 22).

Diese Falschbewertung kann nicht zur Grundlage der Prüfung der Umweltauswirkungen gemacht werden. Sie infiziert weiterhin die Alternativenbetrachtung und führt zu dem Schluss, dass der Variante I 17.1 kein Vorzug eingeräumt werden kann.

3. Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen/ Grundwasser

Auf Seite 13 des UVP-Berichts führen die Gutachter aus:

„In Bezug auf die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Vorgaben der EU-WRRL wird auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.8) verwiesen.

Die Trasse durchquert insgesamt folgende drei Wasserschutzgebiete:

- *Wasserschutzzone III des Brunnens "Lindenberg" im Bereich der Anschlussstelle Kaufungen,*

• Wasserschutzzone III der Brunnen "Setzebach I" und "Setzebach II" nahe des Setzebaches bei Kaufungen sowie

• Wasserschutzzonen II und III des Brunnens "Kohlenstraße" südlich von Kaufungen von der Autobahntrasse.

Nach den RiStWag (FGSV 2016) werden bei der Durchfahrung von Wasserschutzgebieten je nach Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Schutzzone und der Verkehrsstärke bautechnische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich. Einzelheiten zu den vorgesehenen baulichen Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Wasserschutzzonen können der Unterlage 1 und den Regelquerschnitten (Unterlage 14) entnommen werden. ***Eine Einleitung von auf den Verkehrsflächen anfallendem Oberflächenwasser in die Vorfluter wird nur außerhalb von Wasserschutzgebieten erfolgen****. Es sind dauernd dichte Rohrleitung zu verwenden."*

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

Die Gutachter machen hier falsche Aussagen zur Einleitung, da laut S. 31 des Fachbeitrags zur WRRL innerhalb der WSG-Zone II und III (TB Kohlenstraße, Brunnen Setzebach) eingeleitet wird. Offenbar sollten die sehr langen Ableitungen aus dem WSG vermieden werden, die in der Planung nicht enthalten sind.

4. Beschreibung der untersuchten Varianten

Der Zwischenkorridor wird auf Seite 18 in Abbildung 1 entgegen Abbildung 2 auf Seite 19 des UVP-Berichts in einem falschen Verlauf dargestellt. Es wird auf die Ausführungen der RegioConsult auf Seite 7 f. verwiesen:

„Der Vergleich von Abbildung 2 mit der im UVP-Bericht abgebildeten Karte (vgl. Abb. 1) zeigt, dass Abbildung 1 fehlerhaft ist und der tatsächliche Verlauf des Zwischenkorridors und des Söhrekorridors nicht richtig dargestellt wird.

Erst in den Kapiteln 4.2.1.2 und 4.2.1.3 wird der Verlauf der Korridore dann wie in Abbildung 2 dargestellt zutreffend beschrieben.

Der Verlauf des Zwischenkorridors in Abbildung 2 zeigt, dass die Ausschleifung aus der Lossetalvariante genau in Höhe des Tiefbrunnens Kohlenstraße erfolgen sollte, sodass die Projektwirkungen bei dieser Variante auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kaufungen identisch einzustufen war. Auffällig ist die Durchschneidung des Waldgebietes östlich von Vollmarshausen von Nord nach Süd auf einer Strecke von über 2,8 km, bevor die Linie nach Westen in Richtung des AK Kassel Süd verläuft. Durch eine Trassenoptimierung in Richtung Westen (Waldrand bei Vollmarshausen) hätten die Länge der Durchfahrungstrecke und die Zerschneidungswirkung reduziert werden können. Dies hätte sich positiv auf das Schutzgut Flora und Fauna ausgewirkt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm) hätten durch aktiven Schallschutz kompensiert werden können.

Wenn man die ROV-Unterlage zu Rate zieht, erkennt man die brunnennahe Führung analog zur PF-Trasse noch viel besser. Exakt südlich des Tiefbrunnens Kohlenstraße verlaufen unter anderem die Varianten I 05, I.06, I.08, I.15, I.17 und die Vorzugsvariante I.17(1) (vgl. Abb. 3).“

5. Variantenvergleich

a) Zwischenabwägung und Vorausscheidung von Variante

Die Bewertung der Gutachter ist teilweise fehlerhaft, es wird diesbezüglich auf die Ausführungen von RegioConsult verwiesen.

b) Vergleichende Wertung der Varianten im Zuge der Gesamtabwägung im Raumordnungsverfahren/ Verkehr

Die Gutachter führen auf Seite 46 des UVP-Berichts aus:

„Die Varianten wurden miteinander verglichen bezüglich

- der Führung weiträumiger Verkehre,

- des Verkehrsablaufs auf der A 7,

- der Entlastung der Ortsdurchfahrten und Wirkung auf das untergeordnete Netz,

- der Möglichkeiten der Bedarfsumleitungen und

- der Verkehrsführung während der Bauzeit sowie

- der verkehrstechnischen Kriterien minimale Kurvenradien, Radienrelationen, maximale Längsneigungen und verlorene Steigung.

Hierbei ist Variante I 17(.1) tendenziell günstiger zu werten als die Variante I 14, insbesondere aufgrund der besseren Entlastung der Ortsdurchfahrten, gefolgt von den Varianten I 08 und I 05. Am ungünstigsten sind die Varianten I 10 und I 15 zu beurteilen.“

Hierbei blieb unberücksichtigt, dass während der Bauzeit erhebliche Lärmbelästigungen für Bewohner Oberkaufungens auftreten. Denn durch die Fertigstellung der VKE 12 vor der VKE 11 wird der zu- und abfließende Verkehr des Autobahnabschnitts VKE 12 über die B 7 verlaufen und gem. gutachterlich gestützter Prognosen eine Schallpegelzunahme von > 3 dB(A) bewirken, sofern die A 44 ohne Fertigstellung bis Kassel-Ost frühzeitig in Betrieb genommen wird und das LKW-Durchfahrtverbot nicht aufrechterhalten wird. Dieser Umstand hätte in die Bewertung einfließen müssen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen der RegioConsult verwiesen (vgl. Anlage 5).

c) Vergleich der Varianten und Korridore

Die folgenden Ausführungen der Gutachter auf Seite 36 des UVP-Berichts sind zurückzuweisen, da der Stiftswald in einem ökologisch sehr wertvollen Abschnitt durchschnitten wird, welcher insbesondere der Erholung dient:

> *„Die Varianten des Lossekorridores sind aufgrund der Umgehung des Stifts- bzw. Söhrewaldes trotz ihrer erheblichen Beeinträchtigungen der (vorbelasteten) Erholungsbereiche im Lossetal die vergleichsweise besten Varianten."*

Es wird auf die Ausführungen im Gutachten der RegioConsult verwiesen.

d) Zusammenfassende Beurteilung der Varianten

Im UVP-Bericht wird betont, dass Variante I 08 schutzgutübergreifend am schlechtesten eingestuft wurde. Dies wird begründet mit der besonderen Gewichtung des Schutzgutes Mensch bzgl. der Betroffenheit der Ortslagen und siedlungsnahen Freiräume von Wellerode, Vollmarshausen, Oberkaufungen, Helsa, Eschenstruth und Waldhof durch Verlärmung und Schadstoffeintrag sowie die Unterbrechung der Wege in die Erholungsgebiete der Söhre und des Stiftswaldes. Außerdem wird eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation für Lohfelden (Zerschneidung des Kaltluftgebietes im Fahrenbachtal und südlich von Lohfelden) und die östlichen Stadtgebiete von Kassel gesehen (vgl. Cochet Consult & Emch+Berger (2020): UVP-Bericht A 44, VKE 11, Unterlage 19.8.1, S. 47).

Auch hier zeigt sich eine unausgewogene Bewertung, da die Verschlechterung der lufthygienischen Situation bei der gewählten Lossetalvariante I 17 in identischer Weise gegeben ist und die Belastungen bei I 08 sogar geringer ausfallen.

Naturschutzfachlich weisen die Varianten des Söhrekorridors das größte Konfliktpotenzial auf, da sie den zusammenhängenden ungestörten Waldkomplex des Söhre- und Stiftswaldes zentral zerschneiden und entsprechend negative Wirkungen auf alle UVPG-Schutzgüter entfalten. Aus umweltfachlicher Sicht ergibt sich, dass Variante I 17.1 am besten abschneidet. Diese wird auch als Vorschlagslinie dargestellt (vgl. Cochet Consult & Emch+Berger (2020): UVP-Bericht A 44, VKE 11, Unterlage 19.8.1, S. 49).

Die Lossetalvarianten werden wegen ihrer weitgehend siedlungsfernen Trassierung und guten Entlastungswirkung der B 7 hinsichtlich der Immissionen und der Bündelung in bereits vorbelasteten Bereichen am besten bewertet (vgl. Cochet Consult & Emch+Berger (2020): UVP-Bericht A 44, VKE 11, Unterlage 19.8.1, S. 49 sowie Hessen Mobil (2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 59).

Die Gutachter des Vorhabenträgers führen auf Seite 50 des UVP-Berichts aus:

> *„Aus **verkehrlicher und raumordnerischer Sicht** stellte sich die Variante I 17.1 aufgrund der im Planungsabschnitt I maßgebenden Kriterien der "Orien-*

tierung an regionalen Entwicklungsbändern" und der "Innerregionalen Verknüpfung" mit den anderen Varianten des Losse-Korridors die günstigste Lösung dar. Bei der Abwägung der Varianten innerhalb des Losse-Korridors schnitt die Planfeststellungtrasse hinsichtlich der Kriterien "Entlastung der Ortsdurchfahrten", "Maximale Längsneigung" und "Verlorene Steigung" am besten ab.

*Aus **wirtschaftlicher Sicht** waren die Varianten I 17 und I 17.1, nach der Teilausbauvariante I 05, hinsichtlich der Investitionskosten im Vergleich zu den Varianten der beiden anderen Korridore die günstigsten. Bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten lag die Variante I 17.1 bei der Rangreihung hinter der Variante I 05, jedoch vor der Variante I 17.*

*Aus **umweltfachlicher Sicht** waren die zu erwartenden Beeinträchtigungen des bedeutsamen Grundwasservorkommens und den unbeeinträchtigten Oberflächengewässern, die Zerschneidung unberührter und relativ großflächiger Waldgebiete sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausschlaggebend für die günstigste Bewertung der Planfeststellungstrasse I 17.1.*

In der Gesamtabwägung ergab sich auf der Grundlage der abwägungsrelevanten Kriterien Verkehr, Wirtschaftlichkeit und insbesondere Umwelt die Variante I 17.1 als Vorzugslinie im Raumordnungsverfahren und folgenden Linienbestimmungsverfahren."

Die umweltfachliche Bewertung ist durch zahlreiche Mängel gekennzeichnet, die vor allem das Schutzgut Wasser (TB Kohlenstraße) betreffen. Dennoch wird die Variante I 17.1. am günstigsten bewertet, obwohl am TB Kohlenstraße die Varianten I 08 und I 17.1 einen fast identischen Verlauf haben (vgl. ROV-Karte, 1996, Anlage 2.1).

Somit wurde Variante I 17.1 in der Gesamtabwägung als Vorzugsvariante für das ROV und das Linienbestimmungsverfahren herangezogen. Variante I 17.1 wurde aus Gründen des geringeren Flächenverbrauchs von Flächen hoher Bedeutung für die Erholung und der geringeren Verlärmung von Flächen sehr hoher Erholungsbedeutung (auch Wald mit Erholungsfunktion) besser bewertet als Variante I 17.

In einem direkten quantitativen Vergleich der ROV-Varianten schneidet jedoch die Variante I 14 am besten ab, gefolgt von I 10 (Söhrekorridor). Ebenfalls wurde für die Zwischenkorridorvariante I 08 eine positive Bewertung ermittelt.

Durch die Aufteilung der Ergebnisse auf die einzelnen Korridore im UVP-Bericht war dies zunächst nicht zu erkennen.

Die Bewertung der UVP-Gutachter ist aus mehreren Gründen unzutreffend. So ist die umweltfachliche Einordnung aufgrund der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Brunnen Kohlenstraße) mangelhaft. Auch die Einordnung aus Gründen des geringeren Flächenverbrauchs von Flächen hoher Bedeutung für die Erholung und der geringeren Verlärmung von Flächen sehr hoher Erholungsbedeutung (auch Wald mit Erholungsfunktion) ist unzutreffend, da in einem direkten quantitativen Vergleich der ROV-Varianten die Variante I.14 am besten abschneidet, gefolgt von I 10 (Söhrekorridor). Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen der RegioConsult verwiesen.

6. Beschreibung und Beurteilung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

a) Tierarten und Lebensräume/ Bestand und Bewertung

Ebenfalls als Fehler in der Bestandserfassung sind die Ausführungen der Gutachter auf Seite 98 f. zu werten. Demnach ergibt sich hinsichtlich der Erfassung und der Bewertung der Avifauna, dass ubiquitäre Vogelarten abgeschichtet wurden. So heißt es:

> *„In der Unterlage 19.2.1 werden bei den Vögeln nur Brutvögel dargestellt, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand (gelb, rot) aufweisen.*
>
> *Bei den sonstigen Arten/Artengruppen werden nur solche dargestellt, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind und/ oder auf der Roten Liste Hessen stehen (Gefährdungskategorien 0, 1, 2 und 3).“*

Und weiter auf Seite 99:

> *„Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten 13 der beobachteten Vogelarten als streng geschützt. Sechs erfasste Arten sind im Anhang-I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und sieben weitere Arten gelten dort als gefährdete Zugvögel. 29 Arten weisen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen auf (Ampelfarbe Gelb; VSW & HGON 2014). Als ungünstig-schlecht (Ampelfarbe Rot) wird der Erhaltungszustand von weiteren acht Arten bewertet (Baumpieper, Bekassine, Bluthänfling, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauammer und Wiesenpieper). Die Brutreviere dieser potentiell artenschutzrechtlich betroffenen Arten sind in Unterlage 19.2.1 dargestellt.“*

Es wurden demnach lediglich Arten unter artenschutzrechtlichen Aspekten betrachtet, welche einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Die übrigen im Vorhabengebiet vorkommenden und erfassten Arten wurden als sogenannte Allerweltsarten nicht unter diesem Gesichtspunkt berücksichtigt. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sowie etwaiger Ausnahmegenehmigungen wurde als nicht notwendig erachtet.

Diese Auffassung verkennt, dass die Auslegung der Vogelschutzrichtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck ergibt, dass eine Situation der faktischen Legalausnahme für sog. häufige Vogelarten bei der Zulassung von Projekten, wie sie unter der Geltung der Rechtsprechung des BVerwG in Deutschland praktiziert wird und auch Grundlage der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist, mit Art. 5 und 9 der VRL unvereinbar ist.

Wie die Generalanwältin Sharpston beim EuGH erneut klargestellt hat (vgl. EuGH, Schlussanträge vom 26.07.2017, C-557/15, Kommission/Malta, Rn. 47), gibt Art. 9 Abs. 1 VRL den Mitgliedstaaten keinen Blankoscheck für nationale Abweichungen. Nach dieser Bestimmung sind Abweichungen nur insoweit erlaubt, als sie wirklich notwendig sind, und nur unter der Voraussetzung, dass die anderen Ziele, die mit der Richtlinie verfolgt werden, nicht gefährdet werden (vgl. in diesem Sinne Urteil

vom 10. September 2009, Kommission/Malta (C-76/08, EU:C:2009:535, Rn. 58). Zudem **kann Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht so ausgelegt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird**. Dadurch würde die grundsätzliche Verpflichtung, die in den Art. 1 und 2 niedergelegt ist, weitgehend ausgehöhlt (vgl. entsprechend Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 89).

b) Avifauna/ Bestand

Weiterhin lässt die folgende Ausführung der Gutachter auf Seite 99 des UVP-Berichts auf erhebliche Fehler bei der Bestandserfassung schließen, welche zum Teil auf die materiellen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durchschlagen:

> *„Im Rahmen der Horstkartierung im Frühjahr wurden im untersuchten Korridor nur zwei Horste gefunden (je 1 in Abschnitt E und F). Der Horst in Abschnitt F war in der Brutsaison 2015 vom Mäusebussard besetzt. Am Horst in Abschnitt E gab es trotz mehrfacher Kontrolle keine Hinweise auf Besatz (frische Kotspuren, Federn).“*

Zum einen liegt der Untersuchungszeitpunkt 6 Jahre zurück und lässt somit keine Schlüsse auf den aktuellen Besatz zu. Demzufolge sind entsprechende artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach Maßgabe der Worst-Case-Betrachtung nicht auszuschließen und entsprechende Ausnahmegenehmigungen müssten geprüft sowie erteilt werden.

Die veralteten Daten- und Prognosegrundlagen sind zudem als zentrale Mängel anzusehen.

Unabhängig davon, ob man eine generelle Verpflichtung zur Aktualisierung der Bestandserfassungen und Eingriffsbewertungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei länger dauernden Planungsverfahren für erforderlich hält oder nicht, ist jedenfalls eindeutig, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung den Zweck verfolgt, die Umweltbelange in gebündelter Form zu erfassen und dies als Grundlage für die materiell-rechtliche Bewertung dienen soll. Insofern fordert jedenfalls das materielle Recht, insbesondere §§ 44 ff. BNatSchG, §§ 41, 42 BImSchG i.V.m §§ 1 und 2 der 16. BImSchV, Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) die Zugrundelegung hinreichend aktuellen Datenmaterials im Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorhaben. Fließt wie hier der UVP-Bericht bzw. der LBP unmittelbar in die materiell-rechtliche Bewertung ein, sind veraltete Daten zugleich als Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die aufgrund ihrer unzulässigen Verwertung auch auf die materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens durchschlagen. Das hier zu bemängelnde Alter der dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde gelegten Erhebungen betreffend den Bestand der vorhandenen Umweltgüter ist folglich als schwerwiegender Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen.

Auch die Bestandserfassungen anderer Tierarten sind zum Teil stark veraltet, wie später noch auszuführen sein wird.

Die veraltete avifaunistische Bestandserfassung (2015) infiziert gleichwohl die Bewertung der avifaunistischen Kartierabschnitte auf Seite 103 ff. des UVP-Berichts. Denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich der Artenbestand in diesem Gebiet innerhalb von 6 Jahren verändert hat und sich etwa bisher unberücksichtigte Vogelarten neu angesiedelt haben oder sich die Siedlungsdichte der erfassten Vögel verändert hat. Insbesondere Ausführungen wie die nachfolgenden auf Seite 103 des UVP-Berichts offenbaren, dass die artenschutzfachliche Bedeutung ohne eine aktuelle Bewertung der Bestandssituation nicht zutreffend gewürdigt werden konnte und somit auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt wurden:

> *„Kartierabschnitt B:*
>
> *Entsprechend des Arteninventars und der geringen Siedlungsdichte von Feldlerche und Goldammer haben die Ackerflächen nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Durch das Vorkommen mehrerer wertgebender Arten im*
>
> *Umfeld von Gehöften, Gehölzen und besiedelten Bereichen kommt dem gesamten Kartierabschnitt eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu."*

Sowie auf Seite 104:

> *„Kartierabschnitt D:*
>
> *Typische Vertreter feuchter Auenwiesen und Arten strukturreicher Auenwälder fehlen hier jedoch.*
>
> *[...]*
>
> *Weitere wertgebende Arten fehlen hier vollständig.*
>
> *[...]*
>
> *Trotz der strukturreichen Ortsrandlagen und des Waldlaubsänger-Vorkommens im nördlichen Waldbereich kommt diesem Kartierabschnitt daher nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu."*

c) Fledermäuse/ Bestand

Die fehlerhafte Verwendung veralteter Datengrundlagen und die darauf aufbauenden Mängel in der artenschutzfachlichen Bewertung treten auch bei der Prüfung weiterer Tierarten in dem UVP-Bericht auf. So wurde eine 6 Jahre alte Fledermausbestandserfassung zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Tierart verwendet, wie die nachfolgenden Ausführungen auf Seite 111 des UVP-Berichts zeigen:

> *„Eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse der Detektorbegehungen, stationären Erfassungen mittels Batcordern und Netzfängen sind dem Gutachten aus dem Jahr 2015 (SIMON & WIDDIG GBR & BIOPLAN MARBURG GBR*

2016) zu entnehmen. In den nachfolgenden Tabellen erfolgt lediglich eine Übersicht der Ergebnisse. Im Anschluss werden die artbezogenen Vorkommen innerhalb des Planungsraumes kurz beschrieben."

Die Auswirkungen dieser veralteten Daten auf die artenschutzrechtliche Bewertung wird insbesondere an Ausführungen wie der nachfolgenden deutlich:

„Aus den akustischen Erfassungen von 2015 liegen Hinweise auf Flugrouten der Bechsteinfledermaus in zehn von 20 untersuchten Bereichen vor. Davon sind nur die beiden Flugrouten in den Bereichen Dautenbach und Kunstmühle von hoher Bedeutung für die Bechsteinfledermaus."

Es liegt auf der Hand, dass die Existenz von Flugrouten sowie deren Bedeutung für einzelne Fledermausarten sowie die potentielle Anwesenheit neuer, bislang nicht betrachteter Arten nicht auf Grundlage 6 Jahre alter Datenerfassungen bewertet werden kann. Insbesondere die nachgelagerte und darauf basierende Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote droht diesbezüglich leerzulaufen und ihren individuenbezogenen Schutzzweck zu verfehlen.

Das Ausmaß dieser Problematik wird weiterhin an Ausführungen wie der nachfolgenden auf Seite 114 deutlich:

„Der Große Abendsegler wurde regelmäßig in den Offenlandbereichen des Planungsraumes per Detektor nachgewiesen. Vorkommensschwerpunkte liegen zwischen Papierfabrik und Oberkaufungen sowie in der Losseaue zwischen Oberkaufungen und Helsa. In Oberkaufungen besteht der Verdacht auf Männchenquartiere des Großen Abendseglers. Für den Eichwald angrenzend an den Planungsraum sind Männchenquartiere belegt. Wochenstuben sind im Raum nicht vorhanden. Zudem wurden keine bedeutenden Flugrouten von Großen Abendseglern ermittelt."

Denn in Ermangelung einer aktuellen Erfassung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittlerweile bedeutende Flugrouten etabliert wurden und Wochenstuben in dem Gebiet vorhanden sind. Ohne dementsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen würden durch das Vorhaben zwangsläufig artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verwirklicht.

Auch die Ausführungen der Gutachter auf Seite 115 des UVP-Berichts machen die Auswirkungen der veralteten Datengrundlage deutlich. Denn es ist durchaus denkbar, dass sich innerhalb von 6 Jahren entsprechende Vorkommen in dem Gebiet angesiedelt haben. Demnach hätte eine aktuelle Untersuchung notwendigerweise zur Grundlage des UVP-Berichts gemacht werden müssen, wie die folgende Ausführung zeigt:

„Die Fransenfledermaus wurde innerhalb des Planungsraumes durch Netzfang (adultes Männchen) sowie akustisch nachgewiesen. Die Art wurde regelmäßig im Bereich der Unterführung Kunstmühle beobachtet. In Oberkaufungen bestand der Hinweis auf ein Quartier der Fransenfledermaus. Durch den Fang einer weiblichen Fransenfledermaus im Jahr 2008 im Stiftswald Kaufungen konnte der Hin-weis bestätigt werden und ein Quartier eines reproduzierenden Weibchens am Stift Kaufungen fest-gestellt werden. ***Die Bestandsgröße der***

Wochenstube in Kaufungen konnte nicht ermittelt werden. Aus dem Trassenbereich liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor.“

Diese grundlegenden Probleme gelten entsprechend für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote hinsichtlich der Arten Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Langohrfledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus sowie weiterer, potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommender, jedoch bislang nicht erfasster Arten.

Wie wichtig die artenschutzfachliche Betrachtung und Bewertung auf Grundlage aktueller Daten ist, wird auch mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen der Gutachter auf Seite 116 f. klar. Darin wird deutlich, in welch kurzen Zeitspannen (2011-2015) erhebliche planungsrelevante Änderungen durch Artennachweise auftreten können. Entsprechende Veränderungen dieser Ergebnisse sind bis zum Bewertungszeitpunkt des UVP-Berichts im November 2020, also rund 5 Jahre später, überaus wahrscheinlich. Es ist nicht auszuschließen, dass sich mittlerweile Flugrouten, Wochenstuben sowie Jagdreviere etabliert haben, deren Nichtberücksichtigung durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote befürchten lassen:

„Im Zuge der aktuellen Untersuchung 2015 haben sich vor allem für die Bechsteinfledermaus auffällige und planungsrelevante Änderungen durch die Fledermauserfassung im Vergleich zu den Ergebnissen aus den Jahren 2005, 2007/2008 und 2011 ergeben. So wurde 2015 erstmals die mehrmalige Querung mehrerer Tiere über die B 7 sowie die Nutzung des Kaufunger Waldes als Jagdgebiet nachgewiesen. Der nachgewiesene Aktionsraum der Bechsteinfledermauskolonie ist deutlich größer als der bisherig ermittelte.“

d) Amphibien/ Bestand

Die Ausführungen der Gutachter zur Amphibienerfassung offenbaren gleichgelagerte Probleme hinsichtlich des Alters der Datengrundlagen. So werden auf Seite 119 des UVP-Berichts unter der Randnummer 20 die Orte und Zeitpunkte der Erfassungen angegeben:

„Amphibien-Untersuchungen 1998/1999 durch das FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE (2000), 2005 am Teich am Sichelrain durch die SIMON & WIDDIG GBR (2005), 2009 im Bereich des Kacksberg und der Enka-Teiche und der Vollmarshäuser Teiche durch die SIMON & WIDDIG GBR (2009a, 2009b), 2015 durch SIMON & WIDDIG GBR & BIOPLAN MARBURG GBR (2016) und 2018 an verschiedenen Bachläufen im Stiftswald durch SIMON & WIDDIG GBR (2019)“

Die Amphibienerfassung wurde demnach stückweise und im Zeitraum von 21 Jahren für das Vorhabengebiet durchgeführt. Die Bewertung dieser Erhebungen kann somit lediglich für die aktuelleren Untersuchungen als zutreffend erachtet werden. Exemplarisch hierfür sei die folgende Aussage der Gutachter angeführt, welche die Einordnung einer naturschutzfachlichen Bedeutung aufgrund von 21 Jahre alten Datensät-

zen trifft, welche keine Grundlage für die Bewertung von aktuell und potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten darstellen können:

> *„3. Bereich um den Birkengrund (enthält Amphibiengewässer 13)*
>
> *Dieser Komplex enthält ein Kleingewässer, in dem im Rahmen der Untersuchung des FACHBÜROS FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE (2000) als einzige Amphibienart der Grasfrosch nachgewiesen wurde. Dieser wurde hier allerdings in einer großen Laichgesellschaft mit mehr als 200 Laichballen (näherungsweise entsprechend > 600 adulten Tieren) erfasst. Aufgrund des Vorkommens einer Großpopulation einer häufigen Art hat der Komplex eine hohe Bedeutung für Amphibien."*

Neben der unmittelbaren Zerstörung von Laichhabitaten durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen ist weiterhin die Zerschneidung von Wanderwegen der mittlerweile potentiell in diesen Arealen vorkommenden Amphibien zu befürchten. Diese würden aufgrund der unterlassenen Betrachtung unausgeglichen bleiben und somit aufgrund von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und nicht erteilter Ausnahmegenehmigungen zur Nichtgenehmigungsfähigkeit des Vorhabens führen.

e) Tagfalter und Widderchen/ Bestand

Die Bestandserfassung und -bewertung dieser Tierarten wird in dem UVP-Bericht auf Daten aus den Jahren 1998/1999 und 2011 gestützt. Auch die Bewertung der Lebensräume dieser Tierarten im Vorhabengebiet erfolgt auf Grundlage dieser Daten. Hier offenbart sich, ebenso wie bei der Bewertung der vorgenannten Tierarten, die Folgeproblematik der Außerachtlassung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote hinsichtlich der potentiell in dem Vorhabengebiet vorkommenden Bestände.

Deutlich wird dies unter anderem an der ausschließlichen Betrachtung der Auswirkungen auf das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in dem UVP-Bericht, obwohl ausweislich der zugrunde gelegten Daten auch die nach dem BNatSchG geschützten Arten Brauner Feuerfalter, Esparsetten-Widderchen, Gemeines Blutströpfchen, Goldene Acht, Großer Eisvogel, Großer Schillerfalter, Hauhechelbläuling, Kleiner Feuerfalter, Kleiner Malvendickkopffalter, Kleines Fünffleck-Widderchen, Kleines Wiesenvögelchen, Rundaugen-Mohrenfalter, Schwalbenschwanz, Silbergrauer Bläuling in dem Vorhabengebiet vorhanden waren und möglicherweise in individuenstarken Populationen erneut vorhanden sind.

Die Daten stellen aufgrund ihres Alters keine hinreichende Bewertungsgrundlage für die oben genannten Arten dar, da sie keine verlässlichen Rückschlüsse auf die aktuelle Situation hinsichtlich des Vorkommens und der Verbreitung geben können. Die dynamische Populationsentwicklung dieser Tiere lässt beispielsweise das Entstehen von überaus populationsbedeutsamen Hotspots innerhalb des nicht betrachteten Zeitraums befürchten. Die Vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Tierarten konnten somit mit dem vorliegenden UVP-Bericht nicht zutreffend erfasst werden.

Deutlich wird dies insbesondere hinsichtlich der national geschützten Tierarten mit Blick auf die Bewertung im LPB und die daraus resultierende, möglicherweise unzutreffende artenschutzrechtliche Betrachtung.

So wird insbesondere auf Grundlage veralteter Daten auf Seite 205 des LBP ausgeführt:

> *„Im Resümee stehen der Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange durch § 44 Abs.1 bzw. §7 Abs. 2 BNatSchG entgegen."*

Die Ersteller führen auf Seite 105 des LBP weiterhin selbst aus, dass die Erhebungen lediglich eingeschränkt wären und nicht zur genauen Einordnung herangezogen werden könnten:

> *„Die Wälder verfügen ebenfalls zum großen Teil über sehr geringe Falterbestände; hier ist lediglich das Waldbrettspiel in den nicht zu dunklen und einförmigen Waldbereichen verbreitet anzutreffen, daneben ebenfalls die genannten vagabundierenden Ubiquisten. Vereinzelt treten bemerkenswertere Arten auf, wie Einzelfunde des in Hessen stark gefährdeten Großen Eisvogels und des Großen Schillerfalters (RL H V) belegen, doch lassen sich deren Vorkommen auf Grundlage der eingeschränkten Erhebungen nicht genauer einordnen. Innerhalb der Waldgebiete kommen damit jedoch den lichten, strukturreichen Saumlagen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanzen dieser beiden Arten (vornehmlich Salweide und Zitterpappel) erhöhte Wertigkeit zu."*

Weiterhin belegen die Ausführungen auf Seite 105 des LBP, dass veraltete Datensätze keineswegs aktuelle Vorkommen geschützter Tierarten abbilden können. Denn lediglich reliktartige Bestände könnten sich über die Jahre erholt haben und mittlerweile individuenstarke Populationen hervorbringen:

> *„Im gleichen Bereich finden sich mit Goldene Acht und Faulbaumbläuling noch weitere charakteristische Elemente einer artenreichen Faltergemeinschaft offener bis halboffener Auen, die allerdings als nur noch reliktartig ausgebildet eingestuft werden kann."*

Der unzureichende UVP-Bericht infiziert somit nachweisbar insbesondere den LBP und gleichwohl die nachgelagerte Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sowie ggf. notwendiger Ausnahmegenehmigungen, beziehungsweise für lediglich national geschützte Arten die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Eingriffsausgleichspflicht gem. § 15 BNatSchG.

f) Heuschrecken/ Bestand

Die vorgenannten, grundsätzlichen Probleme bei der Bewertung der Vorhabensauswirkungen sind auch bei der Betrachtung der Heuschrecken auszumachen. So stützen sich die Ausführungen ausweislich der Randnummer 28 auf Seite 131 des UVP-Berichts auf veraltete Datengrundlagen:

> *„Heuschrecken-Untersuchung 1998/1999 durch das FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE (2000) sowie 2005 durch SIMON & WIDDIG GBR (2006a)"*

Diese sind aus den bereits ausgeführten und entsprechend übertragbaren Gründen nicht zur Folgenabschätzung des Projekts geeignet und infizieren insbesondere die vorzunehmende Eingriffs-Ausgleichbilanzierung. Es ist in der Folge mit unausgeglichenen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG durch das planfestzustellende Vorhaben zu rechnen.

g) Libellen/ Bestand

Die Bewertung der Vorhabensauswirkungen wird lediglich auf Erfassungen aus den Jahren 1998/1999 und 2011 gestützt. Dies ist aus den vorgenannten Gründen bedenklich und infiziert gleichwohl den LBP sowie die ggf. vorzunehmende Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote/Ausnahmegenehmigungen beziehungsweise die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Dem Vorhaben stehen demzufolge potentiell artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse entgegen.

h) Käfer/ Bestand

Die Bewertung der Vorhabensauswirkungen insbesondere auf den Eremiten im Rahmen des UVP-Berichts ist aufgrund veralteter Erfassungsdaten fehlerhaft. Demnach erfolgte im Frühjahr 2011 die letzte Begehung der trassennahen Gehölz- und Waldbestände (Naturdenkmale südlich von Kaufungen, Stiftswald) vor dem vollständigen Laubaustrieb durch Herrn Dr. Ulrich Schaffrath zur Erfassung möglicher Brutbäume des Eremiten (vgl. SIMON & WIDDIG GBR 2011).

Deshalb ist die nachfolgende Ausführung der Gutachter auf Seite 134 des UVP-Berichts nicht zur Ausräumung ggf. zu erwartender Beeinträchtigungen geeignet:

> *„In den trassennahen Gehölz- und Waldbeständen wurde kein geeigneter Brutbaum des Eremiten gefunden. Die wenigen vorhandenen älteren Laubbäume in geeigneter Exposition weisen keinerlei Strukturen auf, die einen Mulmkörper als Habitat der Larven beinhalten könnten. Von einem Vorkommen des Eremiten im artenschutzrechtlich relevanten Wirkbereich des Vorhabens ist daher nicht auszugehen."*

Obgleich für eine erfolgreiche Ansiedlung ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Mindestmenge (mehrere Liter) und ein bestimmter Zersetzungsgrad des Mulms (schwarzer Mulm, Bodensediment aus org. Material) vorausgesetzt werden, ist mit Hinblick auf den verstrichenen Zeitraum seit der Erfassung (rund 10 Jahre) eine Besiedlung nicht auszuschließen. Mit Blick auf den hohen Schutzstatus der Anhang-4-Art der FFH-RL gehen Unsicherheiten bei der Ermittlung der Bestände, wie bereits ausgeführt, zulasten der Genehmigungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde kann das Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen somit nicht zulassen, ohne dass hierdurch Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu befürchten sind.

i) Fische und Makrozoobenthos

Der UVP-Bericht lässt die bauzeitbedingten Auswirkungen (mit Ausnahme der Brückenbauwerke) des Vorhabens, in Form der verkehrlichen Mehrbelastung der Bundesstraße B 7 und der damit verbundenen Stickstoffmehrbelastung, unberücksichtigt. Diese Umstände hätten zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens insbesondere auf Fische und das Makrozoobenthos herangezogen werden müssen.

7. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Hierzu wird vor allem auf die Einwendungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Soweit der UVP-Bericht in Rede steht sei auf Seite 207 verwiesen, wo es zu dem FFH-Gebiet DE 4723-303 „Wald nördlich Niederkaufungen" heißt:

> *„Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mindestens ca. 470 m zur geplanten Trasse und ist durch den geplanten Neubau der BAB A 44 im Abschnitt VKE 11 nicht direkt betroffen. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes lässt sich zusammenfassend folgendes festhalten:*
>
> *Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)*
>
> *Aufgrund des mit ca. 470 m relativ großen Abstandes des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet stellen Stickstoffeinträge den einzigen im Hinblick auf die Erhaltungsziele relevanten Wirkprozess dar. Laut durchgeführter Berechnung der Stickstoffzusatzdeposition (Differenz Planfall 2030 / Nullfall 2030) werden im Lebensraumtyp 9110 nur Werte von 0,2 kg N/ha*a erreicht. Der Wirkfaktor ist somit nicht relevant, die Irrelevanzschwelle, das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a wird nicht überschritten . Es können nachweislich keine relevanten Zusatzbelastungen für den LRT 9110 im FFH-Gebiet auftreten. Das Erhaltungsziel wird somit nicht beeinträchtigt."*

Der Ausschluss von Beeinträchtigungen durch die Anwendung eines Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) ist aus hiesiger Sicht unionsrechtswidrig. Denn der daraus resultierende Ausschluss von Stickstoffbelastungen ist mit Blick auf die potentielle Kumulation mehrerer Projekte und die Summierung der Belastungsbeiträge aufgrund der angeblichen Geringfügigkeit eines einzelnen Vorhabens wegen des strengen Schutzstatus gem. Art. 6 ff. FFH-RL nicht zulässig. Selbst wenn der Belastungsbeitrag eines Projekts derart gering ist, dass er nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand im Verhältnis zur Gesamtbelastung nicht ins Gewicht fällt, kann aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben eine schleichende Verschlechterung der entsprechenden Gebiete durch mehrere Projekte nicht hingenommen werden. Weitere Ausführungen hierzu behalten wir uns im Erörterungstermin vor.

8. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Den nachfolgenden Ausführungen der Gutachter auf Seite 175 des UVP-Berichts leiden an einem grundlegenden Fehler aufgrund der Nichteinbeziehung der Verkehrslärmsteigerung durch die Fertigstellung der VKE 12 während der Bauarbeiten der VKE 11:

> *„Die vorhandene B 7 befindet sich während der gesamten Bauzeit unter Verkehr. Die B 7 hat im Bestand Lärmschutzwände zu den Ortslagen Kaufungen und Helsa. Die B 7 befindet sich als Lärmquelle (Vorbelastung) zwischen dem Baufeld und den Ortslagen. Zusätzlicher Baustellenverkehr auf dem bestehenden Verkehrsnetz ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu dulden. Dauerhafte Baustellenverkehre werden nicht durch Ortschaften oder Wohngebiete geführt. Neben der Andienung der Baustelle über die vorhandene B 7 sind ausreichend temporäre Flächen für Baustellenflächen vorgesehen, die eine Abwicklung der Baumaßnahme in Längsrichtung des Baufeldes ermöglichen. Da ein Großteil der anfallenden Erdmassen als dauerhafter Lärmschutzwall entlang der Trasse eingebaut wird und diese Arbeiten von Beginn an stattfinden, ist von einer abschirmenden Wirkung auch während der Erstellung der Wälle auszugehen."*

Umweltauswirkungen sind gem. § 2 Abs. 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens. Die Verkehrslärmsteigerung aufgrund der Erhöhung des Verkehrs auf der Bundesautobahn B 7 während der Bauzeit der VKE 11 wird hervorgerufen durch die Fertigstellung der VKE 12. Der zu- und abfließende Verkehr dieses Autobahnteils auf der B 7 lässt nach aktuellen Verkehrslärmprognosen die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle für Lärmbelastungen in Wohngebieten befürchten.

Insbesondere der Umstand, dass die beiden Abschnitte im Rahmen des Neubaus der BAB A 44 kraft Sachzusammenhangs verbunden sind lässt die Verkehrslärmsteigerung auf der B 7 als mittelbare Auswirkung des Vorhabens VKE 11 gelten. Diese hätten demnach in dem vorliegenden UVP-Bericht berücksichtigt werden müssen. Eine Darstellung des Bauablaufs und die Vorlage eines Bauzeitenplans fehlt in den PFV-Unterlagen, diese müssen zwingend vorlegelegt werden.

b) Baubedingte Wirkungen / Anlagebedingte Wirkungen: Pflanzen und Biotope

Die Ausführungen der Gutachter in dem UVP-Bericht spiegeln weiterhin eine unzutreffende Bewertung des Verlusts / Funktionsverlusts von Biotopstrukturen wieder, wie auf Seite 181 deutlich wird:

> *„Ein weiterer Schwerpunkt der Betroffenheit liegt bei naturnahen Waldstandorten mit z. T. sehr hoher Bedeutung (ca. 21,13 ha), wobei es sich vornehmlich um Buchenwälder saurer Standorte im Stifts-wald Kaufungen handelt (ca.*

20,64 ha, davon ca. 17,37 ha LRT 9110 gemäß Anhang I der FFH-RL). ***Bachauenwälder (LRT *91E0 gemäß Anhang I FFH-RL, gesetzlich geschützt) und Eichenwälder werden hingegen nur in relativ geringem Umfang in Anspruch genommen (ca. 0,17 ha bzw. ca. 0,32 ha).***"

Denn die Inanspruchnahme der Bachauenwälder soll ausweislich des ersten Tabelleneintrags auf Seite 185 durch die Maßnahmen A17 (Umwandlung eines Fichtenjungbestandes in Übergangsmoor/ Moorbirkenwald) und E1 (Ersatzmaßnahmenkomplex 1 - Belgerkopf) ausgeglichen werden. Hiermit verkennen die Gutachter, dass Auenwälder gem. der Arbeitshilfe der LANA, *Methodik der Eingriffsregelung - Teil III: Vorschläge (Methodik der Eingriffsregelung,* Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), 1996, Seite 83 (abrufbar unter: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/22848-LANA-Gutachten__Methodik_der_Eingriffsregelung_%28Teil_III__Vorschl%C3%A4ge_zur_bundeseinheitlichen_Anwendu.pdf), grundsätzlich nicht ausgleichbar sind, da sie gemessen an menschlichen Lebensspannen bzw. Planungshorizonten nicht reproduzierbar sowie aufgrund der langen Entwicklungszeiträume darüber hinaus mit hoher Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Entwicklung behaftet sind.

So liegt die Altersklasse der vorliegend beeinträchtigen Auwälder zwischen 50 und 250 Jahren und somit weit außerhalb der Planbarkeit. Aufgrund der Entwicklungszeit von mehr als 25 Jahren gelten diese Biotope als nicht ausgleichbar oder zeitlich wiederherstellbar. Demnach ist der Eingriff nicht in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG ausgleichbar. Demzufolge ist jede Betroffenheit dieser Biotoptypen zu vermeiden und nur im Ausnahmefall zulässig, nachdem eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt wurde.

Dieser Mangel steht der Zulassung des Vorhabens entgegen. Zudem dürften die Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sein, da eine vom Gesetzgeber unbedachte, atypische Sondersituation nicht vorliegt.

c) Baubedingte Wirkungen / Anlagebedingte Wirkungen

aa) Losseaue westlich von Kaufungen (T2)

Die nachfolgenden Ausführungen der Gutachter auf Seite 190 des UVP-Berichts genügen nicht den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen und wurden von der unzureichenden Sachverhaltsermittlung infiziert:

„Für ***Fledermäuse*** *ist von einer Zerschneidung von bedeutsamen Flugstraßen entlang der Losse (SE03/FR03) und der Gehölzbänder an der B 7 (SE02/FR02) sowie von einem Flächenverlust im Jagdgebiet auszugehen. Zusätzlich bedingt die Führung der Trasse mit dem zunehmenden Verkehr (insbesondere in den Nachtstunden) inmitten eines flächenhaf-*

ten Jagdgebietes eine erhöhte Unfallgefahr für Fledermäuse sowie Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen. Betroffen sind insbesondere Zwerg-, Wasser- und Bartfledermäuse sowie der Große Abendsegler."

Denn auf Grundlage der veralteten Fledermausuntersuchungen können zwangsläufig keine zutreffenden und abschließenden Betrachtungen der baubedingten Wirkungen vorgenommen werden. In einem Zeitraum von 6 Jahren sind erhebliche Veränderungen im Fledermausbestand möglich. Es ist beispielsweise nicht fernliegend, dass neue Flugrouten oder Wochenstuben in dem Wirkbereich vorhanden sind. Auch bislang nicht betrachtete Arten könnten mittlerweile in dem Gebiet vorkommen.

Weiterhin ist die folgende Aussage auf Seite 190/191 des UVP-Berichts naturschutzfachlich sowie -rechtlich falsch:

*„Für **Vögel** ergibt sich vor allem eine Beeinträchtigung durch Flächenverluste sowie Zerschneidung / Isolierung. Zudem sind Beeinträchtigungen durch Verlärmung zu erwarten. Betroffene Arten, deren Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend" ist, sind Kleinspecht (ein Revier) und Wacholderdrossel (drei Reviere). Darüber hinaus ist von der Entwertung der Lebensräume weiterer in der Losseaue vorkommender Arten auszugehen, deren Erhaltungszustand in Hessen jedoch günstig ist. Aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der Losseaue und der bereits bestehenden Vorbelastung durch die B 7 wird jedoch – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 10.1) – von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen."*

Es wurde aber gar nicht geprüft, ob ausreichend vorhandene Ausweichmöglichkeiten für sämtliche Vogelarten zur Verfügung stehen. Die schleichende und umfassende Inanspruchnahme von Naturflächen durch den Menschen hat in den letzten Jahrzehnten eine dramatische Verknappung der natürlichen Lebensräume gesetzlich geschützter (Vogel-)Arten bewirkt. Folglich kann von einer durch diese Verknappung bewirkte Übersättigung der Lebensräume gesprochen werden. Diese umfassende Besetzung der noch vorhandenen Lebensräume durch die geschützten Arten hat zur Folge, dass Ausweichmöglichkeiten sehr kritisch beurteilt werden müssen.

bb) Landwirtschaftsflächen westlich und südlich von Kaufungen (einschließlich Setzebachtal) (T3)

Auch die nachfolgende Aussage der Gutachter auf Seite 191 des UVP-Berichts entspricht aus den vorgenannten Gründen nicht dem maßgeblichen Mindestschutz der Avifauna, da sogenannte Allerweltsarten erneut abgeschichtet werden:

*„Im Bereich der Landwirtschaftsflächen westlich und südlich von Kaufungen sind vor allem **Vögel** des Offenlandes sowie Kulturfolger durch Habi-*

tatverluste (Grünland- und Ackerflächen, Gehölze sowie Abbruch Hof Leimerbach) und Verlärmung betroffen. Hinzuweisen ist u. a. auf Revierverluste der Arten Feldsperling (ein Revierverlust), Rauchschwalbe (fünf Revierverluste), Goldammer (neun Revierverluste36) sowie Feldlerche (11 Revierverluste37). Der Erhaltungszustand der genannten Arten ist in Hessen jeweils „ungünstig-unzureichend". Zudem geht ein Revier des Gartenrotschwanzes (Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht") verloren. ***Darüber hinaus ist von der Entwertung der Lebensräume weiterer Arten des Offenlandes und der Gehölze auszugehen, deren Erhaltungszustand in Hessen jedoch günstig ist.***"

Derselbe unzureichende Maßstab wird erneut anhand der Aussage auf Seite 191 des UVP-Berichts deutlich:

„Im Bereich der Querung des Setzebachtals kommt es neben Flächenverlusten insbesondere zu einer Zerschneidung von Lebensräumen für Vögel, wodurch eine isolierte Fläche zwischen der B 7 und der BAB A 44 entsteht. Bei den betroffenen Vögeln sind insbesondere der Kleinspecht (Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend") (ein Revierverlust) ***, aber auch Arten mit günstigem Erhaltungszustand zu nennen****.*

Für die meisten Arten stehen im räumlichen Zusammenhang geeignete und nicht anderweitig bereits besetzte Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung*. Lediglich für die oben genannten Arten Feldsperling, Rauchschwalbe, Goldammer, Feldlerche und Gartenrotschwanz mit ungünstig-unzureichendem bzw. ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand ist es nicht ausreichend gesichert, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird."*

Die Abschichtung ubiquitärer Vogelarten ist nicht zulässig. Die Zugriffsverbote des BNatSchG stellen nur das Störungsverbot unter den Vorbehalt der Populationsbeeinträchtigung. Die weiteren Zugriffsverbote können auch entgegen der Rechtsprechung des BVerwG nicht auf Tatbestandsseite ohne individuelle Prüfung ausgenommen werden, nur weil sich die betreffenden Tierarten nicht in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Diese Vorgehensweise verstößt gegen die VRL. Weitere rechtliche Erläuterungen behalten wir dem Erörterungstermin vor.

cc) Stiftswald Kaufungen (T4)

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere aufgrund der veralteten Erfassungsgrundlagen, ist der Aussage der Gutachter auf Seite 191/192 des UVP-Berichts zu widersprechen:

„Für die ***Fledermäuse*** *stellen große Teile des Stiftswaldes Kaufungen ein bedeutendes Jagdhabitat dar, welches durch Flächeninanspruchnahme verkleinert wird. Im Zuge des Eingriffs in naturnahe Laubwaldbe-*

stände im Stiftswald Kaufungen erfolgt zudem der Verlust von mindestens 11 Quartierstandorten der Bechsteinfledermaus. Darüber hinaus sind weitere 11 bekannte Höhlenbäume, die eine Eignung als Fledermausquartier aufweisen und im Quartierzentrum der Bechsteinfledermaus liegen, durch das Vorhaben anlagebedingt betroffen. Des Weiteren ergeben sich Funktionsverluste im Jagdgebiet infolge von betriebsbedingten Störwirkungen durch Lichtimmissionen."

Es ist nicht fernliegend, dass sich in der Zwischenzeit (mind. 6 Jahre seit der letzten Erhebung) neue Quartierstandorte herausgebildet haben, weitere potentielle Höhlenbäume entstanden sind und andere Fledermausarten ihren Revierschwerpunkt in das Vorhabengebiet verlegt haben.

Die naturschutzfachlich sowie -rechtlich begründeten Bewertungsfehler der Gutachter finden sich auch in folgender Aussage auf Seite 192:

*„Unter den **Vögeln**, die in Hessen keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, sind vor allem die im Stiftswald Kaufungen vorkommenden Arten Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldohreule und Wald-laubsänger (Erhaltungszustand in Hessen jeweils „ungünstig-unzureichend") durch den Neubau der BAB A 44 betroffen. Beim Waldlaubsänger ist vom Verlust von neun Revieren, beim Mittelspecht von drei Revieren, bei der Waldohreule von zwei Revieren und beim Schwarzspecht von einem Revier auszugehen. **Darüber hinaus liegt eine Betroffenheit von mehreren Vogelarten vor, die in Hessen durch einen günstigen Erhaltungszustand gekennzeichnet sind (z. B. Buntspecht, Kleiber, Waldbaumläufer). Für alle genannten Arten befinden sich im räumlichen Zusammenhang geeignete Habitate, die eine Verlagerung der Reviere in baustellenfernere Bereiche ermöglichen. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Tiergruppe.**"*

Die nachfolgende Aussage auf Seite 194 des UVP-Berichts wird ebenfalls kritisch gesehen.

„Eine besonders geeignete Möglichkeit, die die Verbindung zwischen den Vorkommen sicherstellen kann, ist die geplante Grünbrücke bei Bau-km 8+200 zwischen Kaufungen und Helsa.

Die direkten Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Wildkatze und des Luchses (vor allem Verlust und Isolierung von Waldflächen am Nordrand des Stiftswaldes Kaufungen) sind im Hinblick auf die Größe der Lebensräume beider Arten von nachrangiger Bedeutung und werden zudem durch Habitataufwertungen innerhalb der Waldgebiete kompensiert."

Denn es ist in Folge dessen naheliegend, dass die Flächeninanspruchnahme direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Luchs haben kann. Inwieweit eine Grünbrücke eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten verhindern könnte, ist nicht hinreichend belegt.

Die Ausführungen auf Seite 195 sind ebenfalls aufgrund der veralteten Bestandserfassungen nicht zur zutreffenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, da sich in der Zwischenzeit eine gravierend andere Bestandssituation ergeben haben könnte:

> *„Durch die Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich und die geringe Größe der verbleibenden Restflächen erleidet der gesamte Bereich einen vollständigen Verlust / Funktionsverlust für die hier vorkommenden Tierarten (vor allem Amphibien, Fledermäuse, Goldammer und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).*
>
> *Betroffen sind zum einen **Amphibien** durch den Verlust eines Laichgewässers (Teich am Sichelrain) für sechs Amphibienarten, wobei der auf der Vorwarnliste Hessen stehende Fadenmolch hier eine bedeutsame Population von mehreren hundert geschätzten Tieren aufweist. Zum anderen kommt es zum Verlust von Landlebensräumen. Auch wenn nur ein einzelnes Individuum des Kammmolchs (Art des Anhangs IV der FFH-RL, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend") am Fangzaun im Bereich Sichelrain erfasst wurde und es daher nicht sicher ist, ob der Teich ein Laichgewässer darstellt, wird angenommen, dass das Gewässer eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Kamm-molchs ist. Auch wenn dieses Gewässer nach der Bauzeit teilweise wiederhergestellt werden kann, wird es zunächst baubedingt vollständig in Anspruch genommen. Es ist daher von der vollständigen Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Bereich Sichelrain auszugehen.*
>
> *Zum anderen sind auch die hier jagenden **Fledermäuse** betroffen (insbesondere Bechsteinfledermaus). Zusätzlich zum Lebensraumverlust treten Zerschneidungswirkungen auf, die den Austausch mit benachbarten Populationen bzw. das Erreichen entfernterer Jagdhabitate erschweren können.*
>
> *Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Baufeldfreimachung zum Verlust wertvoller Habitate des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sowie von Habitatstrukturen der in Hessen gefährdeten (RL 3) **Zwergmaus**.*
>
> *In der Losseaue nordöstlich des Teiches am Sichelrain kommt es zudem zu einem störungsbedingten Verlust eines Reviers der **Goldammer**.*
>
> *Zu den durch den Neubau der BAB A 44 betroffenen **fachplanerischen Festsetzungen** für das Teil-schutzgut „Tierarten und Lebensräume" vgl. Kapitel 6.2.1."*

9. Luft und Klima

a) Anlagebedingte Wirkungen

Die folgende Aussage auf Seite 201 f. in dem UVP-Bericht ist unzutreffend:

> *„Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich anlagebedingt durch den Verlust von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion im waldgeprägten Bezugsraum 7 (K1).*
>
> *Darüber hinaus kommt es durch den Bau der BAB A 44 zu Zerschneidungen bzw. Unterbrechungen von Kaltluftleitbahnen innerhalb der Losseaue und in den Offenlandbereichen südlich der B 7. Diese Konflikte werden jedoch aus den folgenden Gründen als nicht erheblich angesehen:*
>
> *Durch das vorgesehene Brückenbauwerk über die Losse wird sich der Zustand im Bereich der Losse-aue eher verbessern (derzeit ist kein ausreichend dimensioniertes Brückenbauwerk über die Losse vorhanden). Ein Kaltluftstau innerhalb der Aue ist nicht zu erwarten. Lediglich der Zustand, in dem die Autobahn bereits gebaut, die B 7 aber noch nicht zurückgebaut ist, wird als kritisch angesehen. Hier ist temporär von einer Beeinträchtigung auszugehen (vgl. baubedingte Beeinträchtigungen).*
>
> *Die Zerschneidung der Freiflächen südlich von Kaufungen ist ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten, da auch hier keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Zustand zu erwarten sind. Die Trasse verläuft in dem betrachteten Bereich im Einschnitt auf der ortsabgewandten Seite eines Berg-rückens. Die Kaltluftabflüsse in Richtung Setzebachgrund werden sich durch die Trasse aller Voraussicht nach nicht verändern.*
>
> ***Der Verlust von Flächen mit Bedeutung für die Kaltluftproduktion (vor allem Acker- und Grünlandflächen südlich von Niederkaufungen und Kaufungen südlich der B 7) wird unter Berücksichtigung der Größe der verbleibenden Offenlandflächen als nicht erheblich angesehen.“***

Es ist einzuwenden, dass zwei wichtige Kaltluftströme im Lossetal und bisher ungestörte Kaltluftentstehungsgebiete südlich Lohfelden zerschnitten bzw. überbaut werden. Nach Ansicht der Gutachter kommt es für die Losse lediglich zu einer Verstärkung der schon bestehenden Beeinträchtigungen des Kaltluftstroms (vgl. Seite 42 des UVP-Berichts). Diese Bewertung vernachlässigt die hohe Bedeutung der Kaltluftleitbahn im Lossetal für das Kasseler Becken. Infolge der Schadstoffbelastung und der schon vorhandenen Barrierefunktion der ausgebauten A 7 verstärkt sich die Anreicherung der Schadstoffe durch die A 44, sodass es im an die A 7 angrenzenden Bereich zu Grenzwertüberschreitungen für NO2 kommen kann (vgl. iMA-Gutachten zu Luftschadstoffen). Es wird überdies auf die Ausführungen der Regio-Consult verwiesen.

b) Betroffenheit von Treibhausgassenken

Auf Seite 203 wird folgendes ausgeführt:

> *Die Auswirkungen des Vorhabens auf Treibhausgassenken sind durch den Verlust entsprechend wirksamer Biotoptypen (z. B. alte Waldstandorte) und Bodentypen (z. B. hydromorphe Böden) zu ermitteln (vgl. BALLA & BORKENHAGEN 2019).*
>
> *Hydromorphe Böden sind durch das geplante Vorhaben dauerhaft durch den anlagebe-dingten Verlust von Auengley-Vegen in der Losseaue (ca. 13,57 ha) betroffen. Der Verlust von alten (> 50 Jahre) Wald-/Gehölzbeständen beläuft sich bau- und anlage-bedingt auf ca. 32 ha (vgl. Kapitel 5.2.4.1, Tabelle 38 in Unterlage 19.1). Zu berücksichtigen ist zudem, dass es im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu Neuanpflanzungen von Wald kommt (vgl. auch Kapitel 10.2).* ***Eine relevante Bedeutung als Treibhausgassenke können diese Waldbestände allerdings erst nach mehreren Jahrzehnten Entwicklungszeit übernehmen.***

Wie der Gutachter zutreffend erkannt hat, kann die Kohlenstoffbindungswirkung der über 32 ha großen Wald-/Gehölzbestände erst nach mehreren Jahrzenten der Wiederaufforstung in dem heutigen Umfang erreicht werden.

Dieser Umstand ist insbesondere mit Blick auf das Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der jungen Generationen höchst bedenklich. Denn wie das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich klargestellt hat:

> *„verpflichtet [das Grundgesetz] unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.* ***Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten.*** *Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“*
>
> *(BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, 4. Leitsatz)*

Das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen besteht nach zutreffender Auffassung des BVerfG, weil mit dem Verbrauch des CO_2-Budgets bis 2030 die Zeitspanne

für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO_2-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte.

Mit Blick auf diese Grundsätze ist die Rodung einer Waldfläche dieser Größenordnung kaum vereinbar mit der Pflicht des Staates, die Freiheit der Bürger vor einschneidenden Freiheitsbeschränkungen in der Zukunft zu schützen. Denn wenn schon der Verbrauch des CO_2-Budgets bis zu einem festen Zeitpunkt in der Zukunft zur Verletzung der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte führt, kann für die großflächige Zerstörung CO_2-speichernder Reservoire zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts anderes gelten.

Vor allem mit Hinblick auf drohende, nicht mehr rückgängig zu machende Beeinträchtigungen des Ökosystems mutet es bizarr an, den Ausgleich der Kohlenstoffspeicherfunktion erst in mehreren Jahrzenten als ausreichend zu erachten.

Weiterhin ist für das Erreichen des Klimaziels von Paris die Kohlenstoffbindung in den nächsten zwei Jahrzehnten entscheidend.

Diese Betrachtungen lässt der UVP-Bericht außen vor. Zu Fragen des materiellen Rechts und den Belangen des Klimaschutzes verweisen wir im Übrigen auf den Punkt VII.

10. Zusammenfassung

Der vorliegende UVP-Bericht ist nicht geeignet, die Umweltauswirkungen des Vorhabens im erforderlichen Umfang darzustellen. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Vorzugslinie I 17.1 aufgrund erheblicher Konflikte im naturschutzfachlichen Bereich sowie bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht planfeststellbar ist und verschoben werden muss.

VI. Lärmauswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind erhebliche Lärmauswirkungen zu erwarten, die im Rahmen einer fachgerechten Prognose belastbar abgeschätzt werden müssen. Hieran fehlt es bislang:

1. Mangelhafte Lärmimmissionsprognose

Die Gemeinde Kaufungen hat u.a. die Aussagen in der Schallimmissionsprognose fachgutachterlich überprüfen lassen. Die Fachgutachterliche Stellungnahme der RegioConsult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zur Lärmtechnik und zur Luftschadstoffuntersuchung zur A 44 in der VKE 11 überlassen wir als **Anlage 6** und machen uns die dortigen Ausführungen zu eigen.

Der Fachgutachter der Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass in der schalltechnischen Untersuchung nicht mit den Lärmkennwerten nach Tab. 3 der RLS-90 gearbeitet wurde. Verwendet man die Standardwerte für die maßgebende Stunde tags und nachts (Kfz/h) aus der RLS-90, ergeben sich für Niederkaufungen um 1,3 dB(A) tags und 1,4 dB(A) nachts höhere Emissionspegel sowie für Oberkaufungen um 1,3 dB(A) tags und 1 dB(A) höhere Emissionspegel. Um diese Differenz sind die Immissionspegel entsprechend zu erhöhen. Dies führt in den Straßen Am Hang, am Rehheckenweg und Bettenhäuserweg sowie in den Straßenzügen des Neuen Weges, des Rottenbachweges und unter dem Steinbruch 34-46 zu Grenzwertüberschreitungen.

Hinsichtlich der Siedlungserweiterungsflächen der Gemeinde Kaufungen stellt der Gutachter RegioConsult fest, dass nicht dafür Sorge getragen wurde, diese von Lärmimmissionen jenseits der Grenzwerte der 16. BImSchV freizuhalten. Dies betrifft vor allem Niederkaufungen (Neubaugebiet „am Hofe" nördlich der B 7). Hier wurde aus Sicht der Gemeinde eine Zusage aus dem Verfahren, die Erweiterungsabsichten der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen, nicht erfüllt. Für Oberkaufungen ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Lärmprobleme durch die A 44 entstehen.

Die planerische Vorgabe, die Auslösewerte der Lärmsanierung nicht zu überschreiten, wird an zahlreichen Objekten in 12 verschiedenen Straßenzügen nicht eingehalten. Diese liegen nun bei 54 und 64 dB(A) für Wohngebiete.

2. Forderungen der Gemeinde Kaufungen für Bauphase ab Inbetriebnahme VKE 12

Die Gemeinde Kaufungen fordert zudem die Aufrechterhaltung des LKW-Durchfahrtverbotes auf der B 7 in Form einer Nebenbestimmung in einem etwaig erlassenen Planfeststellungsbeschluss für die VKE 11, da ansonsten ab der Inbetriebnahme der VKE 12 erhebliche Verkehrslärmbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das grundsätzliche Bestehen eines solchen Anspruchs bei der Zulassung der VKE 11 ergibt sich aus dem Abwägungsgebot, da die Planfeststellungsbehörde auf eine möglichst sachgerechte und ausgewogene Einbindung des Vorhabens in seine Umgebung hinwirken muss (Schoch/Schneider VwVfG, VwVfG vor § 72 Rn. 19, beck-online). Die Verkehrslärmbeeinträchtigungen sind ohne Zweifel geeignet, sich auf die Alternativenprüfung auszuwirken sowie die Anordnung von Schutzanordnung gem. § 74 Abs. Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu rechtfertigen, welche zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Schoch/Schneider VwVfG, VwVfG vor § 72 Rn. 20, beck-online).

a) Sachverhalt

Dem liegt Folgendes zugrunde:

Der Planfeststellungsbeschluss (im Nachfolgenden: PFB) für den Neubau der der Bundesautobahn 44 (Kassel - Herleshausen), Teilabschnitt Helsa Ost bis Hessisch Lichtenau West (VKE 12) erging am 12. November 2009.

Darin ging die Planfeststellungsbehörde von der **Inbetriebnahme des Abschnitts VKE 11 vor oder gleichzeitig mit der Inbetriebnahme des Abschnitts VKE 12** aus. Abweichend davon wurde zudem der Prognose-Nullfall, die Fertigstellung der VKE 12 vor dem Abschnitt VKE 11, und die damit einhergehende und zu erwartende Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße B 7 betrachtet.

Der PFB 2009 führt hierzu auf Seite 303 wörtlich aus:

> *„In Bezug auf den Anschluss-/ Übergangsbereich zur bestehenden B 7 in Richtung A 7 ist zwar der Frage nachzugehen, ob nach Fertigstellung des Abschnitts der VKE 12 eine Überleitung des Autobahnverkehrs auf die bestehende Bundesstraße erfolgt, bevor der Anschlussabschnitt bis zur A 7 fertiggestellt ist.*
>
> *Auch wenn der Verkehr auf der B 7 stärker zunimmt, als bei der Dimensionierungsprognose 2020 für den Prognose-Nullfall ermittelt wurde, und zwar von DTVW 16.100 Kfz/24h auf 17.500 Kfz/24h östlich Helsa und 20.200 Kfz/24 auf 21.500 Kfz/24h westlich Helsa (siehe Dimensionierungsprognose 2020, Plan 58), hätte dies nur eine Relevanz in Bezug auf den zu beurteilenden Lärmschutz, wenn der Verkehr sich in etwa verdoppeln und dies über einen längeren Zeitraum (mindestens 3-5 Jahre) anhalten würde.*
>
> *Sowohl mit einer Verdopplung des Verkehrs nach Verkehrsfreigabe ist nach den bisherigen Untersuchungen nicht zu rechnen, noch dürfte dies eine längere Zeit dauern. Von daher sieht die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit, den Vorhabenträger zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der bestehenden B 7 zu verpflichten, zumal nach Inbetriebnahme der VKE 11 dort eine nachhaltige Verringerung des Verkehrsaufkommens auftreten wird, für das dann Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr benötigt werden.*
>
> *[…]*
>
> *Weitergehende Maßnahmen zum Schutz Betroffener sind nach Lage der Dinge nicht erforderlich.“*

Im PFB heißt es auf Seite 255 zu diesem Szenario weiterhin:

> *„Aber selbst wenn der Abschnitt der VKE 12 vor der VKE 11 dem Verkehr übergeben würde, wäre ein „Abfließen“ des Verkehrs über die bestehende Bundesstraße 7 im Bereich Kaufungen möglich. Obwohl damit sicherlich mit räumlich begrenzten nachteiligen Effekten in der Abwicklung des Verkehrs im Straßennetz zu rechnen wäre, kann daraus kein Mangel für den hier festgestellten Abschnitt der A 44 abgeleitet werden. Auch nicht vor dem Hintergrund, dass die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes teilweise begrenzt wäre.*

Daher ergäben sich die von Beteiligten befürchteten verkehrlichen Nachteile in den Bereichen Helsa und Kaufungen nicht, auch nicht vorübergehend. Im Übrigen bestehen im Zuge der bestehenden B 7 Lärmschutzmaßnahmen, durch die Verkehrslärm gemindert wird. Von einer signifikanten Änderung des Verkehrsaufkommens auf der B 7 geht der Vorhabenträger für einen solchen Fall nicht aus. Mit einer Verdopplung der Verkehrsmenge ist nicht zu rechnen."

Die Planfeststellungsbehörde prognostizierte also eine geringfügige Zunahme der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auf der B 7 im Bereich Oberkaufungen im Fall der Null-Variante (verstanden als die Betrachtung der Situation ohne die Umsetzung des planfestgestellten Projekts) , insofern der Abschnitt VKE 12 vor VKE 11 in Betrieb gehen sollte.

Eine von der Modus Consult GmbH später durchgeführte Verkehrsanalyse aus dem Jahr 2015, wonach westlich Oberkaufungen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 25.400 KfZ/24h bei 2.690 LKW KfZ/24h sowie östlich Oberkaufungen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 18.200 Kfz/24h bei 2.520 LKW KfZ/24h (VU ModusConsult, VP A 44, Plan 8-9) vorlag, erreichte etwa Prognoseergebnisse aus dem PFB 2009, bereits zu diesem Zeitpunkt zeigte sich bereits eine leichte Mehrbelastung, die aber noch nicht auf die Inbetriebnahme der VKE 12 zurückgeführt werden konnte.

Die von der Modus Consult GmbH erstellte Prognose für das Jahr 2030 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auf der B 7 von 34.800 Kfz/24h bei 9.300 LKW Kfz/24h westlich Oberkaufungen sowie 29.100 Kfz/24h bei 10.900 LKW Kfz/24h östlich Oberkaufungen (VU ModusConsult, VP A 44, Plan 8-9) wurde auf Grundlage dieser Verkehrsanalyse erarbeitet.

Gemäß den Berechnungen der Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung RegioConsult, die wir als **Anlage 7** vorlegen, beträgt die Schallpegelzunahme zwischen der Analyse 2015 sowie der Prognose 2030 bei Tempo 100 km/h westlich Oberkaufungen tagsüber 3,7 dB(A), nachts 2,9 dB(A), bei Tempo 80 km/h tagsüber 4,2 dB(A) und nachts 3,2 dB(A). Östlich Oberkaufungen wird demnach bei Tempo 100 km/h tagsüber 4,9 dB(A) sowie nachts 3,6 dB(A), bei Tempo 80 km/h eine Schallpegelzunahme von 5,4 dB(A) tagsüber und 3,9 dB(A) nachts prognostiziert. Bei Anordnung eines Durchfahrtverbotes ist es möglich, bei halbierten LKW-Anteilen die Schallpegelreduzierung von 2,2-2,5 dB(A) bei Tempo 80 km/h tagsüber und nachts in Höhe von 2,3-2,4 dB(A), aufgerundet 3 dB(A) zu erzielen. Die nächsten Wohnhäuser an der Schlesierstraße befinden sich innerhalb des 50m-Abstandes, sodass überschlägig bei freier Schallausbreitung tagsüber mit 69 dB(A) und nachts mit 63,3 westlich und 62,5 dB(A) östlich der Theodor-Heuss-Straße zu rechnen ist. In der Allendorfer Straße westlich der Theodor-Heuss-Straße liegen die Hauskanten sogar nur etwa 40m von der B7-Straßenmitte entfernt, sodass die oben genannten Pegelwerte noch leicht überschritten werden.

Nunmehr ist mit der Inbetriebnahme der VKE 12 vor der Fertigstellung der VKE 11 zu rechnen. Die VKE 12 soll im Jahr 2024 finalisiert werden, die Fertigstellung der VKE 11 wird auf das Jahr 2032 geschätzt. Im Zeitraum zwischen diesen Jahren ist somit mit einer deutlich erhöhten Verkehrsbelastung auf der B 7 im Bereich Ober-

kaufungen zu rechnen, welche größtenteils mit einer Schallpegelzunahme im Bereich über 3 dB(A) im Vergleich zu der von der Planfeststellungsbehörde prognostizierten Lärmbelastung liegt.

b) Anspruch auf Anordnung von Schutzvorkehrungen

Im vorliegenden Fall wären sogar die hohen Anforderungen für einen Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen für die VKE 12 gegeben, da nicht voraussehbare Auswirkungen des Vorhabens vorliegen, da der nach der ursprünglichen, methodisch korrekten Prognose zu erwartende Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) überschritten wird. Dabei bestehen keine Bedenken, auch insoweit die Aufrundungsregel gem. Anlage 1 und 2 zu § 3 der 16. BImSchV anzuwenden, so dass die Schwelle bereits bei 2,1 dB(A) beginnt (NVwZ 2007, 827, beck-online). Schädliche Umwelteinwirkungen liegen weiterhin vor, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff in Wohngebieten erhöht wird und somit die so genannte enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt. Mit einer nicht prognostizierten Lärmerhöhung auf derart hohe Werte müssen die Beteiligten verständigerweise schon deshalb nicht rechnen, weil der Staat durch die in den Grundrechten der Lärmbetroffenen begründete Schutzpflicht zur Vorsorge gegen eine Überschreitung dieser Schwelle verpflichtet war und ist (NVwZ 2007, 827, beck-online; Landmann/Rohmer UmweltR/Bracher, 93. EL August 2020, 16. BImSchV § 1 Rn. 7, 8). Ein Anspruch auf nachträgliche Schutzauflagen besteht zum einen für durch das Vorhaben nachteilig betroffene Bürger, aber auch für die betroffene Gemeinde Kaufungen (BeckOK VwVfG/Kämper, 50. Ed. 1.1.2021 Rn. 42, VwVfG § 75 Rn. 42), insbesondere sofern schutzbedürftige öffentliche Einrichtungen von den Lärmauswirkungen betroffen sind. Selbst gegenüber der bestandskräftig planfestgestellten VKE 12 bestünde hier ein Anspruch auf nachträgliche Schutzauflagen:

Im PFB 2009 wurde davon ausgegangen, dass bei einer Inbetriebnahme der VKE 12 vor der VKE 11 Lärmsteigerungen zu erwarten sind, die aber eher geringfügig bleiben. Als nicht geringfügig stufte der PFB eine Verdoppelung des Verkehrs über einen längeren Zeitraum (3 bis 5 Jahre) ein, ging aber davon aus, dass ein solches Szenario nicht eintreten wird. Genau diese Situation ist aber nun nach Berechnungen von RegioConsult im Auftrag der Gemeinde Kaufungen zu erwarten:

Es kommt mit Inbetriebnahme der VKE 12 zu einer Lärmsteigerung auf der B 7 um 3 bis mehr als 4 dB(A), wobei eine Erhöhung um 3 dB(A) bereits gleichzusetzen ist mit einer Verdoppelung der Einwirkungsmenge und damit des Verkehrs. Diese Lärmsteigerung wird über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren andauern. Hätte die Planfeststellungsbehörde dies vorausgesehen, hätte sie ausgehend von ihren eigenen Darlegungen im PFB 2009 Schutzauflagen angeordnet.

Ausweislich der Berechnungen von RegioConsult beträgt die Schallpegelzunahme zwischen der Analyse 2015 (entspricht bzgl. der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke der Ursprungsprognose aus dem PFB, bzw. liegt leicht darüber) sowie der Prognose 2030 in jedem Fall mehr als 3 dB(A). Lediglich für Tempo 100 km/h

wurde westlich Oberkaufungen nachts eine Zunahme von 2,9 dB(a) nach den Prognoseergebnissen 2030 errechnet, was aufgrund der Anwendbarkeit der Rundungsregelung gem. Anlage 1 und 2 zu § 3 der 16. BImSchV als Erhöhung um 3 dB(A) anzusehen ist.

Der Gemeinde Kaufungen steht dem Grunde nach ein Anspruch gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bezogen auf die VKE 12 zu. Die Besonderheit im vorliegenden Fall besteht darin, dass die in Rede stehenden Lärmwirkungen letztlich durch das zeitliche Zusammenwirken von VKE 11 und VKE 12 entstehen und damit die Problematik beiden VKE ursächlich zurechenbar ist. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb diesen Sachverhalt auch in ihre Abwägung für die VKE 11 aufnehmen und gemäß § 74 Abs. 1 VwVfG über Schutzauflagen entscheiden. Dabei kann und muss sie aus Sicht der Gemeinde Kaufungen bei Erlass eines PFB für die VKE 11 entsprechende Schutzauflagen erlassen, um den auf Ebene der VKE 12 noch nicht absehbaren Lärmkonflikt nun auf Ebene der VKE 11 einer geeigneten Lösung zuzuführen.

Aus Sicht der Gemeinde Kaufungen sind mit Blick auf den grundsätzlichen Vorrang aktiven Schallschutzes und die zwar länger dauernde, aber letztlich zeitlich begrenzten Auswirkungen passive Schallschutzmaßnahmen insoweit ungeeignet, allerdings kommen Betriebsregelungen in Betracht. Als betriebsregelnde Maßnahmen kommen insbesondere Durchfahrtverbote für bestimmte Kraftfahrzeugtypen in Betracht, ggf. auch Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung dieser Maßnahmen findet sich im Abwägungsgebot des jeweiligen Fachgesetzes, vorliegend mithin in § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG. Die Behörde hat im Rahmen ihrer Abwägung der widerstreitenden Interessen bei Erlass des Beschlusses insbesondere die Verkehrslärmbelastung auf anderen Straßenabschnitten zu berücksichtigen, wenn sie durch das planfestzustellende Vorhaben (mit) hervorgerufen werden. Dies ist eine Konsequenz der Pflicht zur Konfliktbewältigung, die es gebietet, jede nicht zumutbare vorhabenbedingte Veränderung der Grundstückssituation zu unterbinden oder in sachgerechter Weise auszugleichen. Reichen die herkömmlichen Instrumente dazu nicht aus oder schaffen sie keinen angemessenen Ausgleich, ist der Planfeststellungsbehörde der Rückgriff auf andere, außerhalb des BImSchG liegende Maßnahmen, nicht verwehrt. Dieser Gedanke liegt der Pflicht zur fachplanerischen Abwägung zugrunde, die damit die verfassungsrechtliche Forderung konkretisiert, für Kollisionslagen im Gesetzesrecht einen angemessenen Interessenausgleich vorzusehen. Im Lichte dieser Konkretisierung kann sich das Abwägungsgebot gegen das Lärmschutzkonzept der §§ 41 ff. BImSchG durchsetzen, wenn sich mit ihm im Einzelfall kein verhältnismäßiger Interessenausgleich erreichen lassen sollte (BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 – 3 C 5/15 –, BVerwGE 156, 306-320, Rn. 22). Ist den Lärmbelästigungen nicht mit den im BImSchG vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere durch aktiven- sowie passiven Lärmschutz bzw. Entschädigungszahlungen) beizukommen, ist der Anwendungsbereich für betriebsregelnde Maßnahmen eröffnet.

So liegt der Fall, wenn bei abschnittsweiser Planung das planfestgestellte Vorhaben in einem Folgeabschnitt Beeinträchtigungen auslöst, die mit dem Regime des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes nicht bewältigt werden können. Auch kann die Abgewogenheit der Planung infrage stehen, wenn aktiver Schallschutz nicht möglich oder gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zu gewähren ist und für eine Vielzahl von Betroffenen zumutbare Wohnverhältnisse auch durch andere Maßnahmen nicht hergestellt werden können (BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 – 3 C 5/15 –, BVerwGE 156, 306-320, Rn. 28). Schafft ein Vorhaben auf begrenztem Raum eine größere Zahl von Übernahmelagen oder steht wegen schwer beherrschbarer Konflikte die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens in einem Streckenabschnitt insgesamt infrage, wird es geboten sein, Betriebsbeschränkungen als zusätzliche Abhilfemaßnahme ausdrücklich zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung im Planfeststellungsbeschluss darzustellen (BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 – 3 C 5/15 –, BVerwGE 156, 306-320, Rn. 28). Diese Maßgaben, die das BVerwG für das Eisenbahnrecht entwickelt hat, in dem anders als im Straßenrecht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Anordnung betriebsregelnder Maßnahmen nicht besteht, gilt erst Recht im Straßenrecht.

Nach den vorgenannten Maßstäben der Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung ist schon aus dem Umstand der zu erwartenden Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens VKE 12 auf den nicht von dem Planfeststellungsbeschluss umfassten Bereich der VKE 11 von einer Anwendbarkeit für betriebsregelnde Maßnahmen auszugehen. Weiterhin dürfte die Anordnung aktiver sowie passiver Schallschutzmaßnahmen an der B 7 aufgrund des zeitlich begrenzten Belastungszeitraums jedoch nicht geboten sein. Die Anordnung eines LKW-Durchfahrtverbots in einem PFB für die VKE 11 wäre zur Erreichung des Ziels der Konfliktbewältigung geeignet und in der Abwägung der widerstreitenden Interessen angemessen, also verhältnismäßig. Ein LKW-Durchfahrtverbot für die B7 bis zur Inbetriebnahme der VKE 11 fördert das Ziel, die Lärmbelastung für die Betroffenen auf ein erträgliches, gesetzlich gefordertes Maß zu senken. Zugleich stellt eine solche Anordnung für den Vorhabenträger eine weitaus günstigere Maßnahme dar, als eine Vorgabe zur Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen, respektive von Ausgleichszahlungen. Obgleich ein LKW-Durchfahrtverbot durchaus objektiv berufsregelnd in die Berufsfreiheit der betroffenen Speditionsunternehmen, Baufirmen und anderen juristischen-, respektive natürlichen Personen gem. Art. 12 GG i.V.m. Art 19 Abs. 3 GG einzugreifen vermag, ist aufgrund der Gewichtigkeit des ebenfalls einschlägigen Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG der betroffenen Anwohner in der Verhältnismäßigkeitsabwägung von einem Überwiegen letztgenannter Interessen auszugehen, zumal eine solche Anordnung nur bis zur Inbetriebnahme der VKE 11 erforderlich wäre. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Vorhabenträger in einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss damit aufgeben, ein LKW-Durchfahrtverbot gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO bei der zuständigen Behörde zu beantragen und zugleich für den Fall, dass der Antrag abgelehnt wird, einen drittschützenden Vorbehalt nachträglicher Auflagen im Planfeststellungsbeschluss vorsehen.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines LKW-Durchfahrtverbots auf verbindlich vorgegebenen Antrag des Vorhabenträgers liegen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auch vor:

Eine Schutznotwendigkeit der Wohnbevölkerung vor Lärm liegt, wie bereits oben ausführlich dargestellt, vor. Denn die vorliegend einschlägige 16. BImSchV dient als Orientierungshilfe zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze von Immissionsgrenzwerten (BeckOK StVR/Will, 10. Ed. 15.1.2021, StVO § 45 Rn. 82). Weiterhin dürften auch die Voraussetzungen der unmittelbar anwendbaren Lärmschutz-Richtlinien-StV in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90 erfüllt sein. Demnach kommen Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS 90) in einem Wohngebiet 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts und in einem Mischgebiet 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts überschreitet (VGH München BeckRS 2020, 16892 Rn. 25) (BeckOK StVR/Will, 10. Ed. 15.1.2021, StVO § 45 Rn. 80). Ein LKW-Durchfahrtverbot ist auch erforderlich, denn es existiert kein milderes, gleich wirksames Mittel. Zwar käme unter Umständen eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Betracht, jedoch dürfte diese nicht gleich wirksam sein, zumal die Lärmberechnungen gezeigt haben, dass auch bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h eine Lärmsteigerung zu erwarten ist, welche die Schwelle der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeit erreicht.

c) Konkrete Forderung der Gemeinde

Unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Ausführungen wird hiermit beantragt:

1. **dem Vorhabenträger aufzuerlegen, für den Zeitraum ab der Fertigstellung der VKE 12 bis zur Fertigstellung des VKE 11 für den Bereich der Bundesstraße B 7/B400 zwischen Kassel und Eisenach bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf ein vollständiges Verkehrsverbot für LKW zum Zwecke des Lärmschutzes zu stellen, insofern das derzeit existierende LKW-Durchfahrtverbot aus anderen Gründen aufgehoben wird und**

2. **für den Fall, dass die Straßenverkehrsbehörde den Antrag ablehnt, einen (drittschützenden) Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Schutz vor Lärm in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.**

Hierbei ist zu betonen, dass eine solche Nebenbestimmung rechtlich zulässig ist und durch die Unterzeichner in anderen Bundesländern hiermit bereits gute Erfahrungen gesammelt wurden. Nähere Erläuterungen behalten wir dem Erörterungstermin vor.

VII. Belange des Klimaschutzes

Der Planfeststellungsantrag enthält keinerlei geeignete Unterlagen, um die durch § 13 Abs. 1 KSG gebotene Abwägungsentscheidung zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Klimaschutzzielen zu treffen.

Das Thema Klima wird in den Antragsunterlagen nur mit kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens assoziiert und zwar sowohl im Erläuterungsbericht als auch in UVP-Bericht und LBP.

Ermittlungen zu Fragen der globalen Klimawirkungen des Vorhabens stellen die Antragsunterlagen nicht an.

Diese Vorgehensweise missachtet § 13 Abs. 1 KSG 2019. Unabhängig von der Angemessenheit der Ziele des KSG vom Dezember 2019 und der Rechtsnatur des Paris Übereinkommens gelten seit Inkrafttreten verbindliche und sektorbezogene Ziele, die auf Europarecht basieren (nationale Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG und Anlage 2 KSG). Die verbindlichen Reduktionsziele für den Sektor Verkehr binden alle Behörden gleichermaßen und sind auch im Rahmen von laufenden Planungen von Straßenbauvorhaben oder anderen Planungen und Genehmigungen zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigungspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 13 Abs. 1 KSG, der bestimmt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (vgl. Verheyen/Schayani, ZUR 2020, 412, beck-online)

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/14337) heißt es hierzu:

> *„Absatz 1 gebietet allen Trägern öffentlicher Aufgaben, den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. In einigen Bundesgesetzen, wie dem Baugesetzbuch, wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch Absatz 1 querschnittsartig geschlossen.“*

Weiter führt die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/14337, S. 36 aus:

> *„Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.“*

Hieraus ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Klimaziele gerade auch bei Einzelentscheidungen mit Außenwirkung berücksichtigt wissen wollte. Auch wenn ein einzelnes Vorhaben nur zu einem geringen Bruchteil zu den jährlichen weltweiten THG-Emissionen beiträgt, verbieten es die zu erwartenden katastrophalen Umweltfolgen des Klimawandels, den Klimawandel zu vernachlässigen. Eine Berücksichtigung von THG-Emissionen ist den Vorhabenträgern und den zuständigen Behörden grundsätzlich auch zumutbar. Der Zeit- und Kostenaufwand ist überschaubar. Vorhabenträger müssen nur die eigenen Emissionen ermitteln. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand wird daher in der Regel nicht verursacht (so bereits Würtenberger, ZUR 2009 Heft 4, 171, beck-online zur Berücksichti-

gungspflicht im Rahmen der UVP). Gerade bei Verkehrsvorhaben ist es ohne weiteres möglich, eine quantifizierte Treibhausgasemissionsbilanz aufzustellen, da mit vergleichsweise geringem Aufwand auf der Basis des Verkehrsgutachtens und eines Luftschadstoffgutachtens auch Aussagen zu den vorhabenbedingten Veränderungen der verkehrlichen Treibhausgasemissionen zu treffen (vgl. Balla/Borkenhagen/Günnewig, ZUR 2019, 323, beck-online).

Diese Literaturansicht wird bestätigt durch den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 198), das klargestellt hat, dass alle Staatsgewalten Art. 20a GG, der ein Klimaschutzgebot und eine Zielvorgabe der Klimaneutralität enthält, bei allen ihren Handlungen entsprechend seines Gewichts zu berücksichtigen haben und insbesondere das Ziel der Klimaneutralität hierbei anstreben müssen.

Die Annahme, dass die Wirkungen eines Vorhabens keine Wirkungen auf das Makroklima haben, ist deshalb nicht möglich. Vielmehr sind die Beiträge eines konkreten Vorhabens im Wege von entsprechenden Berechnungen feststellbar und können in Beziehung gesetzt werden zu den Emissionsbudgets, die für die jeweiligen Sektoren vorgesehen sind, und den bisherigen Grad der Zielerreichung mit betrachten.

Da das Gebot der Klimaneutralität Ausdruck des Vorsorgegrundsatzes ist und gerade auch von den Behörden angestrebt werden soll, ist der aus Sicht des Art. 20a GG gebotene Weg, bei jedem einzelnen Projekt das Ziel der Klimaneutralität anzustreben, um eben im Zweifel keinen weiteren Beitrag zu den CO2-Emissionen zu leisten. Selbst wenn man also Verständnis für die Schwierigkeit, den ohne weiteres berechenbaren konkreten Emissionsbeitrag eines Vorhaben an den nationalen Klimaschutzzielen oder den Emissionsbudgets zu messen, aufbringt, zwingt Art. 20a GG in der Lesart des BVerfG gerade dazu, den konkreten Emissionsbeitrag des Vorhabens zu berechnen. Denn wenn – wie bei Straßenbauvorhaben – das einzelne Vorhaben nicht klimaneutral ausgestaltet werden kann, bedeutet dies nicht, dass nicht konkrete Vorgaben bspw. über die beim Bau zu verwendenden Materialien mit Blick auf deren CO2-Bilanz, im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen werden können, um die CO2-Auswirkungen zumindest so weit wie technisch möglich zu mindern. In solchen Maßnahmen steckt nach aktuellen fachlichen Erkenntnissen ein ganz erhebliches Minderungspotential, das gemäß den Vorgaben von § 13 Abs. 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG genutzt werden muss (dazu noch konkret unten).

Ein Ermessen dürfte der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht zustehen, weil das Gebot der Klimaneutralität als positive Hinwirkungsverpflichtung zu verstehen ist und offensichtliche Möglichkeiten der Reduzierung nicht ungenutzt bleiben können, gerade weil es um langfristig wirksame Infrastrukturen geht, die über Dekaden Einfluss auf die CO2-Bilanz haben werden.

Zugleich zwingen das Klimaschutzgebot und das Ziel der Klimaneutralität dazu, Alternativen in Betracht zu ziehen, die dem Ziel der Klimaneutralität besser entsprechen. Zugleich muss die Tatsache, dass das zugelassene Vorhaben nicht klimaneutral ist, in der Abwägung und Gewichtung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange erkennbar berücksichtigt werden.

Dabei gewinnt gerade der Aspekt der Alternativenbetrachtung unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele eine besondere Bedeutung. Denn gerade weil die Beurteilung einzelner

Vorhaben im Lichte der Klimaschutzziele fachlich schwierig ist und teilweise die für die Vorhabenzulassung erforderlichen konkreten Größen, an denen ein Vorhaben gemessen werden kann, noch fehlen, kann die Behörde dem Gebot des Art. 20a GG nur gerecht werden, wenn sie grundsätzlich anstrebt, nur CO_2-neutrale Vorhaben zuzulassen und in dem Fall, in dem dies nicht gelingt, ernsthafte Alternativen zur Verwirklichung der – ggf. anzupassenden – Planungsziele zu erwägen und für den Fall, dass solchen Alternativen unüberwindliche Belange von hohem Gewicht entgegenstehen, jedenfalls konkrete Ausführungsalternativen betrachten und durch Nebenbestimmungen sichern, die den Klimabeitrag des Projekts so weit als möglich mindern. Nur so kann Art. 20a GG mit dem Gewicht, das ihm das BVerfG in seinem Beschluss zugesprochen hat, auch in der Planungspraxis umgesetzt werden.

Die Antragsunterlagen sind bereits deshalb unzureichend, weil keinerlei Tatsachen mitgeteilt werden, die eine Abwägung des Vorhabens mit den Klimaschutzzielen erlauben. Hier droht ein vollständiger Abwägungsausfall, der mit § 13 Abs. 1 KSG nicht vereinbar wäre.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der Erläuterungsberichts (S. 10), die beantragte Baumaßnahme zusammen mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 4 Eisenach-Görlitz zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15 gehört und als laufende und fest disponierte Maßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2030 (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2030) enthalten ist. Mit dem „Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes“ (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016 hat der Deutsche Bundestag den Bundesverkehrswegeplan 2030 (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2030) als Anlage zu dem genannten Gesetz beschlossen.

Der BVWP 2030 selbst schätzt die CO2-Emissionen des Vorhabens soweit erkennbar (anders als für andere Vorhaben des vordringlichen Bedarfs) nicht ab und liefert damit keine Anhaltspunkte für den Beitrag an CO2-Emissionen durch den Betrieb des Vorhabens. Diese müssen auf Ebene der Planfeststellung genauer in den Blick genommen werden müssen. Ausweislich des Erläuterungsberichts (S. 26) soll die A 44 im Planungsbereich zwischen dem AD Lossetal und der AS Kaufungen im Jahr 2030 eine Belastung (DTVw) von 45.400 Kfz/24 h aufweisen. Auf dieser Grundlage können die für das Projekt nach Fertigstellung Jahr für Jahr auftretenden CO2-Beiträge konkret bestimmt werden.

Zudem muss die CO2-Bilanz speziell der Bauphase berücksichtigt werden. Die Antragsunterlagen haben aber keinerlei Betrachtungen dazu angestellt, welche CO2-Emissionen durch die Bauarbeiten für die A 44, die zu den im BVWP 2030 betrachteten Emissionen aus der Nutzung der Trasse hinzutreten, zu erwarten sind. Erfahrungen aus anderen Verfahren zeigen, dass allein die Bauphase mit mehreren 100.000 Tonnen CO2 zu Buche schlagen kann.

Insoweit wäre mindestens ein Grob-Abschätzung für den Bau der A44 anzustellen, da es sich bei diesen Emissionen um eine Größenordnung handelt, die mit Blick auf Art. 20a GG unter keinen Umständen vernachlässigt werden kann, und die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben muss (abseits der erforderlichen Gewichtung der Klimawirkungen in der Abwägung) konkrete Minderungsmöglichkeiten zu prüfen, um die Bilanz zu verringern.

Hierfür kommt insbesondere in Betracht, konkrete Vorgaben zu den zu verwendenden Rohmaterialien (Bitumen, Splitt und Brechsand), die wesentlich zur Umweltbilanz von Asphaltbelägen beitragen, zu treffen.

Ebenso kann eine Vorgabe zur Verwendung von Recycling-Asphalt die CO2-Bilanz verbessern. Denn ja mehr Recycling-Asphalt wiederverwendet wird, umso vorteilhafter fällt die Ökobilanz aus.

Eine Verwendung von Niedrigtemperaturasphalt, die der Planfeststellungsbeschluss verbindlich vorschreiben kann, kann ebenfalls zur Minderung der CO2-Emissionen des Projekts beitragen.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass ohne besonderen Aufwand die CO2-Emissonen eines konkreten Projekts durch geeignete Nebenbestimmungen zumindest gesenkt werden können.

Unter Klimaschutzgesichtspunkten von Bedeutung ist ferner der Aspekt des induzierten Verkehrs von Bedeutung, den die Planfeststellungsbehörde gleichfalls mit betrachten muss. Aus der Verkehrsforschung ist bekannt, dass der Bau von Straßen Verkehre erst induziert, eine bestimmte Verkehrsmenge also ausschließlich deshalb generiert wird, weil eine Straße gebaut wird. Es ist anzunehmen, dass der Verkehr zunimmt, sobald es neue Straßen gibt, weil sich das Fahrverhalten der Menschen ändert. Diese fahren häufiger Auto, wenn das Straßennetz ausgebaut wird.

Ergänzend sei noch darauf verwiesen, dass im Hinblick auf die Wirksamkeit des BVWP 2030 und dessen Bindungswirkung hinsichtlich der Planrechtfertigung für das hier in Rede stehende Vorhaben Zweifel veranlasst sind, weil der BVWP 2030 sich hinsichtlich seiner formellen Unionsrechtskonformität seiner materiellen Verfassungsrechtskonformität erheblichen Bedenken ausgesetzt sieht, wenn der im Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) formulierte Maßstab angesetzt wird. Die Frage der Bindungswirkung des BVWP 2030 sowohl hinsichtlich ihres grundsätzlichen Bestehens als auch hinsichtlich ihrer Reichweite bedarf daher der näheren rechtlichen Beurteilung. Eine entsprechende Darstellung behalten wir dem Erörterungstermin vor.

VIII. FFH-Verträglichkeit

Die nachfolgenden Einwendungen legen zunächst den geltenden rechtlichen Maßstab dar und beziehen sich sodann auf die FFH-Verträglichkeitsprüfungen der Gebiete DE 4723-304 „Lossewiesen bei Niederkaufungen“ (Unterlage 19.5) sowie DE 4723-303 „Wald nördlich Niederkaufungen“ (Unterlage 19.6) einschließlich ihrer Anlagen.

Das Vorhaben ist in der vorliegenden Form mit den Vorgaben zum europäischen Gebietsschutz aus § 34 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der FFH-Richtlinie nicht vereinbar.

Nachfolgend erheben wir hierzu die folgenden Einwendungen:

1. Geltender rechtlicher Maßstab

Die Antragsunterlagen leiden zunächst an grundlegenden Mängeln bei der Ermittlung und Bewertung der für den Schutz von Natura-2000-Gebieten maßgeblichen Tatsachen, weshalb hier der insoweit geltende rechtliche Maßstab „vor die Klammer" gezogen wird.

a) Allgemeine Anforderungen an NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen

Projekte sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 67).

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten.

Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68).

Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor **Gewissheit** darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Der Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2011 – 4 B 48/10 –, Rn. 5, juris unter Verweis auf die Vorinstanz.)

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 <Rn. 43>). Wie aber bereits oben ausgeführt, hat der EuGH zuletzt in seinem Urteil zur Waldschlößchenbrücke klargestellt, dass abweichend von der Ansicht des BVerwG das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand der Arten unzureichend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2016, C-399/14).

Bei Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, darf die Behörde nach Ansicht des BVerwG mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 94 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 64). Nach anderer Auffassung gehen Zweifel dagegen zu Lasten des Projekts (vgl. OVG Münster, NuR 2008, 49, 51 f., Mühlbauer in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walther/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage, § 34 BNatschG, Rn. 10).

b) Ermittlungspflichten im Gebietsschutz

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nach geltender Rechtsprechung nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie. Solange ein FFH-Gebiet noch nicht unter Festlegung des Schutzzwecks zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist, sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 72 unter Verweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 75 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 14. September 2006 - Rs. C-244/05 - Slg. 2006, I-8445 Rn. 39, 45 und 51).

Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75 m.w.N.).

Da die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung nicht normativ festgelegt ist, ist die Zulassungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Auch hinsichtlich der Methodenwahl muss sie aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" (vgl. (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 73 unter Hinweis auf Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - Rs. C-127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 54) einhalten. Untersuchungsmethoden, die in der Fachwissenschaft als überholt gelten, sind demnach unzulässig. Umgekehrt bestehen keine Einwände gegen eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode, wenn mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt würden. (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 73).

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich bei der Typzuordnung für Lebensräume an den einschlägigen Konventionen und Standardwerken zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75). In jedem Fall sind die charakteristischen Arten, die nach dem Stand der Fachwissenschaft für einen Lebensraumtyp prägend sind, in der Bestandserfassung und -bewertung, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 79).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH schließt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zudem den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte die Verwirklichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels des Schutzes der Gebiete nicht ebenso wirksam gewährleisten (vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 48, juris m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 49, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08,

EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 112 und 113).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 50, juris unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Ohne eine solche Prüfung ist es auch nicht möglich, eine an sich gebotene Abweichungsprüfung durchzuführen. Eine Prüfung, die den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie genügt, ist in all den Fällen erforderlich, in denen entsprechend Art. 6 Abs. 4 ein mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets unvereinbares Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden soll (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 56, juris unter Verweis auf Urteil Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 114). Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie kommt nach der Rechtsprechung des EuGH damit erst dann zur Anwendung, wenn die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie geprüft worden sind. Für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist es daher unerlässlich, dass die Auswirkungen auf die für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bekannt sind, da andernfalls die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht geprüft werden können. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich eine Abwägung mit den Gebietsbeeinträchtigungen, die mit dem Plan oder Projekt verbunden sind.

Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Rn. 57, juris unter Verweis auf Urteil Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 74).

c) Pflichten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten

Bedeutsam für die Bewertung sind diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder des Habitats der Art und der Art selbst abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente genannt. Diese Kriterien sind nach Ansicht des BVerwG auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 75).

d) Keine Umgehung der Ausnahme durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes darf nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgangen werden. Der EuGH hat in seinem Urteil C-521/12 vom 15.05.2014 klargestellt, dass Maßnahmen an anderer Stelle in einem Natura 2000-Gebiet nicht herangezogen werden dürfen, um die Beeinträchtigung durch ein Vorhaben für unerheblich zu erklären (Rn. 29). Noch deutlicher ist die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 27.02.2012 (C-521/12, Rn. 42) geworden:

> *"Insoweit halte ich es für irrelevant, wenn an anderer Stelle des Gebiets neue Lebensräume geschaffen werden, selbst wenn dies voraussichtlich zu einer positiven Gesamtbilanz führt. Es kommt nämlich trotzdem zu einer negativen – womöglich sogar irreparablen – Einwirkung auf den bestehenden natürlichen Lebensraum und damit auf das Gebiet als solches. Der neue Lebensraum wird in gewissem Grad künstlich angelegt und kann erst nach einiger, möglicherweise langer Zeit zu einem wirklich natürlichen Lebensraum werden."*

Zwar hat die zuständige Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 f., juris). Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Zweitens soll die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde" Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 32 bis 34, juris unter Verweis auf Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

Deshalb muss die Planfeststellungsbehörde bei verbleibenden Zweifeln ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung verzeichnen und in eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie übergehen. Anderenfalls werden insbesondere die im Rahmen der Ausnahmeprüfung nachzuweisenden Anforderungen, wie insbesondere das Fehlen von Alternativen und das Vorliegen eines Ausnahmegrundes, umgangen.

Dies vorausgeschickt wird hinsichtlich der hier in Rede stehenden Prüfungen Folgendes eingewandt:

2. Allgemeines

Wir überlassen zunächst als **Anlage 8** die Fachgutachterliche Stellungnahme der RegioConsult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet Lossewiesen bei Niederkaufungen im PFV zur A 44 in der VKE 11 und machen uns die dortigen Ausführungen vollumfänglich zu eigen. Ergänzend führen wir aus:

Die FFH-VP leidet an Mängeln, als die Prüfung bereits deshalb unzureichend sein muss, weil die festgelegten und in Bezug genommenen Erhaltungsziele nicht hinreichend sind.

In der FFH-VP heißt es auf S. 5 f. zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes:

„Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Maculinea nausithous, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra

- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt."

Auch die auf Seite 6 der FFH-VP ausgeführten, verwendeten Quellen erfüllen zum Teil nicht die Maßstäbe einer Verträglichkeitsprüfung, da die Prüfung zum Teil auf veraltete Erfassungen und Gutachten gestützt wird. Insofern Erfassungen zur Ausräumung von erheblichen Beeinträchtigungen älter als 5 Jahre sind, liegt darin ein Verstoß gegen die vorangestellten Voraussetzungen der Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten. Dies hat auch ganz konkrete Auswirkungen auf die Beeinträchtigungsprüfung von Erhaltungszielen, wie noch gezeigt wird (siehe unten).

In der FFH-VP heißt es weiterhin auf S. 10 bezüglich funktionaler Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten:

„Die nächstgelegenen FFH-Gebiete mit Vorkommen der Art stellen

- *die „Fuldaschleuse Wolfsanger" (4623-302, Population mit Erhaltungszustand „C", 11-50 Individuen, ca. 4-5 km nordwestlich),*
- *das „Lossetal bei Fürstenhagen" (4724-306, Population mit Erhaltungszustand „B", 251 – 500 Individuen, geringere Gefährdungen/Beeinträchtigungen und bessere Habitatstruktur als in Los-sewiesen bei Niederkaufungen, ca. 9-10 km südöstlich) und*
- *die „Heubruchwiesen bei Eschenstruth" (4723-302, Population mit Erhaltungszustand „C", 44 Individuen, ca. 8 km südöstlich) dar (Angaben jeweils gem. Standard-Datenbogen 2015).*

Die beiden letztgenannten Gebiete bilden den Westteil der Metapopulation der Umgebung von Hessisch Lichtenau, zu der u. a. auch die FFH-Gebiete „Hirschberg- und Tiefenbachwiesen", „Glimmerode und Hambach bei Hessisch Lichtenau" und „Lichtenauer Hochland" gehören (LANGE & WENZEL GBR 2005). Bei den genannten Entfernungen ist jedoch nicht von einem regelmäßigen Individuenaustausch zwischen den „Lossewiesen bei Niederkaufungen" und den genannten Gebieten auszugehen. ***Ein sporadischer Austausch kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da die bisher maximal nachgewiesenen Dispersionsflüge eine Distanz von 8 km umfassen (STETTMER et al. 2001) und da u. a. in der Umgebung von Helsa kleinere Vorkommen außerhalb der Gebietskulisse als Trittsteine existieren."***

Diese Vermutung ist, ausweislich des beigefügten Gutachtens der RegioConsult, nicht belastbar (S. 10 f.):

„Daher ist die Annahme, dass Individuen aus dem FFH-Gebiet, die in der FFH-VP angesprochenen Gebiete erreichen können, als hypothetisch zurück zu weisen.

In NRW wird demzufolge auch als Anforderung an den Maßnahmenstandort für die Anlage von Extensivgrünland für den Dunklen Wiesenknopf–Ameisenbläuling eine „räumliche Entfernung zum nächst gelegenen regelmäßig besiedelten Habitat der Art landschaftsbezogen" von max. 300 - 400m angesetzt."

Eine Gebietsvernetzung mit solch weit entfernten Gebieten ist kaum denkbar. Dieser Irrtum wirkt sich auf die Prüfung der Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben aus, wie später noch gezeigt wird (siehe unten). Aufgrund der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossenen Austauschbeziehungen zu anderen FFH-Gebieten wirkt sich die Zerschneidungsfunktion des Vorhabens zwischen den Teilen des betrachteten FFH-Gebiets umso erheblicher auf den Erhaltungszustand der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling aus. Denn neben diesem wird nunmehr auch kein anderer ausreichender Weg zum genetischen Austausch vorhanden sein.

Zur Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren heißt es auf Seite 11 weiterhin:

„Im westlichen Teil der VKE 11 ca. zwischen Bau km 0-320.00 und Bau km 0+750.000 verläuft die A 44 nördlich des südlichen Teilgebietes des betrachteten FFH-Gebietes bzw. bei ca. Bau km 0+180.000 zwischen den beiden Gebietsteilen. Die Trasse der geplanten A 44 verläuft hier etwa 1,2 – 3,3 m über Geländeoberkante und gegenüber der B 7 ***in einer etwas höheren Dammlage.***"

Dies kann nur als Euphemismus bezeichnet werden. Ausweislich des Gutachtens der RegioConsult soll die geplante Trasse auf weiten Teilen 3 - 4 Meter über der Gradiente der vorhandenen B 7 verlaufen. Dies hat Auswirkungen auf die Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie auf die hierzu betrachteten Vorbelastungen, welche aufgrund der erheblich niedrigeren Lage in Bezug auf die anlagen- und betriebsbezogene Zerschneidungswirkung weitaus geringer ausfallen.

Die Heranziehung dieser Vorbelastungen in der Betrachtung verstößt somit zudem gegen den Grundsatz der Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten.

Auf Seite 12 führen die Gutachter aus:

„Überwiegend liegen die Renaturierungsplanungen außerhalb des FFH-Gebietes. Nur dort, wo die Losse Teil des FFH-Gebietes ist (ca. Losse-Kilometer 5+380 – 5+780 und 6+010 – 6+320), bzw. der verlegte Diebachsgraben wieder angeschlossen wird, liegen auch Teile der Planung im Gebiet. Ferner liegt die Planung auch außerhalb von Vermehrungshabitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet, und weitestgehend auch außerhalb der Vermehrungshabitate, die sich nicht im FFH-Gebiet befinden,

soweit diese nicht ohnehin im Zuge der A 44-Trasse in Anspruch genommen werden (Bauflächen, Lossebrücke).“

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Gutachter die Flächeninanspruchnahme von Vermehrungshabitaten vom EHZ umfasster Tierarten außerhalb des FFH-Gebiets durch anlagenbedingte Überbauung als unproblematisch ansehen. Diese Sichtweise verstößt gegen den hohen Schutzstatus der FFH-RL.

Bezüglich kollisionsschützender Maßnahmen wird von den Gutachtern auf Seite 13 ausgeführt:

„Lärmschutzwände, Irritationsschutzwände: Im Zusammenhang mit der Lossebrücke (BW 802) ist entlang der nördlichen Richtungsfahrbahn eine Lärmschutzwand (Höhe 4,50 m) vorgesehen. Diese übernimmt in Verbindung mit weiteren Maßnahmen eine Leitfunktion und vermindert Kollisionen bei einem möglichen Überflug von Norden. Auf der Südseite der Lossebrücke ist wiederum eine Irritationsschutzwand (2 m) mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun (Fledermäuse, Vögel, insgesamt dann 4 m) vorgesehen. Auch hierdurch werden Kollisionen bei einem möglichen Überflug vermindert.“

Es erscheint abwegig, zunächst entgegen des derzeitigen Stands der Wissenschaft einen Überflug des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings über 4 Meter als wahrscheinlich vorauszusetzen um die Gebietsvernetzungsfunktion herzuleiten und anschließend die Höhe der Zäunungsmaßnahmen als Kollisionsschutzmaßnahmen auszuweisen. Sollte er beim Überflug eine solche Höhe erreichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere in erheblicher Anzahl von der nördlichen Lärmschutzwand am Weiterflug gehindert werden und somit in der Trasse gefangen sind und erst Recht durch Kollisionen getötet werden.

Weiteres hierzu: siehe unten (Ausführungen zur Vernetzungsfunktion).

Zu bauzeitbedingter Verkehrszunahme und ihrer Irrelevanz heißt es auf Seite 14:

„Durch den Baustellenbetrieb auf der B 7-Trasse und im Zuge der A 44 kann es zur zeitweisen Unterbrechung faunistischer Funktions- und Wechselbeziehungen kommen (Zerschneidung: Barrierewirkung / Kollisionsrisiko), diese ist jedoch bereits durch die bestehende B 7 in sehr hohem Maße gegeben (Vorbelastung).

Ferner sind nichtstoffliche Einwirkungen in Bezug auf die Fauna möglich. Hierzu zählen bezogen auf die relevanten Arten (charakteristische Vogelarten) akustische Reize (Schall). Hierdurch kann es zu einer Störung und somit Verdrängung kommen, wodurch es zu zumindest zeitweisen Lebensraumverlusten für die betroffenen Individuen kommen kann, was wiederum Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten haben kann. Auch hier sind jedoch starke Vorbelastungen durch die bestehende B 7 gegeben, so dass auch für diesen Aspekt keine Relevanz zu erwarten ist. Eine genauere Betrachtung erfolgt unter Kapitel 5.2.

Auch stoffliche Einwirkungen (Luftschadstoffe, Staub) können relevant sein. Auch hier sind jedoch starke Vorbelastungen in Bezug auf Schadstoffe durch die bestehende B 7 gegeben. Daher verbleibt nur der Aspekt einer möglichen Staubbelastung im Zuge v. a. des Rückbaus der B 7."

Diesen Ausführungen der Gutachter ist zu widersprechen. Die angeführten Vorbelastungen wurden nicht ordnungsgemäß ermittelt. Es handelt sich um Zahlen, welche deutlich unter der nunmehr prognostizierten Verkehrsbelastung liegen. Es wird insoweit auf das beigefügte Gutachten der RegioConsult verwiesen, welches auf Seite 5 ausführt:

„Bezüglich der Vorbelastungen weisen die Gutachter auf die bereits bestehende Zerschneidungswirkung durch die B 7 und die Verkehrsbelastung hin. Während in der FFH-VP eine Belastung von 35.100 Kfz/24h angegeben wird, wird in der aktuellen Verkehrsuntersuchung eine Belastung von 39.000 Kfz/24h (vgl. Abb. 2) und 5.840 LKW/24h (> 3,5t) ausgewiesen. Das bedeutet, dass aufgrund der in der FFH-VP zugrunde gelegten veralteten Daten die Vorbelastung und daraus resultierend auch die bestehende Zerschneidungswirkung falsch eingeschätzt wurden, was auch Auswirkungen auf die Variantenentscheidung haben kann."

Allein die hieraus resultierende, erhöhte Zerschneidungswirkung (Barrierewirkung / Kollisionsrisiko) wurde somit nicht zutreffend berücksichtigt. Auch die sich hierdurch ergebenden, erhöhten Stickstoffbelastungen hätten spätestens im Rahmen der Beeinträchtigungsprüfung der LRT berücksichtigt werden müssen. Dieses Vorgehen verstößt gegen die vorgenannten Maßstäbe bei der Ermittlung der Vorhabensauwirkungen, wonach immer die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen werden müssen.

Auf Seite 15 heißt es weiter:

„Von Relevanz sind im Allgemeinen auch anlagebedingte Lebensraumzerschneidungen (Barrierewirkungen durch den Straßenkörper). Aber auch hier ist eine entsprechende Vorbelastung schon durch die B 7 gegeben. Da die A 44 auf Höhe des FFH-Gebietes nördlich der B 7 (die dort zurückgebaut wird) verläuft, ändert sich die anlagebedingte Trennwirkung zwischen den Gebietsteilen des FFH-Gebietes nicht grundlegend. Allerdings können die zum höhere Gradienten-/Dammlage der A 44 und vorgesehene Maßnahmen wie dichte und hohe Schutzpflanzungen, oder Lärmschutzwände entlang der Trasse die anlagebedingte Barrierewirkung für z. B. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhöhen, andererseits bezogen auf die genannten Maßnahmen aber auch das betriebsbedingte Kollisionsrisiko reduzieren. Dieser Aspekt wird ausführlicher in Kapitel 5 und 6 betrachtet."

Wie bereits ausgeführt, kann die Barrierewirkung durch den Straßenkörper der bestehenden B 7 aufgrund der Nichtvergleichbarkeit mit dem geplanten Straßenkörper nicht lediglich als Vorbelastung betrachtet werden. Die Gradiente der geplanten Trasse liegt 3 - 4 Meter über der vorhandenen Bebauung und hat eine erheblich erhöhte anlagebedingte Trennwirkung der Gebietsteile zur Folge. Folglich werden die derzeit bestehenden Austauschbeziehungen, insofern sie überhaupt in einem signifikanten Maß bestehen, über die Straße erschwert. In Kombination mit der anzuneh-

menden, unwirksamen Vernetzungsmaßnahme per Unterführung, liegt hierin eine erhebliche Beeinträchtigung des Vernetzungs- und Wiederherstellungsgebots und somit ein Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG (siehe unten). Als Konsequenz ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG erforderlich. Das Bestehen einer Planungsvariante, welche geringere Belastungen für Schutzgüter der FFH-RL erwarten lässt, wirkt sich auf die Erwirkung einer solchen Ausnahmegenehmigung stark negativ aus.

Die Gutachter führen zum Beleg von Querungen der vorhandenen B7 durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der somit von ihnen abgeleiteten, hierdurch gewahrten Vernetzungsfunktion auf Seite 17 aus:

> *„Zudem sind vorliegend durch die Untersuchungen 2015 (Fang-Wiederfang-Studie, SIMON & WIDDIG &. BIOPLAN, 2016) drei Querungen der Art über die B 7 von Nord nach Süd und Süd nach Nord belegt."*

Dies ist keinesfalls ausreichend für den Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten. Die bisherige sowie prognostizierte Querung der Straßen ist neben der Über-/Unterleitung ein tragendes Element zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund von Barrierewirkungen/ Kollisionsgefahren durch das Vorhaben. Dieser Ausschluss ist neben der bereits angeführten, unmöglichen Vergleichbarkeit der bestehenden Straße und des geplanten Projekts, sowie aufgrund der veralteten Daten nicht zur Ausräumung habitatschutzrechtlicher Verschlechterungsverbote geeignet. Es ist anerkannt, dass diese Daten nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, um eine korrekte Entscheidung der Zulassungsbehörde zu ermöglichen.

Soweit die Planung auf Maßnahmen aus dem Managementplan abstellt, ist klarzustellen, dass eine Doppelanrechnung fachlich nicht zulässig ist (z. B. Maßnahme 1 zur angepasste Mahd zur Entwicklung von Vermehrungshabitaten aus dem MP und Maßnahme M 2 zur Grünlandvernetzung).

3. Erhebliche Beeinträchtigungen des EHZ Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Auf Seite 72 treffen die Gutachter die folgende, als Synthese überschriebene Aussage:

> *„Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben nur geringe negative Auswirkungen, die als nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4723-304 „Lossewiesen bei Niederkaufungen" einzustufen sind."*

Die vorangegangenen Bewertungen der Gutachter vermögen die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel ausgewiesenen Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch das Projekt entgegen der dortigen Ausführungen nicht auszuschließen. So wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art aufgrund der anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkung

des geplanten Vorhabens verhindert (Vernetzungsfunktion, erforderlich für den genetischen Austausch), und es werden Fortpflanzungshabitate durch Überbauung in Anspruch genommen.

Da somit das Ausbleiben nicht positiv festgestellt werden kann, kommt nur die Inanspruchnahme einer sich auf § 34 Abs. 3–5 BNatSchG gründenden Ausnahme in Betracht (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 94. EL Dezember 2020 Rn. 26, BNatSchG § 34 Rn. 26), welche jedoch für keine dieser Beeinträchtigungen beantragt wurde.

Die Erheblichkeit betreffende Bewertungsunsicherheiten gehen zu Lasten des zu beurteilenden Projekts (BVerwG, NuR 2012, 188 Rn. 4; NordÖR 2013, 296 Rn. 10). Weiterhin ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele erheblich, während nur solchen projektbedingten Einwirkungen die Unerheblichkeit attestiert werden kann, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG NuR 2007, 336 Rn. 41 unter Hinweis auf GA Kokott Slg. 2004, I-7405 Rn. 85; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 94. EL Dezember 2020, BNatSchG § 34 Rn. 27). Es wird für ausreichend erachtet, wenn ein bestehender schlechter Erhaltungszustand unter dem Einfluss der Wirkfaktoren eines Projekts keine weitere Verschlechterung erfährt (BVerwG NuR 2013, 565 Rn. 41; NVwZ 2013, 1209 Rn. 28; NuR 2014, 344 Rn. 35; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 94. EL Dezember 2020, BNatSchG § 34 Rn. 29)

Vorangestellt sei zunächst, dass sich die Population der Art in dem Gebiet ausweislich der Erfassungen in einem Abwärtstrend befindet. So führen die Gutachter auf Seite 29 der FFH-VP von Simon & Widdig aus, dass sich die Mindestpopulation zwischen Jahren 2003 und 2015 von 321 auf 144 Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verringert hat. Der Erhaltungszustand hat sich von B auf C verschlechtert. Auf Seite 30 wird dazu weiterhin ausgeführt:

> *„Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Art von Wertstufe C nach Wertstufe B kann aber erst dann erreicht werden, wenn entweder die Stabilisierung des Bewertungsparameters Population im Bereich der Wertstufe B (über 250 Individuen) gelingt oder die Steigerung der Flächensumme aktueller Vermehrungshabitate über 5 ha erzielt wird. Von den in Tab. 8 genannten Flächen stellen 2015 allerdings nur ca. 2 ha Vermehrungshabitate dar."*

a) Anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungswirkung

Auf Seite 53 der FFH-VP von Simon & Widdig wird hierzu ausgeführt:

> *„Wirkprozess: Zerschneidung durch anlagebedingte Barrierewirkung*
>
> *EHZ: Die formulierten Erhaltungsziele „Erhaltung von mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra" und „Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt" bezwecken die*

langfristige Sicherung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings des FFH-Gebietes in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. der Überführung derselben in einen günstigen Erhaltungszustand. ***Dazu gehört auch ein Austausch von Individuen der Art zwischen den Vermehrungshabitaten in den beiden Gebietsteilen nördlich und südlich der B 7 bzw. nördlich und südlich der geplanten A 44.***

Bewertung: Auf Höhe des FFH-Gebietes unterscheidet sich der Baukörper der geplanten A 44 von dem der vorhandenen B 7 insbesondere durch die nach Norden abgerückte Lage. ***Dammhöhe und Trassenbreite weisen eine ähnliche Größenordnung auf, auch wenn die Breite und Höhe der A 44 jeweils etwas größer/höher sind. Es kommt unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die B 7 zwar zu einer Veränderung, nicht aber zu einer Erhöhung der anlagebedingten Barrierewirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet.*** *Die Veränderung räumlicher Bezüge für Artvorkommen außerhalb des FFH-Gebietes ist Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Die in Kap. 4.3.4 erläuterte Möglichkeit des flankierenden, positiven Einflusses der außerhalb des Gebietes in der Losseaue gelegenen Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf die Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000 wird dabei aber nicht negativ verändert bzw. sogar stabilisiert (Rückbau B 7), auch wenn dies für den Gebietsschutz nicht erforderlich ist.*

Beurteilung des Beeinträchtigungsgrads des EHZ: keine Beeinträchtigung"

Die anlagenbedingte Barrierewirkung der bestehenden B 7 kann aufgrund der deutlich geringeren Höhe und Breite mit dem geplanten Straßenkörper nicht verglichen werden. Die Gradiente der geplanten Trasse liegt 3 - 4 Meter über der vorhandenen Bebauung und hat eine erheblich erhöhte anlagebedingte Trennwirkung zwischen dem südlichen und dem nördlichen Gebietsteil zur Folge. Folglich werden die derzeit bestehenden Austauschbeziehungen über die Straße, insofern sie überhaupt in einem signifikanten Maß bestehen, erschwert. In Kombination mit der als unwirksam zu betrachtenden Vernetzungsmaßnahme per Unterführung, liegt hierin eine erhebliche Beeinträchtigung des Vernetzungs- und Wiederherstellungsgebots und somit ein Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG (siehe unten). Als Konsequenz ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 4 - 5 BNatSchG erforderlich. Das Bestehen einer Planungsvariante, welche geringere Belastungen für Schutzgüter der FFH-RL erwarten lässt, wirkt sich auf die Wahrscheinlichkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung stark negativ aus.

Im beigefügten Gutachten der RegioConsult heißt es hierzu auf Seite 12:

„Während der Rückbau der B 7 für das FFH-Gebiet positiv zu beurteilen ist, wird die Querung der B 7 durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die bisher vereinzelt festgestellt werden konnte (zuletzt 2015) deutlich erschwert, denn die Gradiente liegt bei 3 bis 4m über Gelände und damit auch höher als die B 7, deren Höhenlage aber nicht angegeben wird, sodass die zu überwindende Höhendifferenz nicht ermittelt wurde bzw. diese nicht dokumentiert wurde.

Nach eigener Aussage hält der Fachgutachter Thomas Widdig die Frage der noch überwindbaren Höhe von Flughindernissen für eine Forschungsfrage, wie

er am 30.9.2015 bei der AG 1 Naturschutz im Rahmen des Dialoges des HMWVL zur A 44 in Kaufungen ausgeführt hat."

Die Gutachter des Vorhabenträgers führen zum Beleg von Querungen der vorhandenen B7 durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der somit von ihnen abgeleiteten, hierdurch gewahrten Vernetzungsfunktion auf Seite 17 aus:

„Zudem sind vorliegend durch die Untersuchungen 2015 (Fang-Wiederfang-Studie, SIMON & WIDDIG &. BIOPLAN, 2016) drei Querungen der Art über die B 7 von Nord nach Süd und Süd nach Nord belegt."

Dies ist keinesfalls ausreichend für den Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten. Die bisherige sowie prognostizierte Querung der Straßen ist neben der Über-/Unterleitung ein tragendes Element zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund von Barrierewirkungen/ Kollisionsgefahren durch das Vorhaben. Dieser Ausschluss ist neben der bereits angeführten, unmöglichen Vergleichbarkeit der bestehenden Straße und des geplanten Projekts, sowie aufgrund der veralteten Daten nicht zur Ausräumung habitatschutzrechtlicher Verschlechterungsverbote geeignet. Es ist anerkannt, dass diese Daten nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, um eine korrekte Entscheidung der Zulassungsbehörde zu ermöglichen.

Auch der einzig weiteren anvisierten Maßnahme zur Wahrung der Vernetzungsfunktion sowie des genetischen Austauschs und somit zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands, der Querungshilfe (Unterführungsbauwerk Lossebrücke), kann eine Wirksamkeit zur Erfüllung des Zwecks nicht zugesprochen werden, so dass letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist und eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden müsste.

Dies offenbart die nachfolgende Aussage der Gutachter auf Seite 17, welche überdies gegen den Grundsatz der Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse verstößt:

„Gestützt werden diese Aussage und Erkenntnisse durch eine aktuelle Publikation der FGSV (Wirksamkeit von Querungshilfen für Kleintiere und deren Lebensräume, ZINNER ET AL. 2018). Untersucht wurden hier in Bezug auf die Querung durch Tagfalter Grünbrücken aber zum Vergleich auch Que-rungen ohne Querungshilfen (über reguläre Straßen-brücken bzw. Fernstraßen). Danach ist es für viele der hoch mobilen größeren Tagfalter möglich fortwährend Autobahnen oder baugleich Fernstraßen zu überwinden, orientiert auch an vorhandenen Straßenbrücken. Unter den Arten mit begrenzter Flug-fähigkeit beschränken sich die sehr wenigen Querungsbeobachtungen auf Offenlandarten. Im besonderen Maße zerschneidungsempfindlich sind wenig mobile Arten der Wälder und Gehölzmosaike. ***Zwar wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hier nicht untersuch****t, es bestätigt sich aber, dass für Tagfalter des Offenlandes eine Querung einer Autobahn möglich ist. Gleichwohl weisen Querungshilfen (in diesem Fall Grünbrücken) eine deutlich höhere Wirksamkeit und Frequentierung bei geringerem Kollisionsrisiko auf und werden auch von Individuen genutzt, die zunächst entlang der Autobahnböschungen fliegen, bis sie die Querungshilfe (hier Grünbrücke) erreichen."*

Mit Verweis auf das beigefügte Gutachten der RegioConsult (Seite 24) wird auf die Unübertragbarkeit der vorgenannten Ausführungen zur Querung von Grünbrücken durch Tagfalter verwiesen:

> *„Die Fachgutachter folgern aus der Untersuchung von ZINNERT für Grünbrücken, dass die dort nachgewiesene Eignung für Tagfalter voll auf das hier aufgestellte Vernetzungskonzept übertragbar ist, was zweifelsohne nicht gegeben ist. Dies müssen die Gutachter auch selbst erkannt haben, denn 2006 haben sie noch eine Grünbrücke vorgeschlagen.*
>
> *Da hier also erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit bestehen, hätte die Planung nach HRM bzw. HLPM einen Plan B vorlegen müssen, dies ist aber nicht geschehen.*
>
> *Die Gutachter wiesen bereits 2015 bei der Präsentation der Ergebnisse der FFH-VP im Rahmen des Dialogverfahrens mit der Gemeinde Kaufungen u. a. explizit darauf hin, dass es nur im Zusammenwirken von Umlenkungskonzept und dem „möglichen" Überfliegen der Trasse der A 44 in ausreichender Höhe von > 4m über GOK (Höhe der LKWs und der Schutzpflanzungen) möglich ist den Gebietszusammenhang zu wahren. Damit entspricht die Vorgehensweise nicht dem Regelwerk der FGSV."*

Es kann ausweislich der vorgenannten Maßstäbe somit keinesfalls von einem Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen des Projekts für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gesprochen werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Vernetzung der beiden Gebietsteile durch das Vorhaben stark gestört wird und der genetische Austausch der Tierart somit gefährdet ist. Mit Hinblick auf die sich stetig verringernden Populationszahlen kann darin nur ein Verstoß gegen des Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 Habitatrichtlinie gesehen werden. In der vorliegenden Form ist das Vorhaben deshalb nicht zulassungsfähig.

b) Überbauung von außerhalb gelegenen Fortpflanzungsgebieten

Folgende Ausführungen der Gutachter auf Seite 49 begegnen erheblichen Bedenken:

> *„Außerhalb des FFH-Gebietes kommt es zu anlagebedingten Flächenverlusten in Vermehrungshabitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, worauf im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.4) eingegangen wird. Die in Kap. 4.3.4 erläuterte Möglichkeit des flankierenden, positiven Ein-flusses der außerhalb des Gebietes in der Losseaue gelegenen Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf die Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000 wird dabei aber nicht negativ verändert bzw. sogar stabilisiert (Rückbau B 7), auch wenn dies für den Gebietsschutz nicht erforderlich ist.*
>
> *Beurteilung des Beeinträchtigungsgrads des EHZ: keine Beeinträchtigung"*

Flächenverluste von Vermehrungshabitaten einer vom EHZ umfassten Tierart, welche sich mittlerweile im Erhaltungszustand C befindet und seit Jahren eine stark

rückläufige Population aufweist, können auch mit Hinblick auf das Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 Habitatrichtlinie nur als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet werden. Das sich die Fläche außerhalb der gemeldeten Gebietsgrenzen befindet, ist dabei nicht von Belang, wie sowohl die EuGH Rechtsprechung gebietet (siehe unten: Holohan) sowie die nachfolgende Ausführung auf Seite 24 im „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen" (BMVI, Stand: 2019) darlegt, zudem die Kartierung von 2015 gezeigt hat, dass der Ameisenbläuling eine Vielzahl von Flächen außerhalb des FFH-Gebietes neu besiedelt hat.

> *„Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Gebiets maßgeblichen Bestandteilen" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Indem also mögliche Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der relevanten Lebensraumtypen und Arten umfassend betrachtet wer-den, werden die maßgeblichen Bestandteile mitbehandelt (vgl. Kap. 4.2.4).*
>
> *Die Analyse des relevanten Faktorengefüges kann zu dem Ergebnis kommen, dass Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Gebiets für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet relevant sind.* ***Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z.B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen und/oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des Schutzgebiets sind.****"*

Folglich müsste eine Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG anvisiert werden, ohne deren Erteilung das Projekt in dieser Form nicht zulassungsfähig ist.

4. Unklarer Umgang mit der Art Kammmolch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der FFH-VP wird auf S. 35 ausgeführt:

> *„Weiterhin wurde der Kammmolch (Triturus cristatus, FFH-Code: 1166) als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Rahmen der Erhebung der Datengrundlagen für den LBP im Jahr 2009 und 2015 (zwei bzw. drei Individuen) in einem Kleingewässer im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die Art ist nicht als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes definiert, sie wird allerdings auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 07.11.2018, C-461/17) vorsorglich entsprechend behandelt. Nach dieser Rechtsprechung hat eine „angemessene Prüfung" zum einen die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, in vollem Umfang zu erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten (und Lebensraumtypen), für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu*

nennen und zu er-örtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen."

Auf S. 41 heißt es:

„Für den Kammmolch ist das Laichgewässer im FFH-Gebiet relevant und weiterhin die nordwestlich des Gewässers und außerhalb des FFH-Gebietes gelegene Böschung der B 7 als Winterquartier."

In der FFH-VP wird sodann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen (vgl. S. 54):

„Das in der Losseaue im FFH-Gebiet vorhandene Laichgewässer und die Landlebensräume werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, da die Trasse im fraglichen Bereich deutlich nördlich der bestehenden B 7 und außerhalb des FFH-Gebietes verläuft.

Die gehölzbestandene Straßenböschung an der Südseite der B 7 außerhalb des FFH-Gebietes hat aufgrund ihrer Nähe zum Laichgewässer, ihrer versteckreichen Struktur und der weitgehenden Hochwassersicherheit eine besondere Eignung als Winterlebensraum des Kammmolchs. Bei einer kleinen Population kann der regelmäßig genutzte Anteil des Winterlebensraums auf einen 200 m-Umkreis des Laichgewässers begrenzt werden, in dem sich etwa 0,28 ha (auf ca. 420 m Länge) der gehölzbestandenen Straßenböschung befinden. ***Hier kommt es durch den vorgesehenen Rückbau der B 7 zum vollständigen Verlust dieser Fläche des anzunehmenden Winterlebensraumes.***

Hierdurch ist auch bei einer Betroffenheit außerhalb des FFH-Gebietes eine negative Rückwirkung auf die Population im Gebiet nicht auszuschließen. *Zwar sind bereits entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen, die entsprechend auch als Schadensbegrenzungsmaßnahmen fungieren. Formal ist aber zunächst von einem hohen Beeinträchtigungsgrad und einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.*

Vorsorgliche Beurteilung des Beeinträchtigungsgrads: hohe Beeinträchtigung"

Die Planunterlagen beziehen sich insoweit auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Brian Holohan u. a. gegen An Bord Pleanála (EuGH, 07.11.2018 - C-461/17) und zwar dergestalt, dass sie in der anlagebedingten Beeinträchtigung (Überbauung) des Winterlebensraumes der Art außerhalb des FFH-Gebiets eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung sehen. Der EuGH hat insoweit klargestellt, dass auch die *„außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [zu] nennen und [zu] erörtern […], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen." (EuGH, 07.11.2018 - C-461/17, Rn. 40)*

Ausweislich der nachfolgenden Ausführungen auf Seite 71 des Gutachtens werden auch explizit Maßnahmen zur Vermeidung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots vorgesehen:

„6.4 Maßnahme

M 8: Erhalt Lebensraum Kammmolch (Optimierung der Böschung als Winterquartier)

Beschreibung der Maßnahme

Ziel: Erhalt von Winterhabitat (Winterlebensraum) des Kammmolches außerhalb des FFH-Gebietes in der Losseaue durch Verzicht auf den Rückbau der Straßenböschung der B 7 und die Rodung der Gehölze.

Auf einer Länge von etwa 155 m wird auf den Rückbau der südlichen Straßenböschung der B 7 und die Rodung der Böschungsgehölze verzichtet. Dadurch bleibt etwa ein Drittel des besonders geeigneten Winterlebensraumes des Kammmolchs im Nahbereich des Laichgewässers im FFH-Gebiet erhalten (s. auch artenschutzrechtliche Maßnahme V 17VER, Unterlage 19.4). Der Bereich wird durch einen Bauzaun gesichert.

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um eine gehölzbestandene Böschung der B 7, die eine Eignung als Winterquartierstandort für den Kammmolch aufweist.

Um den Verlust der übrigen zwei Drittel zu kompensieren, ist eine Aufwertung der verbleibenden Böschung vorgesehen (s. auch artenschutzrechtliche Maßnahme „Optimierung eines Winterquartiers für Kammmolche", Unterlage 19.4). […]"

Letztlich bleibt völlig unklar, ob die Art von als Erhaltungsziel betrachtet werden soll oder nicht. Im Kartenmaterial wird der Kammmolch teils als Erhaltungsziel bezeichnet, in der FFH-VP selbst hingegen wird mehrfach betont, die Art sei nicht als EHZ ausgewiesen, aber es erfolge eine „vorsorgliche" Prüfung. Dies widerspricht dem Gebot, dass eine FFH-VP endgültige und präzise Feststellungen enthalten muss, ob und inwieweit bestimmte Handlungen geeignet sind, das Gebiet als solches zu beeinträchtigen. Bezogen auf den Kammmolch muss deshalb Klarheit herrschen, ob er als EHZ behandelt wird oder als charakteristische Art oder ob eine Beeinträchtigungsqualität darin gesehen wird, dass die Art unionsrechtlich geschützt ist und im Gebiet vorkommt und das Habitatgefüge insgesamt und hierdurch das Gebiet „als solches" beeinträchtigt wird. Anderenfalls sind die Unterlagen insoweit nicht schlüssig, weil letztlich vollkommen unklar bleibt, warum die Art in der FFH-VP betrachtet wird und welche Beeinträchtigung die Inanspruchnahme des Winterlebensraums der Art für das Gebiet als solches bedeutet.

5. Anwendbarkeit von CEF-Maßnahmen im Habitatschutz

Die Planunterlagen sehen CEF-Maßnahmen auch zur „Vermeidung" von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lossewiesen bei Niederkaufungen" vor.

CEF-Maßnahmen, oder auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Measures that ensure the

continued ecological functionality – CEF-Measures) von Lebensraumbeeinträchtigungen und gewährleisten, dass die beeinträchtigte Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion bereits im Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens in gleichartiger Weise erfüllt wird (Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 44 Rn. 50). Ob CEF-Maßnahmen im Habitatschutzrecht überhaupt zur Anwendung kommen dürfen, ist fraglich. Denn in jeder anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der EHZ ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu erblicken. Deshalb muss eine Ausnahmegenehmigung anvisiert werden, um den hohen Schutzstatus der Habitatrichtlinie zu wahren. Diese Erfordernis darf nicht durch CEF-Maßnahmen unterlaufen werden.

Denn es ist anzunehmen, dass das Konzept der CEF-Maßnahmen durch den EuGH voraussichtlich eher kritisch beurteilt werden dürfte. Der EuGH hat mehrfach im Zusammenhang mit dem Habitatschutz die gestufte Prüfungssystematik der FFH-Richtlinie betont. So dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 – , Rn. 29, juris). Zur Begründung hat der EuGH ausgeführt, dass sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen lassen. Zweitens solle die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde" Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden sei, ergreife der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. EuGH, Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).

6. Anwendbarkeit eines Abschneidekriteriums für Stickstoffdepositionen

Zum Wirkprozess betriebsbedingter stofflicher Einwirkungen wird hinsichtlich von Stickstoffbelastungen des LRT Erlen-Eschenauwald (LRT *91E0) auf Seite 41 f. ausgeführt:

> *„Innerhalb des LRT liegt die betriebsbedingte Zusatzdeposition als Differenz aus Planungsnullfall und Planfall hierbei - an der Losse bei– 1,6 bis + 0,3 kg N / ha *a. Im westlichen Teil an der bisherigen B 7 kommt es hier zu einer Entlastung zwischen 0,1 und 1,6 kg, im Osten zu eine Belastung mit unter 0,1 – 0,3 kg (s. Bestand- / Konfliktplan). Im Bestand-/Konfliktplan sind hierbei Werte bis*

0,3 kg (Abschneidekriterium) jeweils zusammengefasst. Das Abschneidekriterium (0,3 kg) wird damit unabhängig von der Lage im Überschwemmungsgebiet nicht überschritten."

Weiterhin auf Seite 44:

*„Im Umfeld des Probepunktes 5 wird das Abschneidekriterium von 0,3 kg N / ha *a nicht überschritten."*

Und schließlich ebenfalls auf Seite 44:

*„Insgesamt kommt es also zu keiner Beeinträchtigungen für einzelne LRT-Flächen. Es kommt somit hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *91E0 im FFH-Gebiet."*

Die Feststellung, es läge keine erhebliche Beeinträchtigung des LRT vor, treffen die Gutachter zumindest teilweise aufgrund der Anwendung des Stickstoff-Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / ha *a. Dieser Praxis stehen gewichtige fachliche und rechtliche Bedenken entgegen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG, welche die Gutachter vorliegend zur Anwendung gebracht haben, sollen offensichtliche Beeinträchtigungen aller stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen eines FFH-Gebietes stets von vornherein ausgeschlossen sein, sofern die projektbedingte Zusatzbelastung durch das Vorhaben einen Wert von 0,3 kg N/(ha*a) nicht erreicht oder überschreitet und zwar auch dann, wenn die CL für die LRT bereits durch die Vorbelastung überschritten sind und kumulative Projekte vorliegen, die ebenfalls Immissionen in das Gebiet eintragen.

Der Rechtsprechung des BVerwG sind andere Gerichte gefolgt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Februar 2021 – 10 S 1327/20 –, Rn. 21, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. September 2020 – 12 ME 29/20 –, Rn. 139, juris).

Zusammenfassend gilt damit (vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 27. März 2020 – 5 K 3036/19 –, Rn. 92, juris):

„Bleibt die Gesamtbelastung unter den maßgeblichen Critical Loads, so können erhebliche Beeinträchtigungen durch den betrachteten Stoff mit Sicherheit ausgeschlossen werden; schöpft bereits eine bestehende Vorbelastung die Belastungsgrenze aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die kritische Grenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt (BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 - 9 B 28.09 -, NVwZ 2010, 319; Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 5.08 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.06.2018 - 2 L 11/16 -, juris). Flächen, auf denen in der Gesamtbelastung – mit oder ohne Vorbelastung – eine Überschreitung von Critical Loads zu erwarten ist, sind im Regelfall als erheblich beeinträchtigt zu werten, wenn das Vorhaben in mehr als bagatellhafter Weise mit zusätzlichen Belastungen beteiligt ist (vgl. LAI/LANA, Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen 2019, S. 3).

Die Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen unterliegt bei alledem einem vorhabenbezogenen Abschneidekriterium (0,3 kg N / ha / a) sowie kumulativ einer Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle (von 3 % des jeweils maßgeblichen Critical Loads).“

Dieser Sichtweise und der Anwendung eines Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a stehen fachliche und rechtliche Bedenken entgegen, deren nähere Ausführung wir dem Erörterungstermin vorbehalten.

Auch betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen in den LRT „Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510)“ führen nach Ansicht der Gutachter zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Diesen Schluss ziehen sie zumindest bezogen auf den überwiegenden Teil der Fläche durch die Anwendung des Abschneidekriteriums, wie folgende Ausführungen zeigen (Seite 47):

*„Innerhalb des LRT liegt die betriebsbedingte Zusatzdeposition als Differenz aus Planungsnullfall und Planfall hierbei bei – 3,3 bis + 0,5 kg N / ha *a. Im nördlichen Teil des LRT kommt es aufgrund der Lage der A 44 nördlich der B 7 zu einer Entlastung zwischen 0,1 und 3,3 kg, im Südosten zu eine Belastung mit 0,1 – 0,5 kg (s. Bestand- / Konfliktplan).* ***Im Bestand-/Konfliktplan sind hierbei Werte bis 0,3 kg (Abschneidekriterium) jeweils zusammengefasst****. Das Abschneidekriterium wird damit aber zumindest auf einer kleinen Teilfläche im Südosten überschritten.*

[…]

*Die Hintergrundbelastung für den LRT beträgt gemäß UBA 10 kg N / ha *a, diese ist auf Grund der B 7 und A 7 um 1,3 – 6,8 kg anzuheben. D. h. die Hintergrundbelastung liegt im Norden auf einer Tiefe von ca. 40 m von der FFH-Gebietsgrenze aus entlang der B 7 bei gerundet 13 - 17 kg N / ha *a, weiter entfernt gerundet bei 11 – 13 kg N / ha *a.* ***Im Südosten, wo das Abschneidekriterium überschritten wird****, ergibt sich konkret eine korrigierte Hintergrundbelastung von 11- 12 kg N / ha *a (UBA-Wert zuzüglich 1,3 – 1,5 kg).“*

Die Anwendung des Stickstoff-Abschneidekriteriums infiziert zudem die Prüfung der Beeinträchtigung von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, wie folgende Ausführungen der Gutachter auf Seite 52 f. zeigen:

„In Kap. 5.2.2 wurde aufgezeigt, dass für den Bestand des LRT 6510 die vorhabenbedingte Zusatzdeposition für Stickstoff im Planfall nicht relevant ist. Das Kernhabitat, welches nahezu identisch mit dem LRT 6510 ist, bleibt daher unverändert erhalten.

In den übrigen Flächen bleibt die Maximalbelastung mit Stickstoff (0,1kg bis 1 kg) gering. Auswirkungen auf die Wiesenstandorte mit Habitatfunktion sind analog zur Beurteilung des LRT (Critical Load des LRT wird im gesamten FFH-Gebiet unterschritten) nicht zu erwarten, zumal die Habitateignung für die Art (Wiesenknopfbestände und die Wirtsameise vorausgesetzt) wesentlich vom Mahdregime abhängt. So können auch auf mit Stickstoff gedüngten Wiesen die Vorkommensvoraussetzungen erhalten bleiben. Darrüberhinaus werden weite Teile der geeigneten und potentiell geeigneten Wiesenflächen im FFH-Gebiet von Stickstoffeinträgen durch den Entfall der B7 auch entlastet.

Insgesamt kann daraus abgeleitet werden, dass es in den Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet zu keinen und damit auch keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen kommen kann."

In allen Fällen, in denen von den Gutachtern die Überschreitung des Abschneidekriteriums angenommen und eine Betrachtung der CL-Spannen durchgeführt wurde, fanden veraltete Daten zur Bemessung der Stickstoffvorbelastung Anwendung, wie die Fachgutachter der RegioConsult auf Seite 13 f. des beigefügten Gutachtens ausführen:

„Wie bereits dargelegt, hat der Fachgutachter nicht die aktuellen Belastungen der Verkehrsprognose 2030 zu Grunde gelegt und damit die Vorbelastung unterschätzt. Denn es wurde die Verkehrsprognose 2025 zu Grunde gelegt mit einer Verkehrsbelastung im Prognosenullfall von 31.400 Kfz/24h und 2.770 LKW/24h sowie im Prognosefall von 41.900 Kfz/24h und 8.370 LKW/24h. Im Prognosenullfall 2030 ist aber mit 39.000 Kfz/24h und 5.840 LKW/24h sowie im Prognosefall 45.400 Kfz/24h und 9.920 LKW/24h eine wesentlich höhere Verkehrsbelastung prognostiziert worden. ***Der Unterschied zwischen dem Nullfall 2025 und 2030 beträgt 7.600 Kfz/24h und 3.070 SV/24h und ist damit für die Vorbelastung von erheblicher Relevanz****.*

Der absolute Unterschied zwischen Planungsnullfall 2030 und Prognoseplanfall 2030 hat sich im Vergleich zu 2025 geringfügig reduziert, aber die Gesamtbelastung hat sich deutlich erhöht, insbesondere beim Schwerverkehr von 8.370 auf 9.970 LKW/24h. Diese Veränderung wurde beim Variantenvergleich nicht berücksichtigt.

Insofern ist die gesamte Berechnung der Stickstoffvorbelastung durch die B7 und A 7 zu aktualisieren (vgl. Abb. 4 (Vorbelastung B 7/A7, Prognosenullfall) und 5 (Vorbelastung, Anteil A 7 Ausbau, Prognosenullfall) in der FFH-VP).

Die Bestandserfassungen sind alle veraltet, da sie mehr als 5 Jahre zurückliegen. Selbst die aktuellste Datengrundlage zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aus 2015 (vgl. Tab. 3), hätte spätestens Ende 2020 aktualisiert werden müssen. Bezüglich der Aktualität der Daten ist darauf hinzuweisen, dass nach PLACHTER die Datengrundlagen nicht älter als 5 Jahre sein sollen, sodass einige der genannten Untersuchungen keine ausreichende Datenaktualität mehr aufweisen.

Insofern bestehen Datenlücken bei der Erfassung der Flora- und Fauna (Daten > 5 Jahre alt) und der Ermittlung der aktuellen Vorbelastung durch die Verkehrsmengen. Der Vergleich der Mindestpopulationsgrößen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von 2003 bis 2015 zeigt den deutlich rückläufigen Bestandstrend."

Dieser Verstoß gegen den Grundsatz der Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse infiziert somit gleichwohl die jeweiligen, konkreten Stickstoffbelastungsprüfungen, wie nachfolgende Ausführung auf Seite 19 zeigt:

„Basis für die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen sind einerseits die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

und der ihnen zuzuordnende Critical Load (s. o.) sowie die flächenhafte Vorbelastung gemäß UBA-Datensatz (hinsichtlich der Vorbelastung liegt ein deutschlandweit flächendeckender Datensatz des Umweltbundesamtes zur Gesamtdeposition von Stickstoff vor, Pineti-3 Daten, Stand 2013-2015).

Andererseits ist die durch das Projekt zu erwartende Zusatzbelastung für den jeweiligen LRT relevant. Grundlage hierfür bilden die Berechnungen von IMA (2019), ***welche die Differenzbelastungen der Stickstoffdepositionen (Differenz zwischen Planungsnullfall und Planfall) für die A 44 errechnet haben****.*

Betrachtet wurden hierbei der Prognosenullfall ohne bauliche Änderungen und der Planfall (Prognose-fall) für das Jahr 2030. Die Beiträge des 8-streifigen Ausbaus der A7 sind ggf. auf die Hintergrundbelastung zu addieren."

Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass die Feststellungen der Gutachter, die Erhaltungsziele würden durch die betriebsbedingten stofflichen Einwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren, aus hiesiger Sicht unzutreffend sind.

7. Zusammenfassung

Die vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind nicht zum Ausschluss der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete geeignet. Der sich aus mehreren Gründen ergebenden Pflicht zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG wurde nicht nachgekommen. Demzufolge würde das Vorhaben in der vorliegenden Planungsform gegen das Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass infolge des Vorhabens die Beantragung einer habitatschutzrechtlichen Ausnahme unvermeidlich sein wird. Folglich darf sich auch die Alternativenprüfung für das Vorhaben nicht am fachplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstab ausrichten, sondern es müssen die strengen Maßstäbe der habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung beachtet werden, woran es den vorliegenden Unterlagen bisher vollständig mangelt. Die Alternativenprüfung ist entsprechend zu überarbeiten. Nähere Ausführungen behalten wir uns für den Erörterungstermin vor.

IX. Artenschutz und naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes verweisen wir vollumfänglich auf die - Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zum Artenschutzfachbeitrag von Simon & Widdig im PFV zur A 44 in der VKE 11, die wir als **Anlage 9** beifügen. Zudem wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zum UVP-Bericht verwiesen, die für die materiellen Belange des Artenschutzes, soweit dieser dort angesprochen wird, entsprechend gelten. Weitere rechtliche Ausführungen zu Fragen des Artenschutzes behalten wir dem Erörterungstermin vor.

Hinsichtlich des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts verweisen wir auf die als **Anlage 10** beigefügte Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zum Maßnahmenkonzept im PFV zur A 44 in der VKE 11 und machen die dortigen Ausführungen zum Gegenstand der Einwendungen. Weitere rechtliche Ausführungen behalten wir dem Erörterungstermin vor.

X. Brandschutz und technische Hilfe

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden der Gemeinde Kaufungen in beiden Fahrtrichtungen der Bundesautobahn 44 (A44) die Zuständigkeiten gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und zwar in Fahrtrichtung Kassel von der Anschlussstelle Kaufungen bis zum Autobahndreieck Kassel-Ost und in Fahrtrichtung Eisenach von der Anschlussstelle Kaufungen bis zur Anschlussstelle Helsa neu zugewiesen werden.

Darüber hinaus werden auf der A44 bereits zwei Straßentunnel (Helsa und Hirschhagen) gemeinsam mit 3 öffentlichen Feuerwehren anderer Gemeinden betreut.

Mit der zu erwartenden Erweiterung der Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kaufungen sind dann insgesamt 2 Tunnelanlagen und die genannten Streckenabschnitte vom Einsatzbereich im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 1 HBKG erfasst. Die Kilometerzahl im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Kaufungen umfasst dann 10,75 Kilometer.

Diese Umstände lassen eine Beeinträchtigung der kommunalen Einrichtung Feuerwehr befürchten, da der Gemeinde Kaufungen wegen zusätzlicher Kosten des Brandschutzes die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe (Art. 28 Abs. 2 GG), eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird (BVerwG, Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 6.19, KommJur 2021, 103, beck-online), wie nachfolgend aufgezeigt wird:

1. Abschnitt 1 – Personelle Leistungsfähigkeit

Soweit es die Leistungsfähigkeit, Verfügbarkeit und örtliche Lage der zu erwartenden Autobahnabschnitte anbelangt, wird die mit einer Zuweisung einhergehende Dauerbelastung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch die Gemeinde mit Sorge betrachtet.

Denn die Selbstverwaltungsaufgabe gem. § 3 Abs 1 Nr. 1, Abs. 2 HBKG, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, welche in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann, wird durch die zu erwartende Belastungssteigerung durch das Vorhaben gefährdet.

Denn die gem. § 7 Abs. 5 HBKG bestehende Pflicht der Gemeinde Kaufungen, die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und weiterhin gem. § 10

Abs. 1 Satz 4 HBKG für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen, kann im Planfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Wie der Landesgesetzgeber in dem Gesetzesentwurf zur Änderung der HBKG vom 14. Februar 2018 (Landtagsdrucksache 19/6053) auf Seite 15 betont, dient § 10 Abs. 1 Satz 4 HBKG zur Verdeutlichung des Aufgabenbereichs der Gemeinde, die ehrenamtlichen Feuerwehren in einem betriebs- und funktionsfähigen Zustand zu halten. Dies hat den Hintergrund, dass ohne die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte das Engagement und die Tätigkeit der auf Freiwilligkeit basierenden nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr nicht funktionieren würden. Um einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft entgegen zu wirken, wird es als dringend angesehen, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu halten und zur Mitgliedergewinnung beizutragen

Mögliche technische Hilfeleistungen, Atemschutzgeräteträgereinsätze sowie die Länge der Gesamteinsatzstrecke sind von den aktuell aktiven Einsatzkräften (48 Feuerwehrkräfte im Stützpunkt) der Freiwilligen Feuerwehr Kaufungen bei der zu erwartenden Einsatzhäufigkeit nicht dauerhaft leistbar, zumal die allgemeine Zuständigkeit im Gemeindegebiet gem. § 3 Abs. 2 HBKG neben der besonderen Zuweisung bestehen bleibt.

Ohne aktive Feuerwehrangehörige aber, die ausgebildet und befähigt sind die Fahrzeuge und die Ausrüstung zu bewegen und zu bedienen, ist eine effektive Erledigung der Aufgaben im Sinne von § 23 Satz 1, beziehungsweise der ohnehin bestehenden Grundpflichten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes in ihrem derzeitigen Zuständigkeitsbereich gem. § 3 HBKG nicht gewährleistet

Insbesondere die Personalstärke, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt besonders während der Tageszeiten nicht in der maximalen Höhe vorhanden ist, wird hier enorme Schwierigkeiten bereiten.

Weiterhin kann die aktuelle Tagesalarmsicherheit derzeit keine Zugstärke (22 Einsatzkräfte) an qualifiziertem Personal gewährleisten. Eine Intensivierung dieses Problems ist bei Umsetzung des Vorhabens nach den vorliegenden Planunterlagen zwangsläufige Folge.

Darüber hinaus sind maximal 38 Atemschutzgeräteträger vor Ort verfügbar, die gerade bei Fahrzeug- und Tunnelbränden von größerer Bedeutung sind. Die geplante Einsatzbereichsübertragung gem. § 23 Satz 1 HBKG begegnet deshalb erheblichen Bedenken, denn es ist mit einer erheblichen Rauchausbreitung gerade in Straßentunneln zu rechnen. Einsätze im Tunnel erfordern ein möglicherweise tiefes Eindringen in die Tunnelanlage, wobei dem Atemschutz besondere Bedeutung zukommt. Nicht nur zur Rettung von Personen, sondern auch zum Eigenschutz der Einsatzkräfte, was bei großen Einsätzen nicht ausreichend gewährleistet erscheint.

Inwieweit vor diesem Hintergrund eine gem. § 7 Abs. 5 HBKG freiwillig aufgestellte Feuerwehr dauerhaft in der Lage ist, derartige Gefahrenlagen zu stemmen, ist äu-

ßerst fraglich. Offenbar wurde sich auf Bundes- und/oder Landesebene mit personellen Anforderungen nicht bzw. nicht ausreichend auseinandergesetzt wird.

So muss auch die Frage einer möglichen Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften oder gar der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr seitens der Gemeinde Kaufungen behandelt werden. Auch muss sich mit andere Erwägungen befasst werden, z. B. mit einer Verbundlösung im Einsatz mit Nachbarfeuerwehren, denn der Wortlaut von § 23 Satz 1 Satz 1 HBKG spricht von „den öffentlichen Feuerwehren", was eine Verteilung der spezifischen Lasten auf mehrere Schultern gebieten kann, um besonderen Gefahrenlagen, wie sie auf Autobahnstrecken und in Tunnelanlagen vorkommen, gerecht werden zu können.

Es wird also von Seiten der Gemeinde Kaufungen die Gefahr gesehen, dass bei der Einsatzstrecke und -häufigkeit sowie den speziellen Anforderungen auf Autobahnstrecken inkl. der Tunnelanlagen die ehrenamtliche Erledigung der Aufgabe nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Umstellung gem. § 7 Abs. 3, 4 HBKG auf Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen beziehungsweise die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr und die damit verbundenen Kosten stellen eine erhebliche Belastung der Gemeinde Kaufungen und somit eine Verletzung ihres Rechts zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gem. Art. 28 Abs. 2 GG dar.

2. Abschnitt 2 – Materielle (technische) Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der zu erwartenden Entscheidung nach § 23 Satz 1 HBKG ist ein alleiniges Abstellen auf die (durchaus moderne und leistungsfähige) Fahrzeugausstattung der Kaufunger Wehr sinnvoll, aber nicht ausreichend.

Wie insbesondere die Neufassung von § 10 Abs. 1 HBKG durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 23.08.2018 (GVBL S. 374 ff.) deutlich macht, ist aus Sicht des Gesetzgebers gerade auch die ausreichende personelle Stärke einer örtlichen Feuerwehr zu berücksichtigen, um eine effektive Aufgabenerledigung zu gewährleisten (vgl. Abschnitt 1).

Das mit den Autobahnkilometern und der Länge der Tunnelstrecken einhergehende Gefahrenpotenzial im Zusammenhang mit Unfällen und Brandereignissen zeigt den erheblichen Umfang an erforderlichen spezifischen Einsatzmitteln, die bei und von der Gemeinde Kaufungen erst noch beschafft werden müssten, um den Anforderungen an eine „Autobahnfeuerwehr" gerecht werden zu können.

Nicht nachvollziehbar ist, dass in den Tunnelabschnitten keine automatischen Brandbekämpfungsanlagen wie z. B. im Jagdbergtunnel (Thüringen) eingebaut sind. Ein finanzieller Aufwand von etwa 16 Millionen Euro pro Anlage kann hier nicht ausschlaggebend sein, da es um Menschenleben geht – sowohl bei einer Fremdrettung als auch zum Schutz der Einsatzkräfte. Bei der spezifischen Gefahrenlage (Verbrennungen bis 1.000 Grad Hitze und Rauchvergiftungen) erscheinen entsprechende Anlagen sinnvoll. Insbesondere als Beitrag zur Menschenrettung, wenn der Rauch

durch diese Anlage aus dem Tunnel geleitet wird und Löschschaum die Ausbreitung von Flammen verhindern kann.

Es kann somit nicht allein aufgrund der bisher vorhandenen technischen Ausstattung bei der Feuerwehr Kaufungen vorausgesetzt werden, dass der Brandschutz und die Technische Hilfe auf den zu erwartenden zugewiesenen Autobahnabschnitten sichergestellt werden kann.

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Festzustellen ist ferner, dass die landesspezifischen Brandschutzförderrichtlinien Neu- und Ersatzanschaffungen für die Tunnelbrandbekämpfung und jährliche Zuwendungen für Autobahnfeuerwehren nicht kennen.

Die Länge der Autobahnabschnitte lässt jedoch eine Qualifizierung als Anlagen mit besonderen Gefahrenpotential im Sinne von § 47 HBKG zu, auch ohne Berücksichtigung der durch die Gemeinde Kaufungen zukünftig betreuten Tunnelabschnitte. Demnach besteht für die Betreiberin der Anlage die Pflicht, die Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen.

Dass hier die Schwelle zu einem Katastrophenfall jederzeit überschritten werden kann, zeigen Fallbeispiele anderer Bauwerke, wie der Tunnelbrand im Mont Blanc 1999 (39 Tote) oder der Brand im Gotthardt-Tunnel 2001 (11 Tote). Diese Vorkommnisse sind als Katastrophen im Sinne von § 24 HBKG zu werten, da sie Ereignisse waren, welche das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdeten oder beeinträchtigten, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich waren. Diese Maßstäbe lassen sich auf die vorhandenen und geplanten Tunnelbauwerke übertragen. Die Vorhabenträgerin kann sich deshalb nicht aufgrund finanzieller Belastungen mit einem Verweis auf die RABT (Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln) der Verantwortung entziehen, da der besondere Schutz der Tunnelanlagen vor Bränden und Gefahrenlagen gem. § 47 HBGK geboten ist.

Weiterhin sieht § 23 Satz 2 HBKG zwar besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr im Rahmen von Brandschutzförderrichtlinien (bei Investitionen) vor, regelt jedoch nicht die zu erwartenden Mehrkosten der Gemeinden bei der Personalgewinnung sowie der Unterhaltung der Ausstattung.

Mit Blick auf die Judikatur des BVerwG ist eine Verletzung des Kommunalen Selbstverwaltungsrechts gem. Art. 28 Abs. 2 GG durch das Planvorhaben somit überaus wahrscheinlich. Das Gericht hatte in einem ähnlich gelagerten Fall eine Verletzung abgelehnt, da vom Vorhabenträger eine Erklärung abgegeben wurde, welche die Errichtung einer mit hauptamtlichen Feuerwehrkräften besetzten Tunnelwache sowie finanzielle Unterstützung in der Sache zusicherte (BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 8.15, KommJur 2016, 397, beck-online).

Zusicherungen in dieser Form sind bislang in keiner Form erfolgt.

4. Fazit

Der Verstoß gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht aufgrund der Mehrbelastung der Gemeinde Kaufungen durch die Kosten des Brandschutzes im neu zugewiesenen Zuständigkeitsbereich lässt die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens in der vorliegenden Form entfallen.

Wenn auch nach der bisherigen Lesart des Landes Hessen der Aufgabenträger nach § 60 Abs. 1 HBKG für die Kosten einer möglichen Berufsfeuerwehr alleine aufzukommen hat (obwohl § 23 Satz 2 HBKG ausdrücklich von „besonderen Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr" spricht), müssen anfallende Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fahrzeuge und Ausrüstung, ggf. auch der Einsatz hauptamtlicher Kräfte, die erforderlich werden, um effektiven Brandschutz zu gewährleisten, übernommen werden und können nicht ausschließlich durch die Gemeinde Kaufungen finanziert werden.

Eine Verantwortung der Betreiberin für den (vorbeugenden) Brandschutz liegt in der erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie in anderen besonderen Gefahren der Autobahn und ihren Tunnelabschnitten begründet.

Die besondere Gefahrenlage der einzelnen Streckenabschnitte, die fehlende technische Ausstattung der Tunnel mit Brandbekämpfungsanlagen , die nicht ausreichende dauerhafte finanzielle Unterstützung und die hiermit einhergehende stark verminderte gemeindliche Leistungsfähigkeit werden als erhebliche Beeinträchtigung des gem. Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gewertet.

Aufgrund der Komplexität der Materie und der fehlenden Vorhersehbarkeit kann nicht beziffert werden, welche betragsmäßigen Auswirkungen sich aus der zu erwartenden Zuweisung konkret ergeben.

Mögliche strafrechtliche Aspekte einer nicht ausreichenden Aufgabenerledigung durch die Gemeinde Kaufungen als wahrscheinlicher Aufgabenträger müssen an dieser Stelle angesprochen werden:

Bei einem Verletzten bzw. Toten in Folge eines Brandes auf der Autobahn und/oder einer notwendigen technischen Hilfeleistung in einem Tunnel wird eine Überprüfung des Einsatzkonzepts sowie der verfügbaren Einsatzmittel und der personellen Ausstattung unverzüglich im Fokus der Staatsanwaltschaft stehen.

Eine Verlagerung der Haftung von der Vorhabenträgerin auf die Kommune ist aufgrund der vorgenannten Maßstäbe ebenfalls nicht hinnehmbar.

XI. Zusammenfassung

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht der Gemeinde Kaufungen eindeutig, dass auf Basis der bisher vorgelegten Unterlagen eine Zulassung des Vorhabens nicht möglich ist. So bestehen umfängliche und grundlegende Bedenken in wasserrechtlicher Hinsicht. Denn durch die Planung wird nicht sichergestellt, dass die gemeindliche Trinkwasserversorgung während der Bau- und Betriebsphase gewährleistet werden kann. Auch die Entwässerungsplanung ist zu beanstanden und die Planung leidet an Mängeln in Bezug auf die Vorgaben der WRRL.

Erhebliche Mängel weisen die Unterlagen auch in Bezug auf die Bewältigung der naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen (Natura 2000 und Artenschutz) auf. Die Alternativenprüfung leidet wegen der Verkennung des gebotenen habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfungsmaßstabs an erheblichen Mängeln und muss überprüft werden, wobei das Habitatschutzrecht auch dazu zwingt, ggf. bereits auf vorangegangene Planungsebenen ausgeschiedene Varianten näher in den Blick zu nehmen.

Die ausgelegten Unterlagen beinhalten zudem keinen mangelfreien Umweltbericht und verkennen ganz grundsätzlich die Belange des Klimaschutzes.

Auch Fragen der Lärmbelastung, insbesondere in Bezug auf die geplanten Baugebiete der Gemeinde Kaufungen, aber auch in Bezug auf Verkehre in der Bauphase nach Inbetriebnahme der VKE 12 bedürfen noch einer erneuten Prüfung und Lösung.

Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf Fragen des Brandschutzes sowie ungelöste Fragen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Radwegebeziehungen.

Die Erhebung weiterer Einwendungen sowie die Vertiefung und Konkretisierung der erhobenen Einwendungen behalten wir dem Erörterungstermin vor.

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
(für RA Thomas Jäger – nach Diktat außer Haus)

Anlagen:

Vollmacht als **Anlage 1**

Stellungnahme der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Kaufungen als **Anlage 2**

Fachgutachterliche Stellungnahme des Dr. Otto Heimbucher zu „Auswirkungen des geplanten Ausbaus der BAB A 44 Kassel-Herleshausen, VKE 11 / AD Lossetal – AS Helsa-Ost auf den Tiefbrunnen Kohlenstraße der Gemeinde Kaufungen – Hydrogeologische Bewertung" als **Anlage 3**

Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zum Fachbeitrag WRRL im PFV A 44, VKE 11 für die Gemeinde Kaufungen als **Anlage 4**

Übersichtskarten Trinkwasserleitungstrassen der Gemeinde Kaufungen als **Anlage 4 a bis 4 c**

Fachgutachtliche Stellungnahme zum UVP-Bericht, A44, VKE 11, der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR als **Anlage 5**

Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zur Lärmtechnik und zur Luftschadstoffuntersuchung zur A 44 in der VKE 11 als **Anlage 6**

Lärmberechnungen der RegioConsult als **Anlage 7**

Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet Lossewiesen bei Niederkaufungen im PFV zur A 44 in der VKE 11 als **Anlage 8**

Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zum Artenschutzfachbeitrag von Simon & Widdig im PFV zur A 44 in der VKE 11 als **Anlage 9**

Fachgutachterliche Stellungnahme der Regio Consult. Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR zum Maßnahmenkonzept im PFV zur A 44 in der VKE 11 als **Anlage 10**